

Basisprospekt

Für das öffentliche Angebot von

**DZ BANK Renditezertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK RenditeChance auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK [Express] [Protect] [Aktienanleihen] [Anleihen] auf [Aktien] [Indizes]
[Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]
[Schuldverschreibungen] [[nicht] börsengehandelte Fonds]**

sowie

**DZ BANK Expresszertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Devisen]**

sowie

**DZ BANK ZinsFix auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Bonus [Reverse] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

**DZ BANK Discountzertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]**

sowie

DZ BANK TeilGarantiezertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [[nicht börsengehandelte Fonds]

sowie

DZ BANK KorridorZins Zertifikate auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

sowie

DZ BANK VarioZins Zertifikate auf [einen Aktienkorb] [einen Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen] [und] [Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“)

Die DZ BANK hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gebeten, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich und im Großherzogtum Luxemburg eine Bescheinigung über die Billigung dieses Basisprospekts zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt gemäß §§ 17 und 18 Wertpapierprospektgesetz, das die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 umsetzt, erstellt wurde („**Notifizierung**“). Während der Gültigkeit dieses Basisprospekts kann die DZ BANK die BaFin bitten, den zuständigen Behörden in weiteren Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums eine Notifizierung zu übermitteln.

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen („**Zertifikate**“ bzw. „**Teilschuldverschreibungen**“ oder „**Wertpapiere**“) kann ein Antrag auf Zulassung zum Handel am regulierten Markt und die Notierung in diesem gestellt werden. Die Wertpapiere können an den Wertpapierbörsen, z.B. auch in einem nicht regulierten Markt, notiert oder überhaupt nicht notiert werden.

Hinweis:

Die Verteilung und Veröffentlichung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sowie das Angebot, der Verkauf und/oder die Lieferung von Wertpapieren sind in bestimmten Ländern gesetzlich beschränkt. Personen, die in Besitz dieses Basisprospekts oder Zugang zu diesem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge und/oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelangen bzw. erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten. Eine Beschreibung solcher Beschränkungen im Hinblick auf die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums im Allgemeinen findet sich an späterer Stelle dieses Basisprospekts im Abschnitt „Verkaufsbeschränkungen“.

Die Wertpapiere werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 einschließlich nachfolgender Änderungen eingetragen und umfassen keine Wertpapiere, die steuerrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Vorbehaltlich einiger Ausnahmen dürfen die Wertpapiere nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder geliefert werden und Personen der Vereinigten Staaten von Amerika nicht angeboten bzw. an diese nicht verkauft oder geliefert werden.

Dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge und/oder die jeweiligen Endgültigen Bedingungen dürfen von niemandem zum Zwecke eines Angebots oder einer Werbung (a) in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht genehmigt ist, und/oder (b) an bzw. gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder gegenüber der eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf, verwendet werden.

Weder der Basisprospekt noch etwaige Nachträge noch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren dar und sollten nicht als eine Empfehlung der Emittentin angesehen werden, Wertpapiere zu zeichnen oder zu kaufen.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung	10
II. Risikofaktoren	60
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	60
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	69
2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere	69
2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture, Schuldverschreibungen bzw. Devisen als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben)	82
2.3 Risiko im Fall von Fonds als Basiswert bzw. den einem Fonds zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten	85
2.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	101
III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main	107
1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung	107
2. Geschäftsüberblick	108
3. Organisationsstruktur	111
4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“	113
5. Management- und Aufsichtsorgane	113
6. Hauptaktionäre	116
7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK	117
8. Wesentliche Verträge	122
9. Einsehbare Dokumente	123
IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt	124
1. Verantwortung für den Basisprospekt	124
2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen	124
3. Art der Veröffentlichung	124
4. Verfügbare Unterlagen	124
5. Verkaufsbeschränkungen	124
6. Liste mit Verweisen	125
V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren	127
1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	127
2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere	127
3. Preisbildung	128
4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale	128
5. Zahlstelle und Berechnungsstelle	128
6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	128
7. Status der Wertpapiere	129
8. Ermächtigung	129
9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter	129
10. Zusätzliche Hinweise	129
VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	130
1. Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)	131
2. Rückzahlungsprofil 2 (RC)	132
3. Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)	133
4. Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)	133
5. Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	134
6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	135
7. Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)	135
8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)	136
9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)	136
10. Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)	137
11. Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)	137

12. Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)	138
13. Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)	139
14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap).....	139
15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)	140
16. Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)	140
17. Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)	141
18. Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)	141
19. Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)	142
20. Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant).....	142
21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E).....	143
22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)	143
23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK).....	144
24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)	144
VII. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen.....	146
1. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [auf Aktien] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	146
§ 1 Form, Übertragbarkeit	146
§ 2 Rückzahlungsprofil	146
Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)	146
Rückzahlungsprofil 2 (RC)	150
Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel).....	153
Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert).....	156
Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	158
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung).....	161
Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)	163
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)	166
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikat Easy)	169
Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)	171
Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)	173
Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous).....	176
Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express).....	178
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)	181
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap).....	183
Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap).....	185
Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)	187
Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch).....	189
Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)	191
Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	193
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	195
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	195
§ 5 Marktstörung	195
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]	196
§ 7 Ersetzung der Emittentin	199
§ 8 Veröffentlichungen	200
§ 9 Verschiedenes	200
§ 10 Status.....	200
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	200
§ 12 Salvatorische Klausel	201
2. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung].....	202
§ 1 Form, Übertragbarkeit	202

§ 2 Rückzahlungsprofil	202
Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)	202
Rückzahlungsprofil 2 (RC)	206
Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel).....	209
Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert).....	212
Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	215
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung).....	218
Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)	221
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)	223
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy).....	226
Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)	228
Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)	231
Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)	234
Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express).....	236
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)	239
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap).....	241
Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap).....	244
Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)	245
Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch).....	248
Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)	250
Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	252
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	254
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	254
§ 5 Marktstörung	254
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]	257
§ 7 Ersetzung der Emittentin	258
§ 8 Veröffentlichungen	259
§ 9 Verschiedenes	259
§ 10 Status.....	260
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	260
§ 12 Salvatorische Klausel	260
3. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture].....	261
§ 1 Form, Übertragbarkeit	261
§ 2 Rückzahlungsprofil	261
Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)	261
Rückzahlungsprofil 2 (RC)	263
Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel).....	266
Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert).....	268
Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	270
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung).....	272
Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)	274
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)	276
Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy).....	278
Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)	279
Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)	281
Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)	283
Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express).....	284
Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)	286
Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap).....	288
Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap).....	290

Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)	291
Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)	293
Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)	295
Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)	297
§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf	299
§ 4 Zahlungen	299
§ 5 Marktstörung	299
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]	300
§ 7 Ersetzung der Emittentin	302
§ 8 Veröffentlichungen	303
§ 9 Verschiedenes	303
§ 10 Status	303
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	303
§ 12 Salvatorische Klausel	304
4. [Anleihebedingungen für Anleihen auf Schuldverschreibungen mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	305
§ 1 Form, Übertragbarkeit	305
§ 2 Rückzahlungsprofil	305
Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)	305
Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	307
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	310
§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf	312
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	312
§ 5 Marktstörung	313
§ 6 Anpassung, Kündigung	313
§ 7 Ersetzung der Emittentin	315
§ 8 Veröffentlichungen	316
§ 9 Verschiedenes	316
§ 10 Status	316
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	316
§ 12 Salvatorische Klausel	317
5. [[Anleihe][Zertifikats]bedingungen für [Anleihen] [TeilGarantiezertifikate] auf [nicht] börsengehandelte Fonds mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]	318
§ 1 Form, Übertragbarkeit	318
§ 2 Rückzahlungsprofil	318
Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)	318
Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)	321
Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)	323
Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)	326
§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf	328
§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]	329
§ 5 Marktstörung	329
§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]	330
§ 7 Ersetzung der Emittentin	334
§ 8 Veröffentlichungen	335
§ 9 Verschiedenes	335
§ 10 Status	335
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	336
§ 12 Salvatorische Klausel	336
6. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate auf Devisen]	337
§ 1 Form, Übertragbarkeit	337
§ 2 Rückzahlungsprofil	337
Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)	337

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	339
§ 4 Zahlungen	339
§ 5 Marktstörung	339
§ 6 Anpassung, Kündigung	340
§ 7 Ersetzung der Emittentin	341
§ 8 Veröffentlichungen	342
§ 9 Verschiedenes	342
§ 10 Status	343
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	343
§ 12 Salvatorische Klausel	343
7. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins Zertifikate auf einen Aktienkorb	344
§ 1 Form, Übertragbarkeit	344
§ 2 Rückzahlungsprofil	344
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)	344
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	347
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)	351
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	354
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	358
§ 4 Zahlungen	358
§ 5 Marktstörung	358
§ 6 Anpassung, Ersetzung und Abwandlung	359
§ 7 Ersetzung der Emittentin	363
§ 8 Veröffentlichungen	363
§ 9 Verschiedenes	363
§ 10 Status	364
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	364
§ 12 Salvatorische Klausel	364
8. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins Zertifikate auf einen Indexkorb	365
§ 1 Form, Übertragbarkeit	365
§ 2 Rückzahlungsprofil	365
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)	365
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	368
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)	370
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	373
§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	376
§ 4 Zahlungen	376
§ 5 Marktstörung	376
§ 6 Anpassung, Abwandlung	377
§ 7 Ersetzung der Emittentin	379
§ 8 Veröffentlichungen	379
§ 9 Verschiedenes	380
§ 10 Status	380
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	380
§ 12 Salvatorische Klausel	380
9. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins auf einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture].....	381
§ 1 Form, Übertragbarkeit	381
§ 2 Rückzahlungsprofil	381
Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)	381
Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG).....	384
Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)	386
Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG).....	389

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf	391
§ 4 Zahlungen	391
§ 5 Marktstörung	392
§ 6 Anpassung, Abwandlung	392
§ 7 Ersetzung der Emittentin	394
§ 8 Veröffentlichungen	395
§ 9 Verschiedenes	395
§ 10 Status	395
§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung	396
§ 12 Salvatorische Klausel	396
VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen	397
I. Informationen zur Emission	399
1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis	399
2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]	399
3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung	400
4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]	400
5. Risiken	400
6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere	401
[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]	401
II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen	402
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)	403
IX. Besteuerung	404
1. Internationale Melde- und Abführungspflichten	404
1.1 EU-Zinsrichtlinie	404
1.2 AutomaticExchangeOfAccountInformation - CRS	405
1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct	406
1.4 QI - Qualified Intermediary -Regime	406
2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	406
2.1 Besteuerung im Privatvermögen	407
2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	408
2.3 Besteuerung eines Steuerausländers	408
3. Besteuerung in der Republik Österreich	409
3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren	409
3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren	411
3.3 EU Zinsenrichtlinie	412
3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)	413
4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	413
4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg	413
4.2. Quellensteuer	414
4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)	414
4.4 Vermögensteuer	415
4.5 Sonstige Steuern	415
X. Namen und Adressen	417
XI. Unterschriften	U

I. Zusammenfassung

Der Inhalt, die Gliederungspunkte sowie die Reihenfolge der Gliederungspunkte dieser Zusammenfassung richten sich nach den Vorgaben von Anhang XXII der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 („**EU-Prospektverordnung**“) in der jeweils gültigen Fassung. Die EU-Prospektverordnung schreibt vor, dass die geforderten Angaben in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) aufgeführt werden.

Diese Zusammenfassung enthält all diejenigen Gliederungspunkte, die in einer Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, von der EU-Prospektverordnung gefordert werden. Da Anhang XXII der EU-Prospektverordnung nicht nur für derivative Wertpapiere gilt, die von einer Bank begeben werden, sondern auch für andere Arten von Wertpapieren, sind einige in Anhang XXII der EU-Prospektverordnung enthaltene Gliederungspunkte vorliegend nicht einschlägig und werden daher übersprungen. Hierdurch ergibt sich eine nicht durchgehende Nummerierung der Gliederungspunkte in den nachfolgenden Abschnitten A - E.

Auch wenn ein Gliederungspunkt an sich in die Zusammenfassung für derivative Wertpapiere, die von einer Bank begeben werden, aufzunehmen ist, ist es möglich, dass keine relevante Information zu diesem Gliederungspunkt für die konkrete Emission oder die Emittentin gegeben werden kann. In diesem Fall ist eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts zusammen mit der Bemerkung „Entfällt“ eingefügt.

Gliederungspunkt	Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	<p>Diese Zusammenfassung soll als Einleitung zu dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen verstanden und gelesen werden.</p> <p>Jede Entscheidung eines Anlegers zu einer Investition in die betreffenden Wertpapiere sollte sich auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Für den Fall, dass ein als Kläger auftretender Anleger vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben geltend macht, kann dieser Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Emittentin, die diese Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und deren Notifizierung beantragt hat oder diejenige Person, von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie vermittelt, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle Schlüsselinformationen.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	<p>Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).</p>

		<p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.</p> <p>Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.</p> <p>Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.</p>
--	--	--

Abschnitt B - Emittentin		
B.1	Juristischer Name	DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “)
	Kommerzieller Name	DZ BANK
B.2	Sitz	Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland
	Rechtsform, Rechtsordnung	Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft und unterliegt der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („ BaFin “).
	Ort der Registrierung	Die DZ BANK ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, unter der Nummer HRB 45651 eingetragen.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt Es gibt keine bekannten Trends, die sich auf die Emittentin oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Organisationsstruktur / Tochtergesellschaften	In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 30 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 583 (Vorjahr: 603) Tochtergesellschaften einbezogen.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen werden von der Emittentin nicht erstellt.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Der Jahresabschluss zusammen mit dem entsprechenden Lagebericht für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse zusammen mit den entsprechenden Konzernlageberichten für die zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre wurden von der Ernst & Young GmbH,

		Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2013 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der DZ BANK AG entnommen wurden.

DZ BANK AG (in Mio. EUR)					
Aktiva (HGB)	31.12.2014	31.12.2013	Passiva (HGB)	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	1.374	1.283	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	72	39	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
Forderungen an Kreditinstitute	80.716	82.695	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
Forderungen an Kunden	22.443	22.634	Handelsbestand	37.028	47.245
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.821	39.825	Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	66	315	Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
Handelsbestand	45.540	56.652	Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
Beteiligungen	403	471	Rückstellungen	825	746
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.419	10.564	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
Treuhandvermögen	1.110	1.126	Genussrechtskapital	292	319
Immaterielle Anlagewerte	46	57	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
Sachanlagen	191	194	Eigenkapital	7.994	6.461
Sonstige Vermögensgegenstände	758	672			
Rechnungsabgrenzungsposten	51	53			
Aktive latente Steuern	1.172	1.316			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	2			
Summe der Aktiva	204.184	217.898	Summe der Passiva	204.184	217.898

Die folgenden Finanzzahlen wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr entnommen. Bei den Finanzzahlen zum 31. Dezember 2013 handelt es sich um Vergleichszahlen, welche dem geprüften Konzernabschluss für das zum 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr der DZ BANK entnommen wurden.

DZ BANK Konzern (in Mio. EUR)					
Aktiva (IFRS)	31.12.2014	31.12.2013	Passiva (IFRS)	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	3.033	3.812	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.254	91.158 ¹⁾
Forderungen an Kreditinstitute	79.317	74.214	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.428	98.411 ¹⁾
Forderungen an Kunden	122.437	120.158 ¹⁾	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.609	52.754 ¹⁾
Risikovorsorge	-2.388	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.556	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	383	887	Handelspassiva	51.702	45.768 ¹⁾
Handelsaktiva	54.449	52.857	Rückstellungen	3.172	2.382
Finanzanlagen	57.283 ¹⁾	56.892 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	74.670	67.365 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	79.632	70.237 ¹⁾	Ertragsteuerverpflichtungen	723	575
Sachanlagen und Investment Property	2.292	1.762 ¹⁾	Sonstige Passiva	6.244	5.960 ¹⁾
Ertragsteueransprüche	1.044 ¹⁾	1.544 ¹⁾	Nachrangkapital	3.784	4.201 ¹⁾
Sonstige Aktiva	4.814 ¹⁾	5.237 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-

Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	33	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	295	249
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	353	327	Eigenkapital	18.245 ¹⁾	14.188 ¹⁾
Summe der Aktiva	402.682	385.398	Summe der Passiva	402.682	385.398

¹⁾Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2015 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

DZ BANK Konzern
(in Mio. EUR)

Aktiva (IFRS)	30.06.2015	31.12.2014	Passiva (IFRS)	30.06.2015	31.12.2014
Barreserve	3.932	3.033	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	86.740	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	77.625	79.317	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	100.829	96.428
Forderungen an Kunden	126.136	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.160	55.609
Risikovorsorge	-2.282	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.606	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	573	383	Handelsspassiva	53.006	51.702
Handelsaktiva	57.670	54.449	Rückstellungen	3.068	3.172
Finanzanlagen	54.282	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	77.818	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	82.490	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	731	723
Sachanlagen und Investment Property	1.872	2.292	Sonstige Passiva	5.925	6.244
Ertragsteueransprüche	853	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.385	3.784
Sonstige Aktiva	5.448	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	83	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	263	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	279	353	Eigenkapital	18.430	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.961	402.682	Summe der Passiva	408.961	402.682

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Trend Informationen / Erklärung bezüglich „Keine wesentlichen negativen Veränderungen“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2015 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2015 des DZ BANK Konzerns).

B.13

Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem

Entfällt

Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

	Maße relevant sind	
B.14	Organisationsstruktur / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Entfällt Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	<p>Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.</p> <p>Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900 Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.</p> <p>Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.</p> <p>Gegenwärtig verfügt die DZ BANK in der Bundesrepublik Deutschland über vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, München und Stuttgart) und im Ausland über fünf Zweigniederlassungen (London, New York, Polen, Hongkong und Singapur). Den vier Zweigniederlassungen in der Bundesrepublik Deutschland sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.</p> <p>Ferner erfüllt die DZ BANK eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („BSH“), die Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („DG HYP“), die DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („DZ PRIVATBANK S.A.“), die R+V Versicherung AG, Wiesbaden („R+V“), die TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („TeamBank“), die Union Investment Gruppe, die VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („VR-LEASING“), die DVB Bank SE, Frankfurt am Main („DVB“) und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken. Anhand der vier strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking stellt die DZ BANK Gruppe ihre Strategie und ihr Dienstleistungsangebot für die Genossenschaftsbanken und deren Kunden dar.</p>
B.16	Bedeutende Anteilseigner	Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00.

		<p>Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt) 85,06% • WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt) 6,67% • Sonstige genossenschaftliche Unternehmen 7,64% • Sonstige 0,63%
B.17	Rating der Emittentin bzw. der Wertpapiere	<p>Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („S&P“)¹, Moody's Deutschland GmbH („Moody's“)² und Fitch Ratings Limited („Fitch“)³ geratet.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts lauten die Ratings für die DZ BANK wie folgt:</p> <p>S&P: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: A-1+</p> <p>Moody's: langfristiges Rating für vorrangig unbesicherte Anleihen und Emittenten-Rating: Aa2 Ausblick negativ kurzfristiges Rating: P-1</p> <p>Fitch: langfristiges Rating: AA-, Ausblick stabil kurzfristiges Rating: F1+</p> <p><u>Rating der Wertpapiere</u> Entfällt</p> <p>Für die Wertpapiere wurde von der Emittentin kein Rating beauftragt.</p>

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennung	<p>[Diese Zusammenfassung gilt jeweils gesondert für jede ISIN.]</p> <p>Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere („Zertifikate“ [„Teilschuldverschreibungen“ [oder] „Wertpapiere“]) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.</p> <p>[ISIN: •] [Tabelle einfügen]</p> <p>[Die ISIN für das Wertpapier ist in der Tabelle („Ausstattungstabelle“) angegeben, welche sich am Ende der Zusammenfassung nach E.7 befindet.]</p> <p>Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	<ul style="list-style-type: none"> •

¹ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils gültigen Fassung („**CRA Verordnung**“) registriert. S&P ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

² Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Moody's ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

³ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist seit dem 31. Oktober 2011 gemäß der CRA Verordnung registriert. Fitch ist in der „List of registered and certified CRA's“ aufgeführt, die von der European Securities and Markets Authority auf ihrer Internetseite (www.esma.europa.eu) gemäß der CRA Verordnung veröffentlicht wird.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt Die Wertpapiere sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] frei übertragbar.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<p><i>[[Rückzahlungsprofile 1 und 3 (RZ klassisch und RZ variabel)]]</i> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung [sowie deren Höhe]⁴ für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofil 2 (RC)]]</i> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofile 4 bis 6 (Anleihe auf einen Basiswert, Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung und Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)]]</i> Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem werden während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Zinsen für die [jeweilige] Zinsperiode am [jeweiligen] Zahlungstermin gezahlt. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)]]</i> Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktie] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Zudem werden während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen Zinsen für die jeweilige Zinsperiode am jeweiligen Zahlungstermin gezahlt. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.</p> <p><i>[[Rückzahlungsprofile 8 und 9 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)]]</i> Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]</p>

⁴ Relevant für das Rückzahlungsprofil 3

[[Rückzahlungsprofile 10 und 12 (ZinsFix und ZinsFix Continuous)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofile 11 und 13 (ZinsFix Express und ZinsFix Continuous Express)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Darüber hinaus erfolgt unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. [Dabei ist die Höhe der Kuponzahlung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts.] Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.]

[[Rückzahlungsprofile 14, 15 und 17 (Bonus mit Cap, Bonus ohne Cap und Discountzertifikate)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]] von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen [die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode[,]] [der Rückzahlungstermin] [sowie] die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhäng[t]en. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Schwankungsbreite des Basiswerts, in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die [1.] [erste] [und [2.] [zweite]] Periode am entsprechenden Zahlungstermin [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz, d.h. der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag am Rückzahlungstermin, unabhängig von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts], in Höhe des Kapitalschutzbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 24 VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)]

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Darüber hinaus erhält der Gläubiger für die [1.] [erste] [und [2.] [zweite]] Periode am entsprechenden Zahlungstermin [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.]

Anpassungen, [Kündigung] [Abwandlung], Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen anzupassen bzw. [die Wertpapiere zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil abzuwandeln]. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). [Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung [des relevanten Zahlungstermins] [bzw.] [des Rückzahlungstermins] [•] führen.]

Anwendbares Recht

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

		<p><u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Entfällt</p> <p>Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.</p>
[C.9]	Zinszahlung, Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil, Rendite, Vertreter der Schuldtitelinhaber	<p><u>Zinszahlung</u> Entfällt</p> <p>Es ist keine Zinszahlung vorgesehen.</p> <p><u>Rückzahlungstermin und Rückzahlungsprofil</u> Der Rückzahlungstermin ist unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert. Das Rückzahlungsprofil wird unter dem Gliederungspunkt C.15 beschrieben.</p> <p><u>Rendite</u> Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag wird durch den Emissionspreis (wie unter dem Gliederungspunkt E.3 dargestellt) geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.</p> <p><u>Vertreter der Schuldtitelinhaber</u> Entfällt</p> <p>Es gibt keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.]</p>
[C.10]	Derivative Komponente bei der Zinszahlung	<p>Entfällt</p> <p>Es ist keine Zinszahlung vorgesehen.]</p>
C.11	Zulassung zum Handel	<p>[Entfällt</p> <p>Eine [Börsennotierung] [und eine] Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]</p> <p>[Die Wertpapiere [werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] [•] in den Freiverkehr der Börse[n] • einbezogen und werden [voraussichtlich] ab dem • im regulierten Markt an der • notieren.]</p> <p>[Die Wertpapiere sollen [[voraussichtlich] in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [(„Beginn des öffentlichen Angebots“)] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden: [- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse] [- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]</p>
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des Basiswerts	<p>[[Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)]</p> <p>Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag kleiner als der [jeweilige] Rückzahlungslevel ist. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.</p> <p>[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und die folgende Höhe der Kuponzahlung:</p>

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Kuponzahlung“ [*]
[1.] [•] Periode	•	•
[• Periode] ⁵	[•] ⁶	[•] ⁷

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	Rückzahlungslevel[*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ⁸	[•] ⁹	[•] ¹⁰

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 2 (RC)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Kuponzahlung:
 Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist. Ist der Referenzpreis jedoch [an einem] [•] Bewertungstag kleiner diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. [Die entfallene Kuponzahlung wird nachträglich gezahlt, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.]

[Für den relevanten Bewertungstag gelten der folgende Prozentsatz des Startpreises und die folgende Höhe der Kuponzahlung:

	Prozentsatz des Startpreises[*]	„Kuponzahlung“[*]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹¹	[•] ¹²	[• [(abzüglich der zuvor gezahlten Kuponzahlung(en))]] ¹³
Letzter Bewertungstag	•	• [(abzüglich der zuvor gezahlten Kuponzahlungen)]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Vorzeitige Rückzahlung:
 Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“[*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“[*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹⁴	[•] ¹⁵	[•] ¹⁶

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist dies nicht der Fall, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers]

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(„**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)]

Die Kuponzahlung, die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn entweder der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert oder der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Die Höhe der Kuponzahlung in [Euro] [•] entspricht dabei dem relevanten Referenzpreis (Dividend) geteilt durch • (Divisor).

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]
1. Bewertungstag	•
[• Bewertungstag] ¹⁷	[•] ¹⁸
Letzter Bewertungstag	•

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Es gelten der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	Rückzahlungslevel[*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ¹⁹	[•] ²⁰	[•] ²¹

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich •, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich [•] [der Barriere], [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] [der Fondsanteile] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]]
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

termin.]

[[Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem Nennbetrag und wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]
[1.] [•] Bewertungstag	•
[• Bewertungstag] ²²	• ²³

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Anleihebedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag, es sei denn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist kleiner als der Basispreis und der Beobachtungspreis notiert mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere. In diesem Fall [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.] [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] [(Prozentsatz des Startpreises)] [•]	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[• Bewertungstag] ²⁴	[•] ²⁵	[•] ²⁶
---------------------------------	-------------------	-------------------

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)].
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] [•] [•% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)]

Die Vorzeitige Rückzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] (Prozentsatz des Startpreises)	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[• Bewertungstag] ²⁷	[•] ²⁸	[•] ²⁹

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•] [•% des Startpreises], entspricht der Rückzahlungsbetrag [mindestens] [Euro] [•] • [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß §

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.
²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

8 der Zertifikatsbedingungen)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•] [•% des Startpreises] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [höchstens] •% des Startpreises [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit [dem Basisbetrag] [•] multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)]

Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin.

Vorzeitige Rückzahlung:

Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen] Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] (Prozentsatz des Startpreises)	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•

		[• Bewertungstag] ³⁰	[•] ³¹	[•] ³²
[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]				
<u>Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:</u>				
<p>(a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [höchstens] [•] [% des Startpreises] [(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.</p> <p>(b) Ist (a) nicht eingetreten, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit [dem Basisbetrag] [•] multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („Physische Lieferung“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p>				
[[Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)]				
Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.				
<u>Kuponzahlung:</u>				
Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung am [jeweiligen] Zahlungstermin.				
<u>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] wird wie folgt ermittelt:</u>				
<p>(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.</p> <p>(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („Physische Lieferung“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p>				
[[Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)]				
Die Vorzeitige Rückzahlung[, die Höhe der Kuponzahlung] sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängen von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.				
<u>Kuponzahlung:</u>				
Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am [jeweiligen] Zahlungstermin.				
<u>Vorzeitige Rückzahlung:</u>				
Es kommt für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem [jeweiligen]				

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungsbetrag wird am Rückzahlungstermin gezahlt.

[Für den relevanten Bewertungstag gilt der folgende Rückzahlungslevel und der folgende Rückzahlungsbetrag:

	„Rückzahlungslevel“ [*] (Prozentsatz des Startpreises)	„Rückzahlungsbetrag“ [*] [in •]
[1.] [•] Bewertungstag	•	•
[•] Bewertungstag] ³³	[•] ³⁴	[•] ³⁵

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung wird der Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [Euro] [•] •.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, [errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor) geteilt wird und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) [Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis, jedoch höchstens dem Höchstbetrag.]
[Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („**Physische Lieferung**“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)]

Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:

- [(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, dann entspricht der

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis, jedoch mindestens dem Bonusbetrag.</p> <p>(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis.]</p> <p>[(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.</p> <p>(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („Physische Lieferung“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner der Barriere, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.</p> <p>(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schritt: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (Divisor) gebildet und anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. 2. Schritt: Dieses im 1. Schritt berechnete Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. 3. Schritt: Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus dem Ergebnis vom 2. Schritt und Null, ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt. <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)]</p> <p>Die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, [entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis.] [dem Euro-Gegenwert des Produkts aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis].] [erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] („Physische Lieferung“). Bruchteile [der Referenzaktie] [des Referenzwertpapiers] werden nicht geliefert. Es erfolgt die Zahlung eines entsprechenden Ausgleichsbetrags.]</p> <p>(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Höchstbetrag] [●] [dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags].</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Physische Lieferung] erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)]</p> <p>[Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die] [Die] Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt[t][en] von der Wertentwicklung des Basiswerts ab [und wird wie folgt berechnet:][.]</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am [jeweiligen] Zahlungstermin. [Die Höhe der Kuponzahlung wird wie folgt berechnet:</p> <p>(a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine</p>
--	--	--

Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin in Höhe von •.

(b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch kleiner der Barriere [erfolgt eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin in Höhe von •] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt berechnet:]

Zuerst wird der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert. Dies ergibt die Wertentwicklung.

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, wird die Wertentwicklung mit dem Nennbetrag multipliziert und zu diesem addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zu diesem addiert. [Ist das Ergebnis größer als der Höchstbetrag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)]

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Schwankungsbreite des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere [erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die jeweilige Periode gelten die folgende „**Obere Barriere**“, die folgende „**Untere Barriere**“ und die folgende „**Kuponzahlung**“:

	Obere Barriere[*] (Prozentsatz des Startpreises)	Untere Barriere[*] (Prozentsatz des Startpreises)	Kuponzahlung im Fall (a)[*]	[Kuponzahlung im Fall (b)[*]
1. Periode	•	•	•	•
[• Periode] ³⁶	• ³⁷	• ³⁸	• ³⁹	• ⁴⁰
Letzte Periode	•	•	•	•]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Rückzahlungsbetrag:

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Schwankungsbreite des Basiswerts ab.

Kuponzahlung:

Die Kuponzahlung wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der jeweiligen Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere [erfolgt ebenfalls eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die jeweilige Periode gelten die folgende „**Obere Barriere**“, die folgende „**Untere Barriere**“ und die folgende „**Kuponzahlung**“:

	Obere Barriere[*] (Prozentsatz des Startpreises)	Untere Barriere[*] (Prozentsatz des Startpreises)	Kuponzahlung im Fall (a)[*]	[Kuponzahlung im Fall (b)[*]
1. Periode	•	•	•	•
[• Periode] ⁴¹	• ⁴²	• ⁴³	• ⁴⁴	• ⁴⁵
Letzte Periode	•	•	•	•]

[* endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen]]

Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]

[[Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)]

Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.

Kuponzahlung:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁴⁶ [und für die [L]]]letzte Periode •].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁴⁷ [und für die [L][I]etzte Periode •]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p><u>Rückzahlungsbetrag:</u> Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)] Die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u> Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁴⁸ [und für die [L][I]etzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁴⁹ [und für die [L][I]etzte Periode •]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]</p> <p>[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p>
--	---

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)]</p> <p>Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode hängt von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Für die • und jede folgende Periode erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin[, sofern diese größer Null ist]. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁵⁰ [und für die [L][I]etzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁵¹ [und für die [L][I]etzte Periode •]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die [1.] [erste] [und [2.] [zweite]] Periode am entsprechenden Zahlungstermin.</p> <p><u>Rückzahlungsbetrag:</u></p> <p>Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt.</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)]</p> <p>Die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die • und jede folgende Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] ab.</p> <p><u>Kuponzahlung:</u></p> <p>Für die • und jede folgende Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:</p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁵² [und für die [L][I]etzte Periode •].</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des</p>
--	--

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	<p>Basiswerts] in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode •] [die • Periode •]⁵³ [und für die [L][I]etzte Periode •]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].</p> <p>[Jeweils am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird jeweils [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil] ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]</p> <p>Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die [1.] [erste] [und [2.] [zweite]] Periode am entsprechenden Zahlungstermin. •].</p> <p><u>Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:</u></p> <p>(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.</p> <p>(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.</p> <p>Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags erfolgt am Rückzahlungstermin.]</p> <p><u>Definitionen:</u></p> <p>[„Bankarbeitstag“ •.] [„Barriere“ •.] [„Basisbetrag“ •.] [„Basispreis“ •.] [„Basiswert“ •.] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene Aktie].] [„Beobachtungspreis“ •.] [„Beobachtungstag[e]“ •.] [ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene[n] Tag[e].] [„Bestandteile des Basiswerts“ •.] [sind die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebenen Indizes].] [„Bewertungstag[e]“ •.] [ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene[n] Tag[e].] [„Bezugsverhältnis“ •.] [„Bonusbetrag“ •.] [„Bonuslevel“ •.] [„Cap“ •.] [„Fixe Kuponzahlung“ •.] [„Fixing“ •.] [„Fondsanteil“ •.] [„Fondsgesellschaft“ •.] [„Höchstbetrag“ •.] [„Indexbasispapiere“ •.] [„Indexbasisprodukt[e]“ •.] [„Indexsponsor“ •.] [„Informationsquelle“ •.] [„Kapitalschutzbetrag“ •.] [„Kuponzahlung“ •.] [„Maßgebliche Börse“ •.] [„Maßgeblicher Preis“ •.] [„Maßgebliche Terminbörse“ •.] [„Mindestbetrag“ •.] [„Nennbetrag“ •.] [„OptiStart-Periode“ ist [•] [jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“)].] [„OptiStart-Tag[e]“ •.] [„Partizipationsfaktor“ •.] [„Periode“ •.] [Die „1. Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „•. Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁴ Die „Letzte Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).] [Eine „Periode“ ist [•] [der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) („1. Periode“) und danach] jeweils der Zeitraum vom • [eines Jahres] (einschließlich) bis zum • [des jeweiligen Folgejahrs] (ausschließlich), beginnend am • (einschließlich) und endend am • (ausschließlich) [und danach der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) („Letzte Periode“)].] [„Referenzaktie[n]“ •.] [ist] [sind] die unter dem Gliederungspunkt C.20 angegebene[n] Aktie[n].] [„Referenzpreis“ •.] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.19 angegebene Kurs des Basiswerts].] [•.] [„Referenzwertpapier“ •.] [„Rückzahlungsbetrag“ •.] [•.] [„Rückzahlungslevel“ •.] [„Rückzahlungstermin“ •.] [ist der unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Tag].] [•.] [„Startpreis“ •.] [„Starttag“ •.] [„Üblicher Handelstag“ •.] [„Worst Performing [Referenzaktie] [Bestandteil]“ ist [die Referenzaktie] [der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Die</p>
--	---

⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		niedrigste relative Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteil des Basiswerts] wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede[n] [Referenzaktie] [Bestandteil des Basiswerts] die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um Eins reduziert. [Die Referenzaktie] [Der Bestandteil des Basiswerts], [die] [der] den kleinsten Wert erzielt, ist [die Worst Performing Referenzaktie] [der Worst Performing Bestandteil].] [„ Variable Kuponzahlung “ •.] [„ Zahlungstermin[e] “ [•] [[ist der] [sind die] unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene[n] Tag[e]].] [„ Zinsperiode “ [•] [ist die unter dem Gliederungspunkt C.16 angegebene Periode].] [Zinsperiode ist • (jeweils eine „ Zinsperiode “).] [„ Zinssatz “ •.] [„ Zinszahlung[en] “ •.]												
C.16	Bewertungstag[e][,] [und] Rückzahlungstermin [und] [Zahlungstermin[e]]	<p>[Bewertungstag entfällt, da es keinen Bewertungstag gibt.] [Bewertungstag ist •] [Bewertungstage sind [der • („1. Bewertungstag“)[, der • („•. Bewertungstag“)]⁵⁵ und der • („Letzter Bewertungstag“)] [•].] [Bewertungstag[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p> <p>[Der Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab.</p> <table border="1" data-bbox="491 801 1177 920"> <tr> <td></td> <td>Rückzahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>[1.] [•] Bewertungstag</td> <td>[1.] [•] Zahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>[•. Bewertungstag]</td> <td>[•. Zahlungstermin]</td> </tr> </table> <p>]] [Rückzahlungstermin ist [•] [der [L][l]etzte Zahlungstermin].] [Rückzahlungstermin[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p> <p>[Zahlungstermin ist •.] [•] [Zahlungstermine [ist] [sind] [• („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]⁵⁶ und der • („Letzter Zahlungstermin“)] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •.]]</p> <table border="1" data-bbox="491 1218 1337 1337"> <tr> <td>Zinsperiode</td> <td>Zahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>• (einschließlich) • (ausschließlich)</td> <td>[1.] [•] Zahlungstermin</td> </tr> <tr> <td>• (einschließlich) • (ausschließlich)⁵⁷</td> <td>• [•] Zahlungstermin⁵⁸</td> </tr> </table> <p>] [•] [Zahlungstermin[e] [ist der] [sind die] in der Ausstattungstabelle angegebene[n] Tag[e].]</p>		Rückzahlungstermin	[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin	[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]	Zinsperiode	Zahlungstermin	• (einschließlich) • (ausschließlich)	[1.] [•] Zahlungstermin	• (einschließlich) • (ausschließlich) ⁵⁷	• [•] Zahlungstermin ⁵⁸
	Rückzahlungstermin													
[1.] [•] Bewertungstag	[1.] [•] Zahlungstermin													
[•. Bewertungstag]	[•. Zahlungstermin]													
Zinsperiode	Zahlungstermin													
• (einschließlich) • (ausschließlich)	[1.] [•] Zahlungstermin													
• (einschließlich) • (ausschließlich) ⁵⁷	• [•] Zahlungstermin ⁵⁸													
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG] [•] übertragbar.												
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Die Emittentin ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der in C.2 genannten Währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag. Sämtliche zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen												

⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<p>Depotbanken zur Weiterleitung an den Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern].</p> <p>Die Emittentin wird durch Leistung an [die Clearstream Banking AG] [•] oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber dem Gläubiger befreit.</p>
C.19	Referenzpreis	<p>[Entfällt, da es keinen Referenzpreis gibt.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Bewertungstag.]</p> <p>[Der Schlusskurs des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [•] [Ist für den Basiswert der am [jeweiligen] Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am [jeweiligen] Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht.]</p> <p>[Der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag.] [•] [Der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Der Maßgebliche Preis des Basiswerts am [jeweiligen] Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]</p>
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über [den Basiswert] [die Referenzaktien] [die Bestandteile des Basiswerts] erhältlich sind	<p>Art: [Akte[n]] [Indizes] [Rohstoffe [und Wären]] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Rohstoff- und Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Schuldverschreibungen] [börsengehandelte Fonds] [nicht börsengehandelte Fonds] [Devisen] [Aktienkorb] [Indexkorb] [Korb mit [Rohstoffen] [und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]</p> <p>[Bezeichnung: •] [ISIN •] [Basiswert [bzw. Referenzaktie] ist •.] [Bestandteile des Basiswerts sind •.] [„Maßgebliche Börse“ •.] [„Maßgebliche Terminbörse“ •.] [„Informationsquelle“ ist •.] [„Indexsponsor“ ist •.] [•] [Tabelle einfügen]</p> <p>[Basiswert [bzw. Referenzaktie] ist [•]]</p> <p>[die in der Ausstattungstabelle angegebene Aktie mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[der in der Ausstattungstabelle angegebene Index mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[der nächstfällige Future-Kontrakt des in der Ausstattungstabelle angegebenen Rohstofffuture-Kontrakts mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[das in der Ausstattungstabelle angegebene Edelmetall mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[die in der Ausstattungstabelle angegebene Schuldverschreibung mit der zugehörigen ISIN.]</p> <p>[der in der Ausstattungstabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Ausstattungstabelle angegebenen ISIN, der von der • („Fondsgesellschaft“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „Fondsanteil“ bezeichnet.]</p> <p>[der in der Ausstattungstabelle angegebene Devisenkurs mit der zugehörigen ISIN.]]</p> <p>[Basiswert besteht[, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag] [sowie einer Reduzierung][,] aus den</p>

		<p>in der nachstehenden Tabelle angegebenen Aktien („Referenzaktien“) [(bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „vorläufigen Referenzaktien“)] mit der jeweils zugehörigen ISIN [und][,] „Maßgebliche Börse“ [und „Maßgebliche Terminbörse“]: [Tabelle einfügen]]</p> <p>[Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „Austauschaktie“) ersetzen.]</p> <p>[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]</p> <p>[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]</p> <p>Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden: [Tabelle einfügen]]</p> <p>Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] [der Referenzaktien] sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.</p>
--	--	--

Abschnitt D - Risiken		
<p>Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbunden sind und die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.</p>		
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p><u>Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des investierten Kapitals</u> Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich. Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen der Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:</p>

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risikofaktoren eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Gruppenunternehmen sind den Sektoren wie folgt zugeordnet:

Sektor Bank:

- DZ BANK
- BSH
- DG HYP
- DVB
- DZ PRIVATBANK S.A.
- TeamBank
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“)
- VR-LEASING

Sektor Versicherung:

- R+V

Die weiteren Tochter- und Beteiligungsunternehmen werden mittelbar über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Sektor Bank

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei **klassischen Kreditgeschäften** als auch bei **Handelsgeschäften** entstehen. Das klassische Kreditgeschäft entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter Handelsgeschäft werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten

Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus Handelsgeschäften treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das Länderrisiko berücksichtigt.

Das **Länderrisiko** im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldnern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft eines jeden Gruppenunternehmens und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten **Neugeschäftsrisiko** und **Kollektivrisiko**.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das bauspartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen

Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 7 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Dabei gliedern sich alle Aktivitäten in die strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Das Reputationsrisiko im Sektor Bank wird im Wesentlichen von der DZ BANK und den weiteren Steuerungseinheiten BSH, DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding bestimmt. Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Bei einer negativen Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden, Kreditgeber und Anleger verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Rahmen des bauspartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationsschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Die Verfehlungen der Bankenbranche beziehungsweise einzelner Finanzinstitute in der Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu negativer Berichterstattung in den Medien und kritischen Äußerungen durch Aufsichtsbehörden und Politiker geführt. Dies hat sich nachteilig auf die Reputation der Bankenbranche insgesamt und damit auch der Unternehmen des Sektors Bank der DZ BANK Gruppe ausgewirkt.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter

operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Liquiditätsrisiko der Unternehmen im Sektor Bank wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Sektor Versicherung

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule

berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko Nicht-Leben** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.

Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.

Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des

		<p>Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.</p> <p><u>Gegenparteiausfallrisiko</u> Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.</p> <p>Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.</p> <p>Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.</p> <p><u>Operationelles Risiko</u> Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen.</p> <p><u>Unternehmen aus anderen Finanzsektoren</u> Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.</p> <p>Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.</p> <p>Die Risikosituation der R+V Pensionskasse ist mit der Risikosituation der Lebensversicherungsunternehmen im R+V Konzern vergleichbar. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements.</p> <p>Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.</p> <p>Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung.</p> <p>Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines</p>
--	--	--

		<p>Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.</p> <p><u>Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise</u></p> <p>Aufgrund des hohen Niveaus ihrer Staatsverschuldung bleiben die Euro-Länder Portugal, Irland, Italien und Spanien auch weiterhin anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl können diese Länder inzwischen beachtliche Fortschritte bei der Haushaltssanierung und der Wirtschaftsstabilisierung aufweisen. Allerdings ist die von diesen Ländern verfolgte Stabilisierungspolitik aufgrund der damit verbundenen sozialen Härten gesellschaftlich höchst umstritten und dürfte bei den kommenden Parlamentswahlen ein zentrales, den Wahlausgang bestimmendes Thema werden.</p> <p>Ausgesprochen kritisch ist weiterhin auch die Finanzlage Griechenlands einzuschätzen. Die griechische Staatsverschuldung weist per Ende 2014 mit rund 177% des BIP eines der höchsten Niveaus weltweit auf.</p> <p>Die dargestellten Risikofaktoren haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken der DZ BANK Gruppe. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).</p> <p>Im Sektor Versicherung ist von den gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.</p>
[D.3]	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	Die wesentlichen Risiken werden unter dem Gliederungspunkt D.6 beschrieben.]
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<p><u>Risiko im Zusammenhang mit dem Rückzahlungsprofil der Wertpapiere</u> [[Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)]</p> <p>Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.</p> <p>Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem</p>

	<p>Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.</p> <p>[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]</p> <p>[[Rückzahlungsprofil 2 (RC)]</p> <p>Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.</p> <p>[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen</p>
--	---

sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [,] [2.] [,] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß**

annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[[Rückzahlungsprofile 4 bis 6 (Anleihe auf einen Basiswert, Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung sowie Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)]

Das Risiko der Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden [Wertpapieren] [Anlageinstrumenten]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] [Fondsanteile] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)]

Das Risiko der Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der

		<p>Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]</p> <p>[Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive [des 1.], 2.] [und] des Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]</p> <p>[[Rückzahlungsprofile 8 und 9 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)]</p> <p>Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin[, die Höhe der Kuponzahlung] und die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist.</p> <p>Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.</p> <p>[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens</p>
--	--	--

nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]

[[Rückzahlungsprofile 10 bis 13 (ZinsFix, ZinsFix Express, ZinsFix Continuous und ZinsFix Continuous Express)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass [der Rückzahlungstermin][,] [die Höhe der Kuponzahlung] [und] die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden [ist] [sind]. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, wenn der Referenzpreis [am Letzten Bewertungstag] auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der

Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]

[Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive des [1.] [2.] [3.] [und des] Letzten Bewertungstags) den [relevanten] Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.]]

[[Rückzahlungsprofile 14, 15 und 17 (Bonus mit Cap, Bonus ohne Cap und Discountzertifikate)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt,] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. [Zudem partizipiert der Anleger [[aufgrund des Cap] [aufgrund der Struktur] nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

[Aufgrund der Möglichkeit der Physischen Lieferung ist der Anleger zusätzlich den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] ausgesetzt. Unter Umständen können die gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] in sein Depot Ansprüche aus den [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. [Handelt es sich bei den zu liefernden [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen.] Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten [Referenzaktien] [Referenzwertpapiere] unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.]]

[[Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln.

Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein

Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund des Cap] nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofi 18 (TeilGarantiezerifikate Klassisch)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags [sowie die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode] an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden [ist] [sind]. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist.

Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger [aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. [Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert [bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren].] Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.]

[[Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts], jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

[[Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

[[Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [zweite] [3.] [dritte] [und jede folgende] Periode von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängt. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts][, jeweils bezogen auf die relevante Periode,] die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

[[Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)]

Das Risiko der Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die [2.] [zweite] [3.] [dritte] [und jede folgende] Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] abhängen. Die Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens [einer Referenzaktie] [einem Bestandteil des Basiswerts] in der [L][I]etzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] [und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts] [bzw. den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren]]. Es gibt keine Garantie, dass sich die [Referenzaktien] [Bestandteile des Basiswerts] entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.]

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Eine bestimmte Kursentwicklung wird nicht garantiert. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie [vom Kurs] [von den Kursen] [von der Schwankungsbreite] [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] abhängig. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis der Wertpapiere daher unterhalb des Erwerbspreises [bzw. des Kapitalschutzbetrags] [bzw. des Mindestbetrags] [bzw. des Nennbetrags] liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. [Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie.] [[Ab Valuta] [Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] [Die Emittentin beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen.] Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufkurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. [Auch wenn die Wertpapiere in [einem regulierten Markt] [den Freiverkehr] [einbezogen] [notiert] werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese [Einbeziehung] [Notierung] aufrechterhalten wird.] [Da die Wertpapiere nicht in einen regulierten oder nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind.] [Je weiter [der Kurs des Basiswerts] [die Kurse [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts]] [sinkt] [sinken] [bzw.] [steigt]] [[U]]]e

		<p>größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist] und somit ggf. der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein.</p> <p><u>Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen</u> [Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.] [Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.]</p> <p><u>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen</u> Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen näher beschriebenen Ereignissen, [die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert [des Basiswerts] [bzw.] [des oder der betroffenen Referenzaktie(n) haben können]⁵⁹ [die [den Basiswert] [den oder die betroffenen Bestandteile des Basiswerts] wesentlich verändern können]⁶⁰ [bzw.] [die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können]⁶¹, Anpassungen z.B. in Form der Ersetzung [des Basiswerts] [einer Referenzaktie] [eines Bestandteils des Basiswerts] vorzunehmen. Anpassungen können sich wirtschaftlich nachteilig auf den Kurs der Wertpapiere und/oder das Rückzahlungsprofil auswirken. In bestimmten Fällen kann die Emittentin [die Wertpapiere auch kündigen] [das Rückzahlungsprofil abwandeln]. Diese Möglichkeit besteht insbesondere im Fall von in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen. [Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere kann der Kündigungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen und der Anleger ist dem Risiko einer ungünstigen Wiederanlage ausgesetzt.] [Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils kann der Rückzahlungsbetrag unter dem Erwerbspreis liegen.]</p> <p><u>Instrument der Gläubigerbeteiligung</u> Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „SAG“) der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um.</p> <p><u>Risiko eines Interessenkonflikts</u> Bestimmte Geschäftsaktivitäten der Emittentin in [dem Basiswert] [den Referenzaktien] [den Bestandteilen des Basiswerts] können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf</p>
--	--	--

⁵⁹ bei Aktien/Aktienkörben

⁶⁰ bei Indizes/Indexkörben

⁶¹ bei Aktien, Rohstoffen, Waren, Edelmetallen und Körben auf diese sowie Devisen, Schuldverschreibungen und Fonds

	<p>die Berechnung von zahlbaren Beträgen [bzw. von zu liefernden Vermögenswerten] beziehen, können ferner Interessenkonflikte auftreten.</p> <p>Darüber hinaus können sich für den Anleger folgende Risiken ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aus [dem Basiswert] [bzw.] [den [Referenzaktien] [Bestandteilen des Basiswerts]] - Transaktionskosten - Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme des Anlegers für den Erwerb der Wertpapiere - Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin - Einfluss von Risiko ausschließenden oder Risiko einschränkenden Geschäften des Anlegers [- Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag] [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem [Basiswert] [Bestandteil des Basiswerts] in Fremdwährung [- Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung]
--	---

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] ist •.</p> <p>Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•] [Anschließend werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] ist •.</p> <p>Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] • [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.] [Anschließend werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]</p> <p>[Der anfängliche Emissionspreis der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] [•].]</p> <p>[Der anfängliche Emissionspreis [des Zertifikats] [der Teilschuldverschreibung] [des Wertpapiers] wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der Ausstattungstabelle angegeben.]</p> <p>[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende[, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum des Basisprospekts] [•].]</p> <p>[Außer gemäß Artikel 3 (2) der Prospekttrichtlinie wird kein Angebot der [Zertifikate]</p>

		<p>[Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] erfolgen. Der Emissionspreis für [ein[e]] [[das] jeweilige] [Zertifikat[e]] [Teilschuldverschreibung[en]] [Wertpapier[e]] entsprach •.] [•] [Tabelle einfügen]⁶²</p> <p>[Der Emissionspreis der Wertpapiere basiert auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesem Preis sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p>[Sowohl der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken.]</p> <p><u>Übernahme</u> [Die Emittentin hat mit dem/den unten genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner] [•] („Platzeur“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] abgeschlossen. Aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] erhält der Platzeur eine Übernahmeprovision, die im Emissionspreis enthalten ist, in Höhe von •% des [Nennbetrags] [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevolumen] [•] das Absatzrisiko.</p> <p>[Platzeur: • Datum des Übernahmevertrags: • [Übernahmevolumen] [•]: •]</p> <p>[Valuta: •]</p> <p>Als Zahlstelle fungiert die DZ BANK.</p>
E.4	Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	<p>[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.] [•]</p>
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>[Der Anleger kann [bzw. konnte] die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] zu dem in E.3 angegebenen Emissionspreis [zzgl. des Ausgabeaufschlags] [in der Zeichnungsfrist] [am Zeichnungstag] erwerben.] [•] [Der Emissionspreis wird anschließend fortlaufend festgelegt.]</p> <p>[Der Anleger kann [die] [das] [jeweilige(n)] [Zertifikat[e]] [Teilschuldverschreibung[en]] [Wertpapier[e]] zu dem in E.3 angegebenen anfänglichen Emissionspreis erwerben. Der anfängliche Emissionspreis wird [vor dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt.]</p>

⁶² Relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt beabsichtigt.

[Ausstattungstabelle

ISIN	Basiswert	ISIN des Basiswerts	[Anfänglicher] Emissionspreis in •	[Barriere [in •]	[Basispreis [in •]	[Bezugsverhältnis	[Bonusbetrag [in •]	[Bonuslevel [in •]	[Cap [in •]	[Höchstbetrag [in •]	Zinssatz [in •]	[[1.] [•] Beobachtungstag ⁶³	Bewertungstag	Rückzahlungstermin	[1.] [•] Zahlungstermin ⁶⁴
C.1	C.20	C.20	E.3	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.16	C.16	C.16
• ⁶⁵	•	•	•	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]	•	•]	•	•	•

[Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse	[Maßgeblicher Preis	[Indexsponsor	[Informationsquelle	[Fixing	[Startpreis
C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15	C.15
•]	•]	•]	•]	•]	•]	•]

] ⁶⁶

⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁵ Die mit • gekennzeichneten Optionen können mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Die Reihenfolge der Spalten kann je nach Rückzahlungsprofil variieren

II. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer der Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden und Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sein werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren vollständig lesen und bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen. Die Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen getroffen und es sollte ein Anlageberater konsultiert werden. Potenzielle Käufer sollten zusätzlich in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Offenlegung der wesentlichen Risikofaktoren dar, die die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere zu erfüllen, beeinflussen können. Die Abfolge, in der die nachstehend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Potenzielle Käufer sollten diese Risikofaktoren in Betracht ziehen, bevor sie Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, erwerben.

Das Risiko hinsichtlich der Emittentin (Emittentenrisiko) wird durch die der Emittentin erteilten Ratings, welche sich im Laufe der Zeit ändern können, beschrieben. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Zu beachten ist, dass eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin den Marktpreis der unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nachteilig beeinflussen kann. Das Emittentenrisiko bezeichnet die Gefahr, dass ein Emittent eines Wertpapiers seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dem Eigentümer des Wertpapiers entsteht in diesem Fall ein finanzieller Verlust in Form von entgangenen Zins- und Tilgungszahlungen.

Die DZ BANK wird in ihrem Auftrag von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited (Niederlassung Deutschland), gehört zu The McGraw-Hill Companies, Inc. („**S&P**“)⁶⁷, Moody's Deutschland GmbH („**Moody's**“)⁶⁸ und Fitch Ratings Limited („**Fitch**“)⁶⁹ (die „**Ratingagenturen**“) geratet.

Zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts haben die Ratingagenturen für die DZ BANK folgende Ratings vergeben:

von S&P: **langfristiges Rating: AA-**, Ausblick stabil
 kurzfristiges Rating: A-1+

S&P definiert:

AA: Ein Schuldner mit dem Rating ‚AA‘ verfügt über eine SEHR STARKE Fähigkeit zur Erfüllung seiner finanziellen Verbindlichkeiten. Er unterscheidet sich von Schuldnern mit dem höchsten Rating nur geringfügig.

A-1: Ein Schuldner mit dem Rating ‚A-1‘ weist eine STARKE Fähigkeit auf, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Dieses Rating entspricht der höchsten Ratingkategorie von Standard & Poor's. Ratings dieser Kategorie können mit einem Plus-Zeichen versehen werden. Es gibt an, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen AUSSERGEWÖHNLICH STARK ist.

⁶⁷ S&P hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁶⁸ Moody's hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

⁶⁹ Fitch hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen am 31. Oktober 2011 registriert.

Anmerkungen:

Plus (+) oder Minus (-): Die Ratings von ‚AA‘ bis ‚CCC‘ können durch Hinzufügen eines Plus- oder Minus-Zeichens modifiziert werden, um die jeweilige Position des Ratings innerhalb einer bestimmten Kategorie darzustellen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: A-1+, schlechtestes Rating: D

von Moody's: langfristiges Rating für vorrangig unbesicherte Anleihen und Emittenten-Rating: **Aa2** Ausblick negativ
kurzfristiges Rating: P-1

Moody's definiert:

Aa: Aa-geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

P-1: Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Anmerkungen:

Moody's verwendet in den Ratingkategorien Aa bis Caa zusätzlich numerische Unterteilungen. Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während „2“ und „3“ das mittlere bzw. untere Drittel anzeigen.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: Aaa, schlechtestes Rating: C

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: P-1 (Prime-1), schlechtestes Rating: NP (Not Prime)

von Fitch: langfristiges Rating: **AA-**, Ausblick stabil
kurzfristiges Rating: **F1+**

Fitch definiert:

AA: Sehr hohe Kreditqualität

"AA"-Ratings bezeichnen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos und weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit zur Erfüllung von Finanzverbindlichkeiten hin. Diese Fähigkeit ist nicht besonders anfällig für vorhersehbare Ereignisse.

F1: Höchste kurzfristige Kreditqualität. Steht für die stärkste Kapazität zur zeitgerechten Bedienung finanzieller Verpflichtungen; außergewöhnliche Fähigkeiten sind durch den Anhang „+“ gekennzeichnet.

Anmerkungen:

Die Modifizierungen „+“ oder „-“ können Ratings angefügt werden, um den relativen Status innerhalb einer größeren Ratingkategorie auszudrücken. Solche Anhänge werden nicht für „AAA“-Langfrist-Ratings und nicht für Langfrist-Ratings unterhalb von „B“ vergeben.

Im Hinblick auf das beste und das schlechteste Rating gilt:

Langfristiges Rating: Bestes Rating: AAA, schlechtestes Rating: D

Kurzfristiges Rating: Bestes Rating: F1+, schlechtestes Rating: D

Emittentenrisiko und möglicher Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, d.h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, der DZ BANK ausgesetzt. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Allgemein

Die Wahrnehmung von Geschäftschancen sowie die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen ist integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung in der DZ BANK Gruppe und der DZ BANK. Die aus dem Geschäftsmodell resultierenden Aktivitäten erfordern die Fähigkeit zur Identifizierung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation von Chancen und Risiken.

Darüber hinaus sind die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital und eine angemessene Liquiditätsreservehaltung als notwendige Bedingungen für das Betreiben des Geschäfts von grundlegender Bedeutung. Für die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK gilt daher der Grundsatz, bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist und soweit die Risiken beherrschbar erscheinen.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der DZ BANK ein angemessenes und funktionsfähiges Chancen- und Risikomanagementsystem eingerichtet, das den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen gerecht wird und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Management von Chancen und Risiken ist integraler Bestandteil des strategischen Planungsprozesses in der DZ BANK Gruppe, um Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessene Steuerungsmaßnahmen sowohl auf Gruppenebene als auch auf Ebene der einzelnen Gruppenunternehmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für die Früherkennung von bestandsgefährdenden Risiken.

Das Risikomanagement weist aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Fortbestand der DZ BANK Gruppe und der umfassenden gesetzlichen Anforderungen einen höheren Detaillierungsgrad auf als das Chancenmanagement. Die Steuerung von Chancen basiert auf einem qualitativen Ansatz und ist eng mit dem strategischen Planungsprozess verknüpft.

Die eingesetzten Methoden zur Risikomessung sind in das Risikomanagementsystem eingebunden. Die mit den Risikomodellen ermittelten Ergebnisse werden zur Steuerung der DZ BANK Gruppe und der in die Gruppe einbezogenen Unternehmen genutzt.

In das gruppenweite Risikomanagement sind alle Gesellschaften der DZ BANK Gruppe integriert. Die DZ BANK und die wesentlichen Tochterunternehmen - auch als Steuerungseinheiten bezeichnet - bilden den Kern der Allfinanzgruppe. Die Steuerungseinheiten repräsentieren die Geschäftssegmente der DZ BANK Gruppe. Sie werden hinsichtlich ihres Beitrags zum Gesamtrisiko der DZ BANK Gruppe als wesentlich betrachtet und daher unmittelbar in das Risikomanagement einbezogen. Die Gruppenunternehmen sind den Sektoren wie folgt zugeordnet: **Sektor Bank:** DZ BANK, Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft, Schwäbisch Hall („**BSH**“), Deutsche GenossenschaftsHypothekenbank AG, Hamburg („**DG HYP**“), DVB Bank SE, Frankfurt am Main („**DVB**“), DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, Luxemburg („**DZ PRIVATBANK**“), TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg („**TeamBank**“), Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main („**Union Asset Management Holding**“) und VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn („**VR-LEASING**“) und **Sektor Versicherung:** R+V Versicherung AG, Wiesbaden („**R+V**“).

Die weiteren Gesellschaften werden über das Beteiligungsrisiko erfasst.

Die Steuerungseinheiten stellen sicher, dass ihre eigenen Tochter- und Beteiligungsunternehmen ebenfalls - mittelbar über die direkt erfassten Gesellschaften - in das Risikomanagement der DZ BANK Gruppe einbezogen werden und die gruppenweit geltenden Mindeststandards erfüllen.

Die DZ BANK Gruppe und die DZ BANK unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Allgemeiner Risikohinweis

Sollten einer oder mehrere der nachstehenden Risiken eintreten, kann dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin haben mit der Folge, dass die Emittentin gegebenenfalls ihren Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Dies beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Das Management von Risikokonzentrationen hat zum Ziel, mit Hilfe von Portfoliobetrachtungen mögliche Verlustrisiken zu erkennen, die sich aus der Kumulierung von Einzelrisiken ergeben können, und

gegebenenfalls notwendige Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Sektor Bank

Kreditrisiko

Das **Kreditrisiko** bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus dem Ausfall von Gegenparteien (Kreditnehmer, Emittenten, Kontrahenten).

Kreditrisiken können sowohl bei klassischen Kreditgeschäften als auch bei Handelsgeschäften entstehen. Das **klassische Kreditgeschäft** entspricht im Wesentlichen dem kommerziellen Kreditgeschäft einschließlich Finanzgarantien und Kreditzusagen. Unter **Handelsgeschäft** werden im Kontext des Kreditrisikomanagements Produkte aus dem Kapitalmarktbereich wie Wertpapiere des Anlage- und des Handelsbuchs, Schuldscheindarlehen, Derivate- und besicherte Geldmarktgeschäfte (zum Beispiel Wertpapierpensionsgeschäfte) sowie unbesicherte Geldmarktgeschäfte verstanden.

Im **klassischen Kreditgeschäft** treten Kreditrisiken in Form von Ausfallrisiken auf. Unter dem Ausfallrisiko wird in diesem Zusammenhang die Gefahr verstanden, dass ein Kunde Forderungen aus in Anspruch genommenen Krediten (einschließlich Leasingforderungen) und aus überfälligen Zahlungen nicht begleichen kann oder dass aus Eventualverbindlichkeiten und extern zugesagten Kreditlinien Verluste entstehen.

Kreditrisiken aus **Handelsgeschäften** treten in Form von Ausfallrisiken auf, die, je nach Geschäftsart, in Emittentenrisiken, Wiedereindeckungsrisiken und Erfüllungsrisiken unterteilt werden.

Emittentenrisiken bezeichnen die Gefahr, dass Verluste aus dem Ausfall von Emittenten handelbarer Schuld- beziehungsweise Beteiligungstitel (zum Beispiel Schuldverschreibungen, Aktien, Genussscheine) oder Verluste aus dem Ausfall von Underlyings derivativer Instrumente (zum Beispiel Kredit- und Aktienderivate) beziehungsweise aus dem Ausfall von Fondsbestandteilen entstehen.

Bei dem **Wiedereindeckungsrisiko** aus Derivaten handelt es sich um die Gefahr, dass während der Laufzeit eines Handelsgeschäfts die Gegenpartei ausfällt und es für die Unternehmen der DZ BANK Gruppe nur mit einem zusätzlichen Aufwand in Höhe des zum Ausfallzeitpunkt positiven Marktwerts möglich ist, ein gleichwertiges Geschäft mit einem anderen Kontrahenten abzuschließen.

Erfüllungsrisiken entstehen, wenn zwei sich bedingende Zahlungen bestehen und nicht sichergestellt ist, dass bei eigener Zahlung die Gegenleistung erfolgt. Das Erfüllungsrisiko bezeichnet die Gefahr eines Verlusts, der dadurch entsteht, dass der Kontrahent seine Leistung nicht erbringt, während die Gegenleistung bereits erbracht worden ist.

Als Risikounterart wird im Kreditrisiko auch das **Länderrisiko** berücksichtigt.

Das Länderrisiko im engeren Sinne wird als sogenanntes KTZM-Risiko (Konvertierungsrisiko, Transferrisiko, Zahlungsverbot und Moratorium) bezeichnet. Es umfasst die Gefahr, dass eine ausländische Regierung Restriktionen erlässt, die den Transfer von Finanzmitteln von Schuldern dieses Landes an ausländische Gläubiger untersagen.

Darüber hinaus sind Länderrisiken im weiteren Sinne Bestandteil des Kreditrisikos. Dabei handelt es sich um Risiken aus dem Exposure gegenüber dem Staat selbst (Sovereign Risk) und um das Risiko, dass die Qualität des Gesamtexposures in einem Land durch landesspezifische Ereignisse negativ beeinflusst wird.

Ausfallrisiken aus klassischen Kreditgeschäften entstehen vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DG HYP, der DVB und der TeamBank. Sie resultieren aus dem jeweils spezifischen Geschäft eines jeden Gruppenunternehmens und weisen somit unterschiedliche Charakteristika hinsichtlich Streuung und Höhe im Verhältnis zum Geschäftsvolumen auf.

Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften entstehen hinsichtlich der Emittentenrisiken insbesondere aus den Handelsaktivitäten und dem Kapitalanlagegeschäft der DZ BANK, der BSH und der DG HYP. Wiedereindeckungsrisiken treten im Wesentlichen bei der DZ BANK, der DVB und der DZ PRIVATBANK auf. Die BSH und die DG HYP gehen Ausfallrisiken aus Handelsgeschäften nur im Rahmen ihres Anlagebuchs ein.

Beteiligungsrisiko

Unter Beteiligungsrisiko wird die Gefahr von Verlusten aufgrund negativer Wertveränderungen jenes Teils des Beteiligungsportfolios verstanden, bei dem die Risiken nicht im Rahmen anderer Risikoarten berücksichtigt werden. Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen Beteiligungsrisiken vor allem bei der DZ BANK, der BSH und der DVB.

Die im Anlagebuch abgebildeten Beteiligungen werden im Wesentlichen aus strategischen Erwägungen gehalten und decken in der Regel Märkte, Marktsegmente oder Wertschöpfungsstufen ab, in denen die Unternehmen des Sektors Bank selbst oder die Volksbanken und Raiffeisenbanken nicht tätig sind. Damit unterstützen diese Beteiligungen Vertriebsaktivitäten der Genossenschaftsbanken oder tragen durch Bündelung von Aufgaben zur Kostenentlastung bei. Die Beteiligungsstrategie wird laufend auf die verbundpolitischen Bedürfnisse ausgerichtet.

Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko des Sektors Bank setzt sich aus dem Marktpreisrisiko im engeren Sinne und dem Marktliquiditätsrisiko zusammen.

Marktpreisrisiko im engeren Sinne - im Folgenden als Marktpreisrisiko bezeichnet - ist die Gefahr von Verlusten aus Finanzinstrumenten oder anderen Vermögenswerten, die durch Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern verursacht werden. Das Marktpreisrisiko untergliedert sich gemäß den zugrunde liegenden Einflussfaktoren im Wesentlichen in Zinsrisiko, Spread-Risiko einschließlich Migrationsrisiko, Aktienrisiko, Fondspreisrisiko, Währungsrisiko, Rohwarenrisiko und Asset-Management-Risiko. Diese Risiken werden durch Veränderungen der Zinsstrukturkurve, der Bonitäts-Spreads, der Wechselkurse, der Aktienkurse beziehungsweise der Rohwarenpreise verursacht.

Marktpreisrisiken entstehen insbesondere durch die Kundenhandelsaktivitäten der DZ BANK, die Liquiditätsausgleichsfunktion der DZ BANK für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sowie durch das Kreditgeschäft, das Immobilienfinanzierungsgeschäft, das Bauspargeschäft, die Kapitalanlagen und die Eigenemissionen der jeweiligen Gruppenunternehmen. Das Spread-Risiko ist die bedeutendste Marktpreisrisikoart im Sektor Bank.

Marktliquiditätsrisiko ist die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität - zum Beispiel durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen - eintreten kann. Es führt dazu, dass Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt liquidiert werden können und ein aktives Risikomanagement nur eingeschränkt möglich ist. Marktliquiditätsrisiken entstehen vor allem aus im Bestand befindlichen Wertpapieren sowie aus Refinanzierungs- und Geldmarktgeschäften.

Bauspartechnisches Risiko

Das bauspartechnische Risiko umfasst die beiden Komponenten Neugeschäftsrisiko und Kollektivrisiko.

Beim **Neugeschäftsrisiko** handelt es sich um die Gefahr negativer Auswirkungen aufgrund möglicher Abweichungen vom geplanten Neugeschäftsvolumen.

Das **Kollektivrisiko** bezeichnet die Gefahr negativer Auswirkungen, die sich durch Abweichungen der tatsächlichen von der prognostizierten Entwicklung des Bausparkollektivs aufgrund anhaltender und signifikanter nicht zinsinduzierter Verhaltensänderungen der Kunden ergeben können. Die Abgrenzung zum Zinsrisiko kann durch ein unabhängig vom Zinsniveau verändertes Kundenverhalten in der Kollektivsimulation gewährleistet werden. Entsprechend sind im Gegenzug beim Zinsrisiko nur zinsinduzierte Veränderungen des Kundenverhaltens relevant.

Im Sektor Bank der DZ BANK Gruppe entstehen bauspartechnische Risiken aus den Geschäftsaktivitäten der BSH. Das bauspartechnische Risiko bildet das unternehmensspezifische Geschäftsrisiko der Bausparkasse ab. Bausparen basiert auf einem zweckgebundenen Vorsparsystem. Der Kunde schließt einen Bausparvertrag mit festem Guthaben- und Darlehenszins ab, um später - nach der Sparphase (bei Regelbesparung etwa 7 bis 10 Jahre) - bei Zuteilung des Vertrags ein zinsgünstiges Bauspardarlehen (Laufzeit zwischen 6 und 14 Jahren) zu erhalten. Bausparen ist damit ein kombiniertes Passiv-Aktiv-Produkt mit sehr langer Laufzeit.

Geschäftsrisiko

Das Geschäftsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aus Ergebnisschwankungen, die sich bei gegebener Geschäftsstrategie ergeben können und nicht durch andere Risikoarten abgedeckt sind. Insbesondere umfasst dies die Gefahr, dass den Verlusten aufgrund von Veränderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (zum Beispiel regulatorisches Umfeld, Wirtschafts- und Produktumfeld, Kundenverhalten, Wettbewerbssituation) operativ nicht begegnet werden kann.

Die DZ BANK ist mit ihren Kernfunktionen als Zentralbank, Geschäftsbank und Holding auf ihre Kunden und Eigentümer, die Volksbanken und Raiffeisenbanken, ausgerichtet. Dabei gliedern sich alle Aktivitäten in die strategischen Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Maßgeblich für das Geschäftsrisiko des Sektors Bank sind neben der DZ BANK im Wesentlichen die Steuerungseinheiten DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding.

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko bezeichnet die Gefahr von Verlusten aufgrund von Ereignissen, die das Vertrauen in die Unternehmen des Sektors Bank oder in die angebotenen Produkte und Dienstleistungen bei Kunden, Investoren, auf dem Arbeitsmarkt oder in der Öffentlichkeit beschädigen.

Das Reputationsrisiko im Sektor Bank wird im Wesentlichen von der DZ BANK und den weiteren Steuerungseinheiten BSH, DVB, DZ PRIVATBANK und Union Asset Management Holding bestimmt. Ursachen für Reputationsrisiken können Realisationen anderer Risiken, aber auch sonstige, öffentlich verfügbare negative Informationen über die Gruppenunternehmen sein.

Bei einer negativen Reputation einzelner Unternehmen des Sektors Bank oder der DZ BANK Gruppe insgesamt besteht die Gefahr, dass bestehende oder potenzielle Kunden, Kreditgeber und Anleger verunsichert werden, wodurch erwartete Geschäfte nicht realisiert werden könnten. Auch besteht die Gefahr, dass der zur Durchführung des Geschäfts erforderliche Rückhalt von Anteilseignern oder Mitarbeitern nicht mehr gewährleistet ist.

Das Reputationsrisiko ist über das Geschäftsrisiko implizit in die Risikomessung und -kapitalisierung des Sektors Bank einbezogen. Bei der BSH erfolgt die Messung und Kapitalisierung des Reputationsrisikos im Rahmen des baupartechnischen Risikos. Darüber hinaus wird die Gefahr einer erschwerten Refinanzierung infolge eines Reputationschadens im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements explizit berücksichtigt.

Die Verfehlungen der Bankenbranche beziehungsweise einzelner Finanzinstitute in der Finanzkrise und der europäischen Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu negativer Berichterstattung in den Medien und kritischen Äußerungen durch Aufsichtsbehörden und Politiker geführt. Dies hat sich nachteilig auf die Reputation der Bankenbranche insgesamt und damit auch der Unternehmen des Sektors Bank der DZ BANK Gruppe ausgewirkt.

Operationelles Risiko

In enger Anlehnung an die bankaufsichtsrechtliche Definition versteht die DZ BANK unter operationellem Risiko die Gefahr von Verlusten, die durch menschliches Verhalten, technologisches Versagen, Prozess- oder Projektmanagementschwächen oder externe Ereignisse hervorgerufen werden. Das Rechtsrisiko ist in dieser Definition eingeschlossen.

Neben der DZ BANK sind die BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und Union Asset Management Holding besonders bedeutsam für das operationelle Risiko des Sektors Bank.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Damit wird das Liquiditätsrisiko als Zahlungsunfähigkeitsrisiko verstanden.

Das Liquiditätsrisiko der Unternehmen im Sektor Bank wird neben der DZ BANK durch die Steuerungseinheiten BSH, DG HYP, DVB, DZ PRIVATBANK, TeamBank und VR-LEASING bestimmt.

Liquiditätsrisiken erwachsen aus dem zeitlichen und betragsmäßigen Auseinanderfallen der Zahlungsflüsse. Folgende Einflussfaktoren sind hierfür wesentlich:

- die Refinanzierungsstruktur der Aktivgeschäfte
- die Unsicherheit der Liquiditätsbindung bei der Refinanzierung über strukturierte Emissionen und Zertifikate mit Kündigungsrechten und Vorfälligkeiten
- die Volumenänderungen bei Einlagen und Ausleihungen, wobei die Liquiditätsausgleichsfunktion in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe einen wesentlichen Treiber darstellt
- das Refinanzierungspotenzial am Geld- und Kapitalmarkt
- die Marktwertschwankungen und Veräußerbarkeit von Wertpapieren sowie deren Beleihungsfähigkeit in der besicherten Refinanzierung beispielsweise mittels bilateraler Repo-Geschäfte oder am Tri-Party-Markt
- die potenzielle Ausübung von Liquiditätsoptionen wie etwa Ziehungsrechte bei unwiderruflichen Kredit- oder Liquiditätszusagen sowie Kündigungs- und Währungswahlrechte im Kreditgeschäft
- die Verpflichtung zur Stellung eigener Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren beispielsweise für Derivategeschäfte oder für die Gewährleistung des Zahlungsverkehrs im Rahmen der Intraday Liquidität

Liquiditätsrisiken resultieren außerdem aus der Veränderung der eigenen Bonität, wenn die Pflicht zu Stellung von Sicherheiten vertraglich in Abhängigkeit zum Rating geregelt ist.

Sektor Versicherung

Versicherungstechnisches Risiko

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet die Gefahr, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht. Es wird gemäß Solvency II in die folgenden Kategorien unterteilt:

- Versicherungstechnisches Risiko Leben
- Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit
- Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben

Versicherungstechnisches Risiko Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Das versicherungstechnische Risiko Leben wird als Kombination der Kapitalanforderungen für mindestens folgende Untermodule berechnet:

Das **Sterblichkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Anstieg der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Langlebigkeitsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Das **Invaliditätsrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der Invaliditäts-, Krankheits- und Morbiditätsraten ergibt.

Das **Lebensversicherungskatastrophenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Storno-, Kündigungs-, Verlängerungs- und Rückkaufsrate von Versicherungspolice ergibt.

Das **Lebensversicherungskostenrisiko** beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder bei der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen angefallenen Kosten ergibt.

Versicherungstechnisches Risiko Gesundheit:

Das versicherungstechnische Risiko Gesundheit bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Kranken- und Unfallversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts.

Versicherungstechnisches Risiko Nicht-Leben:

Das versicherungstechnische Risiko Nicht-Leben bezeichnet die Gefahr, die sich aus der Übernahme von Nicht-Lebensversicherungsverpflichtungen ergibt, und zwar in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts. Es wird als Kombination der Kapitalanforderungen für die folgenden Untermodule berechnet:

Das **Prämien- und Reserverisiko** bezeichnet die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf das Eintreten und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das **Katastrophenrisiko** Nicht-Leben beschreibt die Gefahr eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Werts der Versicherungsverbindlichkeiten, die sich aus einer signifikanten Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Rückstellungsbildung für extreme oder außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Das **Stornorisiko** beschreibt die Unsicherheit über das Fortbestehen von Erst- und Rückversicherungsverträgen. Es resultiert aus der Tatsache, dass der Wegfall von für das Versicherungsunternehmen profitablen Verträgen zur Verminderung der Eigenmittel führt.

Marktrisiko

Das Marktrisiko bezeichnet die Gefahr, die sich aus Schwankungen in der Höhe oder in der Volatilität der Marktpreise für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergibt, die den Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens beeinflussen. Es spiegelt die strukturelle Inkongruenz zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten insbesondere in Hinblick auf deren Laufzeit angemessen wider.

Das Marktrisiko setzt sich aus folgenden Unterkategorien zusammen:

Das **Zinsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Zinsstrukturkurve oder auf die Volatilität der Zinssätze. Aufgrund des andauernden Niedrigzinsumfelds besteht insbesondere für die Versicherungsbestände der Lebensversicherung mit einer hohen Garantieverzinsung ein erhöhtes Zinsgarantierisiko.

Das **Spread-Risiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Credit Spreads oberhalb der risikofreien Zinskurve. Weiterhin werden in dieser Unterkategorie Ausfallrisiken und Migrationsrisiken berücksichtigt. Als Credit Spread wird die Zinsdifferenz zwischen einer risikobehafteten und einer risikolosen Rentenanlage bezeichnet. Änderungen dieser Credit Spreads führen zu Marktwertänderungen der korrespondierenden Wertpapiere.

Das **Aktienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Aktien. Das Beteiligungsrisiko wird ebenfalls im Aktienrisiko abgebildet. Aktienrisiken ergeben sich aus den bestehenden Aktienengagements durch Marktschwankungen.

Das **Währungsrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Wechselkurse. Währungsrisiken resultieren aus Wechselkursschwankungen entweder durch in Fremdwährungen gehaltene Kapitalanlagen oder bei Bestehen eines Währungsungleichgewichts zwischen den versicherungstechnischen Verbindlichkeiten und den Kapitalanlagen.

Das **Immobilienrisiko** beschreibt die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder bei der Volatilität der Marktpreise von Immobilien. Immobilienrisiken können sich aus negativen Wertveränderungen von direkt oder indirekt gehaltenen Immobilien ergeben. Diese können aus einer Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der Immobilie oder allgemeinen Marktwertveränderungen (zum Beispiel im Rahmen einer Immobilienkrise) resultieren.

Das **Konzentrationsrisiko** beinhaltet zusätzliche Risiken für ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, die entweder auf eine mangelnde Diversifikation des Asset-Portfolios oder auf eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Marktrisikos wird gemäß der nach Solvency II vorgenommenen Abgrenzung auch der überwiegende Teil des Kreditrisikos dem Spread-Risiko zugeordnet. Weitere Teile des Kreditrisikos werden unter anderem im Gegenparteiausfallrisiko gemessen.

Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko trägt möglichen Verlusten Rechnung, die sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldnern von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen während der folgenden 12 Monate ergeben. Es deckt risikomindernde Verträge wie Rückversicherungsvereinbarungen, Verbriefungen und Derivate sowie Forderungen gegenüber Vermittlern und alle sonstigen Kreditrisiken ab, soweit sie nicht anderweitig in der Risikomessung berücksichtigt werden.

Das Gegenparteiausfallrisiko berücksichtigt die akzessorischen oder sonstigen Sicherheiten, die von dem oder für das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, und die damit verbundenen Risiken.

Bei der R+V bestehen derartige Risiken insbesondere für Kontrahenten von derivativen Finanzinstrumenten, Rückversicherungskontrahenten und für den Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet die Verlustgefahr, die sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Rechtsrisiken sind hierin eingeschlossen.

Unternehmen aus anderen Finanzsektoren

Zu den Unternehmen aus anderen Finanzsektoren zählen bei der R+V im Wesentlichen Pensionskassen und Pensionsfonds zur betrieblichen Altersvorsorge.

Die Risikoquantifizierung erfolgt gemäß den derzeit gültigen Vorgaben der Versicherungsaufsicht, wonach die Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität I angesetzt werden, die sich im Wesentlichen durch Anwendung eines Faktors auf die Volumenmaße von Deckungsrückstellungen und riskiertem Kapital errechnen.

Die Risikosituation der R+V Pensionskasse ist mit der Risikosituation der Lebensversicherungsunternehmen im R+V Konzern vergleichbar. Insbesondere gelten die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Risikomanagements.

Die Risikosituation eines Pensionsfonds ist wesentlich bestimmt durch die Art der angebotenen Pensionspläne. Bei den von der R+V angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Beitragszusage mit Mindestleistung ist zu gewährleisten, dass beim vereinbarten Rentenbeginn mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge abzüglich eventueller Beiträge für übernommene biometrische Risiken zur Verfügung steht.

Des Weiteren werden Pensionspläne angeboten, die versicherungsförmig garantierte Leistungen auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrenten zusagen. Hier sind das Marktrisiko sowie das gesamte Spektrum der versicherungstechnischen Risikoarten in der betrieblichen Altersversorgung relevant. Im Rentenbezug ist aufgrund der Leistungsgarantien das Risiko der Langlebigkeit von Bedeutung.

Bei den angebotenen Pensionsplänen zur Durchführung einer Leistungszusage ohne versicherungsförmige Garantien übernimmt die R+V weder pensionsfondstechnische noch Anlagerisiken, da die vom Arbeitgeber gezahlten Einlösungsbeträge unter dem Vorbehalt eines Nachschusses stehen. Das gilt auch für die Phase des Rentenbezugs. Sollte ein geforderter Nachschuss nicht erbracht werden, wird die Zusage der R+V nach Maßgabe des noch vorhandenen Kapitals auf versicherungsförmig garantierte Leistungen herabgesetzt. In den laufenden Beiträgen und in der Deckungsrückstellung sind ausreichend Anteile zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Pensionsfondsverträge enthalten.

Allgemeiner Risikohinweis zur Europäischen Staatsschuldenkrise

Aufgrund des hohen Niveaus ihrer Staatsverschuldung bleiben die Euro-Länder Portugal, Irland, Italien und Spanien auch weiterhin anfällig gegenüber Schwankungen in der Risikoeinschätzung der Investoren. Gleichwohl können diese Länder inzwischen beachtliche Fortschritte bei der Haushaltssanierung und der Wirtschaftsstabilisierung aufweisen. Allerdings ist die von diesen Ländern verfolgte Stabilisierungspolitik aufgrund der damit verbundenen sozialen Härten gesellschaftlich höchst umstritten und dürfte bei den kommenden Parlamentswahlen ein zentrales, den Wahlausgang bestimmendes Thema werden.

Ausgesprochen kritisch ist weiterhin auch die Finanzlage Griechenlands einzuschätzen. Die griechische Staatsverschuldung weist per Ende 2014 mit rund 177% des BIP eines der höchsten Niveaus weltweit auf.

Die dargestellten **Risikofaktoren haben Auswirkungen auf verschiedene Risiken** der DZ BANK Gruppe. Dies gilt im Sektor Bank für das Kreditrisiko (Verschlechterung der Kreditqualität der Öffentlichen Hand, Erhöhung der Kreditrisikovorsorge), Beteiligungsrisiko (erhöhter Abschreibungsbedarf auf Beteiligungsbuchwerte), das Marktpreisrisiko (Erhöhung der Bonitäts-Spreads, Verringerung der Marktliquidität), das Geschäftsrisiko (Rückgang der Nachfrage nach Bankkrediten), das Reputationsrisiko (Ansehen der Kreditwirtschaft) und das Liquiditätsrisiko (eine Kombination aus den zuvor genannten Wirkungen).

Im Sektor Versicherung ist von den gesamtwirtschaftlichen Risikofaktoren insbesondere das Marktrisiko betroffen. Sollten sich die Credit Spreads im Hinblick auf Staatsanleihen oder andere Anlagen im Markt ausweiten, wird dies zu einem Rückgang der Marktwerte führen. Solche Barwertverluste können temporäre oder dauerhafte Ergebnisbelastungen zur Folge haben.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit verschiedenen Risiken verbunden, wobei die wesentlichen Risiken nachstehend beschrieben werden. Ferner enthält die Reihenfolge der Risiken keine Aussage über das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Fall ihrer Realisierung und die Realisierungswahrscheinlichkeit der aufgeführten Risiken. Definitionen für verwendete Begriffe sind in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen enthalten.

2.1 Risiko im Zusammenhang mit den Rückzahlungsprofilen der Wertpapiere

Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere

notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere.

Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet und wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner der Barriere notiert. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 2 (RC)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlungen an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen, definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, sowie die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der relevante Referenzpreis einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet oder wenn mindestens ein Beobachtungspreis kleiner der Barriere notiert. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen, definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um

ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index bzw. eine Schuldverschreibung bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index oder eine Schuldverschreibung ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. (im Fall eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Teilschuldverschreibungen die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Referenzwertpapieren bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index bzw. eine Schuldverschreibung bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist und der

Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index oder eine Schuldverschreibung ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. (im Fall eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Teilschuldverschreibungen die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Referenzwertpapieren bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. ein Index bzw. eine Schuldverschreibung bzw. ein Fonds ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit der Barriere bzw. einem bestimmten Prozentsatz der Barriere bzw. des Startpreises - je nach Ausgestaltung -) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Index oder eine Schuldverschreibung ist, bzw. von Fondsanteilen, sofern der Basiswert der Teilschuldverschreibungen ein Fonds ist, (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. (im Fall eines Fonds als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Teilschuldverschreibungen die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. den Referenzwertpapieren bzw. den Fondsanteilen geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere bzw. Fondsanteile noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren bzw. Fondsanteilen um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Teilschuldverschreibungen, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Teilschuldverschreibungen, bei denen der Basiswert eine Aktie ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Basispreis) aufweist und der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises nicht erreicht bzw. überschreitet. Zudem partizipiert der Anleger nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Anleihebedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Teilschuldverschreibungen die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Teilschuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Referenzaktien sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofile 8 und 9 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis an den relevanten Bewertungstagen einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher

Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige

Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass der Rückzahlungstermin und die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag eine negative Wertentwicklung (verglichen mit einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den letzten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer

Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Darüber hinaus besteht für den Anleger ein Risiko bezüglich der Dauer seines Investments, da es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung der Zertifikate kommt, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag (exklusive bestimmter, in den Zertifikatsbedingungen definierter, Bewertungstage) den relevanten Rückzahlungslevel erreicht bzw. überschreitet.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Letzten Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der**

Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend positive Wertentwicklung (verglichen mit dem anfänglichen Niveau des Basiswerts) aufweist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere notiert und der Referenzpreis keine hinreichend negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls sich der Referenzpreis im Vergleich zum Startpreis verdoppelt hat. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Zertifikaten, die nur eine Zahlung vorsehen) bzw. die Rückzahlungsart, d.h. ob eine Zahlung oder eine Physische Lieferung erfolgt, an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Möglichkeit einer Physischen Lieferung kann bei Zertifikaten, bei denen der Basiswert eine Aktie oder ein Index ist, vorgesehen sein. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis kleiner als der Cap ist. Ist dies der Fall und liegt zudem die Möglichkeit der Physischen Lieferung von Referenzaktien, sofern der Basiswert der Zertifikate eine Aktie ist, bzw. von Referenzwertpapieren, sofern der Basiswert der Zertifikate ein Index ist, (siehe zu den besonderen Risiken im Fall einer Physischen Lieferung auch den nächsten Absatz) vor, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund des Cap nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Besteht bei den Zertifikaten die Möglichkeit auf Physische Lieferung von Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren, ist der Anleger den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere ausgesetzt und sollte sich daher bereits bei Erwerb der Zertifikate über die eventuell zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere sowie deren Emittenten informieren. Unter Umständen können die gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Zudem kann der Anleger frühestens nach Einbuchung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere in sein Depot Ansprüche aus den Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren geltend machen und diese gegebenenfalls verkaufen. In der Zeit zwischen dem Bewertungstag und der Einbuchung besteht das Risiko, dass sich der Kurs der zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere noch negativ entwickelt. Handelt es sich bei den zu liefernden Referenzaktien bzw. Referenzwertpapieren um ausländische Wertpapiere, kann es zu Verzögerungen oder Einschränkungen bei der Einbuchung oder Handelbarkeit kommen. Ein etwaiger Verlust kann erst nach der Veräußerung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere realisiert werden und sich durch etwaige Transaktionskosten noch erhöhen. **Der Kapitalverlust des Anlegers im Fall der Physischen Lieferung der Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Wert der gelieferten Referenzaktien bzw. Referenzwertpapiere unter Berücksichtigung der Transaktionskosten so weit gesunken ist, so dass der Anleger sein investiertes Kapital vollständig verlieren würde.

Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden sind. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. **Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Referenzpreis eine negative Wertentwicklung (verglichen mit dem Startpreis) aufweist. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Je nach Ausgestaltung kann dies insbesondere dann der Fall sein, wenn der Beobachtungspreis in der relevanten Periode die Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger je nach Ausgestaltung aufgrund der Struktur nur begrenzt an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall

eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird oder **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mindestens ein Beobachtungspreis, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Obere Barriere überschreitet oder die Untere Barriere unterschreitet. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus dem Basiswert bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Basiswert) den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall, besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird**. Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall

sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)

Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe der Variablen Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Perioden sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts, jeweils bezogen auf die relevante Periode, die Barriere unterschritten hat. Ist dies der Fall besteht - je nach Ausgestaltung - die Möglichkeit, dass die Variable Kuponzahlung für die relevante Periode entfällt. **Des Weiteren besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.** Dies ist dann der Fall, wenn ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode die Barriere unterschritten hat. Zudem partizipiert der Anleger aufgrund der Struktur nicht an einer positiven Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts und grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden) aus den Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. (z.B. im Fall eines Kursindex als Bestandteil) den dem jeweiligen Bestandteil zugrunde liegenden Wertpapieren. Es gibt keine Garantie, dass sich die Referenzaktien bzw. Bestandteile des Basiswerts entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln werden.

2.2 Risiko im Fall von Aktien, Indizes, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture, Schuldverschreibungen bzw. Devisen als Basiswert bzw. als Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) / als Bestandteil des Basiswerts (im Fall von anderen Körben)

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn (a) der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) eine Aktie, (b) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) ein Index bzw. (c) der Basiswert bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) ein Rohstoff, eine Ware, ein Edelmetall, ein Rohstofffuture, ein Warenfuture bzw. ein Edelmetallfuture bzw. eine Schuldverschreibung bzw. (d) der Basiswert ein Wechselkurs (Devisen) ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts sinkt (Rückzahlungsprofile 1 bis 15, 17 und 18 sowie 21 bis 24) bzw. steigt (Rückzahlungsprofil 16) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist (Rückzahlungsprofile 19 und 20) und somit der Kurs der Wertpapiere sinkt.

[(a) Aktie als Basiswert bzw. als Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs)

Wertpapiere, bei denen der Basiswert eine Aktie bzw. eine Referenzaktie ist, haben verschiedene Risiken, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Darunter fallen z.B. der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, die Eröffnung eines vergleichbaren Verfahrens nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht oder andere vergleichbare Ereignisse im Zusammenhang mit der Gesellschaft. Diese Ereignisse können zu einem Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen.

Ferner beeinflussen insbesondere die Entwicklungen an den Kapitalmärkten, welche wiederum von der allgemeinen globalen Lage und den spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden, die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie.

Hat die Gesellschaft ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, können Risiken, wie z.B. die Verstaatlichung oder vergleichbare Ereignisse, eintreten. Die Realisierung solcher Risiken kann somit für den Anleger zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Werden bei der Physischen Lieferung gemäß den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen Namensaktien an den Anleger geliefert, ist die Wahrnehmung von Rechten aus diesen Aktien (z.B. die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Physischen Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.]

[(b) Index als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts. Es kann der Fall eintreten, dass der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts nicht für die gesamte Laufzeit der Wertpapiere zur Verfügung steht oder nicht mehr als Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts verwendet werden darf und möglicherweise ausgetauscht oder von der Emittentin selbst weiterberechnet wird. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können die Wertpapiere auch von der Emittentin gekündigt werden.

Zudem kann der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen abbilden, was für den Anleger zu einem Konzentrationsrisiko führen kann. Sollte eine ungünstige wirtschaftliche Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche eintreten, kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Basiswert bzw. in dem Bestandteil des Basiswerts vertreten, ist es möglich, dass diese nicht gleich gewichtet werden. Dies kann zur Folge haben, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder in einer Branche mit einer hohen Gewichtung der Kurs des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts nachteilig beeinflusst wird und somit auch einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

In Fall von nicht rolloptimierten Rohstoffindizes als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts besteht das Risiko, dass Rollverluste entstehen, die dazu führen, dass eine positive Wertentwicklung des Kassapreises des dem (entsprechenden) Indexbasisprodukt zugrunde liegenden Grundstoffs nicht zu einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts führt. Rollverluste können entstehen, wenn der/die dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Future-Kontrakt(e) in einen folgenden Future-Kontrakt gerollt werden. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann die Investition in den neuen Future-Kontrakt Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswert haben. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt teurer als der Gegenwert des Future-Kontrakts, in den aktuell investiert ist, kann dieser Gegenwert beim Rollen nur in eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts reinvestiert werden, wodurch Rollverluste entstehen können.

Die Auswahl des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin basiert nicht auf ihren eigenen Einschätzungen im Hinblick auf die zukünftige Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts. Daher sollte der Anleger sich eigene Informationen über den Basiswert bzw. den Bestandteil des Basiswerts einholen, um selbst eine Einschätzung über die zukünftige Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts treffen zu können.

Der Basiswert bzw. der Bestandteil des Basiswerts wird von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Anleger zusammengesetzt und berechnet. Der relevante Indexsponsor übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Wertpapiere.

Die veröffentlichte Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, die in der Regel auf der Internetseite des Indexsponsors oder in sonstigen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Medien erfolgt, entspricht nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des Basiswerts bzw. des Bestandteils des Basiswerts, da die Aktualisierung unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Der Anleger muss ferner berücksichtigen, dass es sich bei dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts nicht um einen im Markt etablierten Index handeln kann. Vielmehr wird der betreffende Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts vom Indexsponsor im Wesentlichen nur dazu berechnet, um als Bezugsobjekt für die Wertpapiere zu dienen.]

[(c) Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff- und Warenfuture bzw. Edelmetallfuture bzw. Schuldverschreibungen, bei denen Edelmetalle angedient werden, als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts

Käufer, die Wertpapiere auf einen der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts erwerben, können erheblichen Kursrisiken ausgesetzt sein, da der Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts in der Regel größeren Schwankungen unterliegt. Diese können insbesondere durch folgende Faktoren hervorgerufen werden:

1. Regulatorische Änderungen/Inflation

Es gibt Unternehmen oder Länder, die in der Gewinnung von Rohstoffen bzw. Edelmetallen tätig sind und sich zu Organisationen zusammengeschlossen haben, um das Angebot und die Nachfrage zu regulieren. Es kann somit zur Beeinflussung der Kurse durch solche Organisationen kommen. Andererseits unterliegt der Handel mit den o.g. Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts auch aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktusancen, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Kursentwicklung des betroffenen Basiswerts bzw. Bestandteils des Basiswerts auswirken kann. Ferner kann sich auch die allgemeine Preisentwicklung (Inflation) stark auf die Kursentwicklung der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.

2. Liquidität

In der Regel sind viele Rohstoff- bzw. Edelmetallmärkte nicht besonders liquide und somit gegebenenfalls nicht in der Lage in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren, was im Fall einer zu geringen Liquidität zu Preisverzerrungen führen kann.

3. Politische Risiken

Rohstoffe bzw. Edelmetalle werden in den meisten Fällen in Schwellenländern, den sogenannten Emerging Markets, gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Meist ist jedoch die politische und wirtschaftliche Situation in diesen Ländern weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten, da sie eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt sind. Der Eintritt von diversen Ereignissen (z.B. politische Krisen, Kriege, Embargos, etc.) kann das Vertrauen von Anlegern erschüttern, zu Konflikten bei Angebot und Nachfrage führen oder den Export und Import von Rohstoffen bzw. Edelmetallen erschweren. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Kurs der o.g. Basiswerte bzw. Bestandteile des Basiswerts auswirken.]

[(d) Devisen (Wechselkurs) als Basiswert

Wertpapiere, bei denen sich der Basiswert auf Devisen (Wechselkurse) bezieht, können verschiedene Risiken haben, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin befinden. Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, das bedeutet die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können. Sie werden aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten ermittelt und unterliegen verschiedenen wirtschaftlichen Faktoren, insbesondere der Inflationsrate des jeweiligen Landes, der Zinsdifferenz zum Ausland, der globalen politischen Situation, der Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, der Einschätzung der jeweiligen konjunkturellen Entwicklung und der sicheren Geldanlage in der jeweiligen Währung. Neben diesen geschilderten abschätzbaren Faktoren können auch Faktoren relevant sein, die sehr schwer einzuschätzen sind, z.B. Faktoren mit psychologischem Hintergrund wie eine Vertrauenskrise in die politische Führung eines Landes. Diese Faktoren können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung haben, was bis zum Totalverlust des investierten Kapitals für den Anleger führen kann.]

2.3 Risiko im Fall von Fonds als Basiswert bzw. den einem Fonds zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, wenn der Basiswert (a) der UniDeutschland I, (b) der Carmignac Patrimoine, (c) der Ethna-AKTIV bzw. (d) der UniEuroSTOXX 50 I ist. Alle genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts und somit auch der Kurs der Wertpapiere sinkt.

[(a) UniDeutschland I als Basiswert

(aa) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Der Basiswert investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Anlageinstrumente. Bei der Auswahl dieser Anlageinstrumente steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse dieser Anlageinstrumente auch entgegen der Erwartung negativ entwickeln können.

Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Anlageinstrumente bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann. Es kann von der Fondsgesellschaft grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden.

Die Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaft investiert, beinhalten auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Es kann nicht garantiert werden, dass die angestrebte Wertentwicklung tatsächlich erreicht wird.

Die tatsächliche Anlagepolitik kann auch darauf ausgelegt sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Risiken verbunden sein (z.B. Marktengte, hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert die Fondsgesellschaft im Jahresbericht erst nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr, welches am 31. März eines Jahres endet.

Das Risikoprofil des Basiswerts ist auf einen langfristigen Anlagehorizont ausgelegt.

(bb) Risiko aus den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen starken Kursschwankungen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Investitionen in Nebenwerte sowie in Neuemissionen (Initial Public Offering (IPO)), außerbörsliche Beteiligungen bzw. Pre-IPO's können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Außerdem kann eine Marktengte zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen. Dies kann zur Folge haben, dass platzierte Verkauforders nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Ein Einflussfaktor auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere ist vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten. Diese wird wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden. Ein weiterer Einflussfaktor auf Kursveränderungen ist auch die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten höhere Kursrisiken auf als solche mit kürzeren. Bei Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten werden dann in der Regel allerdings geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten höhere Wideranlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des entsprechenden Emittenten.

Risiken bei Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile (Zielfonds), die für den Basiswert erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Fondsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen. Der Fondsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie die Zielfondsanteile zurückgibt. Offene Investmentvermögen, an denen der Basiswert Anteile erwirbt, können zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Fondsgesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Zielfonds zu veräußern, indem sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds zurückgibt.

Risiken bei Anlagen in Optionsscheinen

Optionsscheine sind Anlageinstrumente mit einem Hebeleffekt. Aufgrund dieses Hebeleffekts sind Optionsscheine Anlageinstrumente mit einer erhöhten Volatilität. Sowohl Kurssteigerungen als auch Kursverluste des dem Optionsschein zugrunde liegenden Wertpapiers beeinflussen die Kursentwicklung des Optionsscheins überproportional.

Risiken bei Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, gegebenenfalls unter Zuzahlung, die Anleihe in Aktien umzutauschen. Damit beinhalten Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien als auch die typischen Risiken von festverzinslichen Wertpapieren.

Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) sind mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der Basiswert Verluste erleiden kann.

(cc) Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente hängt besonders von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(dd) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlands Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann.

(ee) Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind, besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

(ff) Liquiditätsrisiko

Für den Basiswert dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an Börsen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Anlageinstrumente ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen der im Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände ausdrücken können, so dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente kommen kann.

(gg) Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder Vertragspartners (Kontrahenten) können Verluste für den Basiswert entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstruments einwirken. Aus bei sorgfältiger Auswahl der dem Basiswert zugrunde liegenden Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrags, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

(hh) Währungsrisiko

Das Vermögen des Basiswerts ist in Euro denominated. Bei der Investition in Anlageinstrumente, die in einer anderen Währung denominated sind, bestehen Währungsrisiken. Fällt der Wert der Fremdwährung gegenüber der Währung des Basiswerts, so reduziert sich der Wert des Basiswerts.

(ii) Verwahrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers resultieren kann. Falls ein kontoführendes Institut in Insolvenz geht, besteht ein Verlustrisiko für Bankguthaben die dort liegen. Aufgrund der Diversifikationsvorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft des Basiswerts können diese bis zu 20% des Nettovermögens des Basiswerts betragen.

(jj) Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt, was dazu führen kann, dass der Basiswert von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig ist.

(kk) Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Bewertungsrisiko für alle im Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände.

(ll) Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch die Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Anlagespektrums können sich die mit dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente verbundenen Risiken inhaltlich und in ihrer Ausprägung verändern.

(mm) Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Basiswerts kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

(nn) Schlüsselpersonenrisiko

Das Anlageergebnis des Basiswerts ist unter anderem abhängig von der Eignung der handelnden Personen und den Entscheidungen des Managements. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern.

(oo) Auswirkungen von Gebühren und Transaktionskosten

Die Anlagetätigkeiten des Basiswerts erfordern die Zahlung erheblicher Transaktionskosten und Gebühren für Dienstleistungen, die für die Anlageentscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kosten und Gebühren sind von der jeweiligen Wertentwicklung unabhängig. Dementsprechend müssen sie auch gezahlt werden, wenn die Wertentwicklung negativ ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird insbesondere durch Kosten beeinflusst, die sich auf die Investitionen beziehen. Die Zusammensetzung des Basiswerts kann einen hohen Handelsumfang aufweisen, was zu entsprechend hohen Transaktionskosten führt. Üblicherweise führt ein hoher Umsatz im Basiswert zu entsprechend hohen Transaktionskosten. Der genaue Betrag hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter Art und Häufigkeit der vorhandenen Marktchancen, Umfang der Transaktionen und den jeweils geltenden Transaktionssätzen. Die Höhe und die Zahlung derartiger Kosten und Gebühren können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(pp) Risiko aufgrund der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

Die Fondsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Basiswerts ein Entgelt von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 1,00% des börsentäglich festgestellten Gesamt-Nettoinventarwerts. Seit dem 1. Dezember 2009 wird für den Basiswert unverändert eine Verwaltungsvergütung von 0,35% erhoben (Stand Dezember 2014). Die Fondsgesellschaft erhält eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,50% des börsentäglich festgestellten Gesamt-Nettoinventarwerts. Derzeit wird eine Pauschalgebühr von 0,25% erhoben. Ferner zahlt die Fondsgesellschaft dem Collateral Manager eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren: 1/366) von bis zu 0,01% des börsentäglich festgestellten Gesamt-Nettoinventarwerts. Der maximale Betrag, der täglich für die Verwaltungsvergütung, die Pauschalgebühr sowie die Vergütung des Collateral Managers entnommen werden darf, kann jährlich bis zu 1,60% des börsentäglich festgestellten Gesamt-Nettoinventarwerts betragen.

Die vorgenannten Vergütungen und Gebühren können dem Basiswert jederzeit entnommen werden. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

Zusätzlich können dem Basiswert weitere allgemeine Kosten und Aufwendungen belastet werden.

(qq) Auswirkungen von Anteilsrückgaben

Eine Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts führt zu einer Reduzierung der Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts. Durch diese Reduzierung erhöhen sich die den noch ausstehenden Fondsanteilen zuzurechnenden Kosten. Da die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist, wirkt sich eine solche Kostenerhöhung mittelbar auch auf den Kurs der Wertpapiere aus.

(rr) Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Fondsgesellschaft darf die Rücknahme der Fondsanteile zeitweise aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen und Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Berechnung des Fondsanteils werts beeinträchtigen. Während dieses Zeitraums können Fondsanteile nicht zurückgeben werden somit kann auch im Falle der Aussetzung der Fondsanteilsrücknahme der Gesamt-Nettoinventarwert sinken; z.B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter dem Verkehrswert zu veräußern. Der Gesamt-Nettoinventarwert nach Wiederaufnahme der Fondsanteilsrücknahme kann niedriger sein als vor der Aussetzung.

Einer Aussetzung der Anteilsrücknahme kann auch ohne erneute Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile die Auflösung des Sondervermögens folgen. Es besteht somit das Risiko, dass durch diese Auflösung der Basiswert stark an Wert verliert.

(ss) Risiko aus der Auflösung des Basiswerts

Die Fondsgesellschaft hat das Recht, die Verwaltung des Basiswerts zu kündigen und die Verwaltung aufzulösen. Das Verfügungsrecht über den Basiswert geht nach der Kündigungsfrist von sechs Monaten auf ein Kreditinstitut über, welches von der Fondsgesellschaft bestellt wird um das Fondvermögen zu verwahren. Bei diesem Übergang kann der Basiswert mit anderen Steuern belastet werden, was sich nachteilig auf den Kurs des Basiswerts auswirken kann und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere.]

[(b) Carmignac Patrimoine als Basiswert

(aa) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Der Basiswert wird in Finanzinstrumenten und gegebenenfalls in OGAW („Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ gem. der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren - 85/611/EWG) angelegt sein, die von der Fondsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Finanzinstrumente und OGAW sind den Wertentwicklungen und Risiken des Marktes ausgesetzt.

Das Risikoprofil des Basiswerts ist auf einen Anlagehorizont von mehr als drei Jahren ausgelegt.

Der Wert der Vermögenswerte des Basiswerts unterliegt den Wertentwicklungen an den internationalen Aktien- und Rentenmärkten und kann daher stark schwanken. Da der Verwaltungsstil der Fondsgesellschaft mit eigenem Ermessensspielraum auf der Vorwegnahme der Entwicklung der verschiedenen Märkte beruht, besteht das Risiko, dass der Basiswert nicht zu jedem Zeitpunkt an den Märkten mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Das mit der Anlagetätigkeit des Basiswerts verbundene Risiko ist größer als das bei klassischen Anlageformen, da die Wertpapiere, in die der Basiswert direkt oder indirekt investiert, unerwarteten und erheblichen Kursschwankungen aufgrund sich ständig ändernder Marktbedingungen unterworfen sein können. Dies hat zur Folge, dass auch die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann.

Die jeweilige Zusammensetzung des Basiswerts wird nur stichtagsbezogen und mit erheblicher Zeitverzögerung veröffentlicht und erfolgt ausschließlich durch die Fondsgesellschaft.

(bb) Aktienrisiko

Der Basiswert ist bis zu 50,00% des Gesamt-Nettoinventarwerts dem Aktienrisiko der Märkte der Eurozone, der internationalen und der Schwellenländermärkte (bis zu 25% des Gesamt-Nettoinventarwerts) durch Anlagen in Finanzinstrumente ausgesetzt. Anleger sollten beachten, dass die Handels- und Aufsichtsbedingungen an den Schwellenmärkten von den in den großen internationalen Finanzzentren geltenden Standards abweichen können.

(cc) Zinsrisiko

Der Basiswert ist durch Anlagen in Finanzinstrumenten zu 50,00% bis 100,00% des Gesamt-Nettoinventarwerts dem Zinsrisiko der Märkte der Eurozone und der internationalen Märkte ausgesetzt.

(dd) Kreditrisiko

Das Fondsmanagement behält sich das Recht vor, in Schuldverschreibungen anzulegen, deren Rating unter dem „Investment Grade“ (entspricht einem Rating von mindestens BBB-/Baa3 der Agenturen Standard and Poor's und Moody's) liegt. Das durchschnittliche Rating des vom Basiswert über OGAW oder unmittelbar gehaltenen Anleihebestandes liegt mindestens bei dem „Investment Grade“. Wenn sich die Qualität von privaten Emittenten verschlechtert, z.B. bei einer Rückstufung der Bonität durch Rating-Agenturen können die privaten Anleihen bzw. die mit diesen Emittenten verbunden derivativen Instrumente (Credit Default Swaps) an Wert verlieren. Darüber hinaus

besteht ein spezifischeres Kreditrisiko, das mit dem Einsatz von Kreditderivaten (Credit Default Swaps) verbunden ist. Die Fälle, in denen ein Risiko aufgrund des Einsatzes von Credit Default Swaps besteht, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Halten des dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Wertpapiers	Zweck der Verwendung von Credit Default Swaps durch das Fondsmanagement	Bestehen eines Kreditrisikos
Ja	Verkauf von Schutz	Ja, im Fall der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Wertpapiers
Ja	Kauf von Schutz	Ja, je nach Art des Ausfallsrisikos des Emittenten
Nein	Verkauf von Schutz	Ja, im Fall der Bonitätsverschlechterung des Emittenten des dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Wertpapiers
Nein	Kauf von Schutz	Ja, im Fall der Bonitätsverbesserung des Emittenten des dem Credit Default Swap zugrunde liegenden Wertpapiers

(ee) Währungsrisiko

Der Basiswert ist zudem dem Währungsrisiko ausgesetzt, insbesondere

- durch den Kauf von Wertpapieren, die auf eine andere Währung als Euro lauten,
- indirekt durch den Erwerb von Finanzinstrumenten in Euro, deren Anlagen nicht gegen das Währungsrisiko abgesichert sind oder
- durch Devisentermingeschäfte.

(ff) Risiko aufgrund von Rohstoffindizes und Risiko aufgrund der Volatilität

Schwankende Rohstoffpreise und die Volatilität dieses Sektors können zu einem Rückgang des Gesamt-Nettoinventarwerts führen. Zudem kann eine Zu- oder Abnahme der Volatilität zu einer Abnahme des Gesamt-Nettoinventarwerts führen, insbesondere durch Derivate deren Underlying die Volatilität ist.

(gg) Risiko aufgrund eines Liquiditätsmangels

An den Märkten, in denen der Basiswert investiert, kann es gelegentlich zu einem zeitweiligen Liquiditätsmangel kommen. Diese Störungen können die Preisbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Basiswert gegebenenfalls Positionen auflösen, aufbauen oder verändern muss.

(hh) Risiko aufgrund illiquider Wertpapiere

Der Basiswert kann in Wertpapiere investieren, die rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung unterliegen bzw. für die es keine liquiden Märkte gibt. Die Marktpreise - falls vorhanden - solcher Anlagen sind in der Regel volatil und das Fondsmanagement ist unter Umständen nicht in der Lage, diese Wertpapiere zu dem Zeitpunkt zu veräußern, zu dem es diese Transaktion tätigen will und zu dem Kurs, den es als ihren Marktwert im Fall eines Verkaufs betrachtet. Das Fondsmanagement muss unter Umständen beim Versuch, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere zu verkaufen, mit erheblichen Verzögerungen rechnen. Auch wenn diese Wertpapiere im Rahmen freihändiger Geschäfte weiter verkauft werden können, könnten die Kurse, die bei diesen Verkaufstransaktionen vereinbart werden, gegebenenfalls unter den Kursen liegen, die das Fondsmanagement ursprünglich gezahlt hatte.

(ii) Risiko aufgrund fehlender historischer Informationen

Der Basiswert kann nur begrenzt zurückreichende historische Daten aufweisen. Obwohl die Fondsgesellschaft über historische Daten verfügt, reichen einige davon möglicherweise nur relativ kurze Zeit zurück. Die Anleger sollten sich bewusst sein, dass - soweit eine Historie

vorliegt - diese keinen Indikator für die künftige Wertentwicklung bietet.

(jj) Risiko aufgrund möglicher Wertpapierleihegeschäfte

Der Basiswert kann gelegentlich als Leihgeber Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Dabei kann das Risiko bestehen, dass die Fondsgesellschaft ihre Rückgabeansprüche gegenüber dem Leihnehmer nicht oder nicht pünktlich durchsetzen kann und somit nicht über das Wertpapier verfügen kann. Somit kann gegebenenfalls das verliehene Wertpapier nicht wie geplant veräußert werden, was bei einer negativen Wertentwicklung zu Verlusten führen kann. Der Leihnehmer kann die geliehenen Wertpapiere zudem verkaufen, obwohl sie sich zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in seinem Besitz befinden (sogenannte Leerverkäufe). Ein solcher Leerverkauf könnte in der Erwartung stattfinden, das betreffende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurs einzukaufen, um durch den Differenzbetrag Gewinne zu erzielen. Durch einen Leerverkauf wird das Angebot an den entsprechenden Wertpapieren vorübergehend erhöht, was insbesondere bei Wertpapieren mit geringerer Liquidität einen negativen Einfluss auf deren Marktpreis und somit mittelbar auch auf den Kurs des Basiswerts sowie den Kurs der Wertpapiere haben kann.

(kk) Risiko bei Absicherungsgeschäften

Der Basiswert kann Geschäfte zu Absicherungszwecken tätigen. Absicherungsgeschäfte werden normalerweise genutzt, um sich gegen Verlustrisiken abzusichern. Sie können allerdings auch verhindern, dass der Basiswert von Kursgewinnen profitieren kann. Außerdem gibt es keine Sicherheit, dass die Absicherungsgeschäfte erfolgreich alle Risiken eliminieren und nicht selbst weitere Verluste realisieren und Kosten zu Lasten des Basiswerts generieren können.

(ll) Ausfallrisiko bei OTC-Geschäften

Es besteht ein Ausfallrisiko bei OTC-Finanzkontrakten, die mit derselben Gegenpartei abgeschlossen werden. OTC-Finanzkontrakte sind Geschäfte die dem Erwerb bzw. der befristeten Übertragung von Vermögenswerten dienen sowie alle anderen Arten von OTC-Kontrakten. Das Ausfallrisiko bezeichnet das Risiko, welches bis zum Abschluss der Transaktion besteht, das die Gegenpartei ihre Verpflichtung zur Übertragung von Finanzmitteln nicht nachkommt.

(mm) Auswirkungen von Gebühren und Transaktionskosten

Die Anlagetätigkeiten des Basiswerts erfordern die Zahlung erheblicher Transaktionskosten und Gebühren für Dienstleistungen, die für die Anlageentscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kosten und Gebühren sind von der jeweiligen Wertentwicklung unabhängig. Dementsprechend müssen sie auch gezahlt werden, wenn die Wertentwicklung negativ ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird insbesondere durch Kosten beeinflusst, die sich auf die Investitionen beziehen. Die Zusammensetzung des Basiswerts kann einen hohen Handelsumfang aufweisen, was zu entsprechend hohen Transaktionskosten führt. Üblicherweise führt ein hoher Umsatz im Basiswert zu entsprechend hohen Transaktionskosten. Der genaue Betrag hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter Art und Häufigkeit der vorhandenen Marktchancen, Umfang der Transaktionen und den jeweils geltenden Transaktionsätzen. Die Höhe und die Zahlung derartiger Kosten und Gebühren können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(nn) Risiko aufgrund der Zahlung von Erfolgsprämien für das Fondsmanagement

Erfolgsprovisionen oder Ergebnisbeteiligungen können einen Anreiz für das Fondsmanagement darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu tätigen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlustes. Solche Verluste können eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(oo) Risiko aufgrund möglicher Nichterreichung von Anlagezielen

Bei dem Basiswert wird eine bestimmte Risikoposition für Investments angestrebt, die sich auf die Allokation bezieht, wie sie in den Fondsdokumenten beschrieben wird. Bei der Allokation handelt es sich um eine rechnerische Richtgröße ausschließlich für Zwecke der Anlageplanung. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikoposition nicht erreicht wird. Ist dies der Fall, kann das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(pp) Auswirkungen von Anteilsrückgaben

Eine Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts wird zu einer Reduzierung der Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts führen, wodurch sich die den noch ausstehenden Fondsanteilen zuzurechnenden Kosten erhöhen. Da die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist, wirkt sich eine solche Kostenerhöhung mittelbar auch auf den Kurs der Wertpapiere aus.

(qq) Berechnung des Gesamt-Nettoinventarwerts

Der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts kann zum Teil auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können Gebühren und Provisionen auf Basis des geschätzten Gesamt-Nettoinventarwerts berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden. Das Fondsmanagement kann auch bereits veröffentlichte Nettoinventarwerte für einen Fondsanteil des Basiswerts berichtigen, was sich auch noch nachträglich auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

(rr) Risiko aufgrund der Abhängigkeit von der Fondsgesellschaft und des Fondsmanagements

Die Wertentwicklung des Basiswerts wird von der Wertentwicklung der Wertpapiere abhängen, die vom Fondsmanagement zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung des Basiswerts in starkem Maße von der Kompetenz des für die Anlageentscheidung verantwortlichen Fondsmanagements ab. Das Ausscheiden oder Austauschen von Kompetenzträgern des Fondsmanagements oder anderen Personen in Schlüsselpositionen könnte zu Verlusten oder gar zur Auflösung des Basiswerts führen. Aufgrund des weiten Ermessensspielraums der Fondsgesellschaft und des Fondsmanagements bzw. aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen kann dem Basiswert ein erheblicher Schaden entstehen. Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und die Anlageziele des Basiswerts können der Fondsgesellschaft bzw. dem Fondsmanagement beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Fondsgesellschaft bzw. das Fondsmanagement mit ihren Anlageentscheidungen Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es der Fondsgesellschaft bzw. dem Fondsmanagement gelingt, die verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Basiswerts und somit der Wertpapiere möglich.

(ss) Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Fondsgesellschaft darf die Rücknahme der Fondsanteile zeitweise aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen und Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Berechnung des Fondsanteils werts beeinträchtigen. Während dieses Zeitraums können Fondsanteile nicht zurückgeben werden somit kann auch im Falle der Aussetzung der Fondsanteilsrücknahme der Gesamt-Nettoinventarwert sinken; z.B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter dem Verkehrswert zu veräußern. Der Gesamt-Nettoinventarwert nach Wiederaufnahme der Fondsanteilsrücknahme kann niedriger sein als vor der Aussetzung.]

[(c) Ethna-AKTIV als Basiswert

(aa) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Der Basiswert investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte. Bei der Auswahl dieser Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse dieser Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte auch entgegen der Erwartung negativ entwickeln können. Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann. Es kann von der Fondsgesellschaft grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden.

Das Risikoprofil des Basiswerts ist auf einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont ausgelegt.

Die jeweilige Zusammensetzung des Basiswerts wird nur stichtagsbezogen und mit erheblicher Zeitverzögerung veröffentlicht und erfolgt ausschließlich durch die Fondsgesellschaft.

(bb) Risiko aus den dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen starken Kursschwankungen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Investitionen in Nebenwerte sowie in Neuemissionen (Initial Public Offering (IPO)), außerbörsliche Beteiligungen bzw. Pre-IPO's können gegebenenfalls starken Kursschwankungen ausgesetzt sein. Außerdem kann eine Markteng (geringe Umsatzfähigkeit) zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen. Dies kann zur Folge haben, dass platzierte Verkaufsaufträge nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Ein Einflussfaktor auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere ist vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten. Diese wird wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden. Ein weiterer Einflussfaktor auf Kursveränderungen ist auch die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten höhere Kursrisiken auf als solche mit kürzeren. Bei Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten werden dann in der Regel allerdings geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten höhere Wideranlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des entsprechenden Emittenten.

Risiken bei Investmentfonds

Der Wert der Anteile an Investmentfonds (Zielfonds) kann durch Devisenbewirtschaftungsmaßnahmen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der Zielfonds investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Fondsvermögens des Basiswerts in Zielfonds unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile des Zielfonds Beschränkungen unterliegt. Dies hat zur Folge, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet. Der Anteilerwerber des Zielfonds erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter der Berücksichtigung der Rücknahmeprovision übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Soweit der Basiswert in Zielfonds anlegt, wird das Fondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Risiken bei Rohstofffonds

Soweit die Anlage des Fondsvermögens des Basiswerts in Rohstofffonds als Zielfonds erfolgt, können aufgrund von Wertveränderungen Risiken aus diesen getätigten Investments entstehen. Solche Risiken können zum Beispiel darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Risiken bei Anlagen in Optionsscheinen

Optionsscheine sind Anlageinstrumente mit einem Hebeleffekt. Aufgrund dieses Hebeleffekts sind Optionsscheine Anlageinstrumente mit einer erhöhten Volatilität. Sowohl Kurssteigerungen als auch Kursverluste des dem Optionsschein zugrunde liegenden Wertpapiers beeinflussen die Kursentwicklung des Optionsscheins überproportional.

Risiken bei Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen sind festverzinsliche Teilschuldverschreibungen mit dem verbrieften Recht des Inhabers, innerhalb einer bestimmten Frist in einem festgelegten Umtauschverhältnis, gegebenenfalls unter Zuzahlung, die Anleihe in Aktien umzutauschen. Damit beinhalten Wandel- und Optionsanleihen sowohl die typischen Risiken von Aktien als auch die typischen Risiken von festverzinslichen Wertpapieren.

Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Futures und Finanzterminkontrakte) sind mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts lauten.

Risiken bei illiquiden Anlagen

Der Basiswert kann Anlagen tätigen, die rechtlichen oder sonstigen Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung unterliegen bzw. für die es keinen liquiden Markt gibt. Die Marktpreise solcher Anlagen sind in der Regel volatil und die Fondsgesellschaft ist unter Umständen nicht in der Lage, diese Anlagen zu dem Zeitpunkt und zu dem Kurs zu veräußern, zu dem sie diese Transaktion tätigen will. Die Fondsgesellschaft muss unter Umständen beim Versuch, nicht öffentlich gehandelte Wertpapiere zu verkaufen, mit erheblichen Verzögerungen rechnen. Auch wenn diese Wertpapiere im Rahmen freihändiger Geschäfte weiter verkauft werden können, könnten die Preise, die bei diesen Transaktionen erzielt werden, gegebenenfalls unter den Preisen liegen, die die Fondsgesellschaft ursprünglich gezahlt hatte.

Branchenrisiko und Länder-/Regionenrisiko

Bei einer Fokussierung auf bestimmte Branchen bzw. Länder oder Regionen reduziert sich die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Basiswert im besonderen Maße von der Entwicklung der Unternehmensgewinne einzelner Branchen oder sich gegenseitig beeinflussender Branchen abhängig. Ebenso gilt diese Abhängigkeit bei der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder oder Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen.

Länder- und Transferrisiken

Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Basiswert investiert ist, kann dazu führen, dass der Basiswert ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers (Emittenten) des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögenswerts nicht, nicht fristgerecht, nicht in vollem Umfang oder nur in einer anderen Währung erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen bzw. fehlende Transferfähigkeit bzw. -bereitschaft oder sonstige Rechtsänderungen sein. Zahlt der Aussteller in einer anderen Währung existiert zusätzlich ein Währungsrisiko.

Emerging Markets Risiken

Anlagen in diesen Emerging Markets Ländern unterliegen in besonderem Maße dem Liquiditätsrisiko sowie dem allgemeinen Marktrisiko. Bei der Transaktionsabwicklung in Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten aus diesen Ländern können verstärkt Risiken auftreten, insbesondere weil in diesen Ländern eine Lieferung von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten nicht Zug um Zug gegen Zahlung möglich oder üblich sein kann. Zudem können das rechtliche und regulatorische Umfeld sowie die Buchhaltungs-, Prüfungs- und Berichterstattungsstandards deutlich vom internationalen Standard abweichen. Auch kann in diesen Ländern ein erhöhtes Verwahrnisiko bestehen aufgrund der unterschiedlichen Formen der Eigentumsverschaffung. Die Märkte in diesen Ländern sind in der Regel volatil und weniger liquide, dadurch kann es zu großen Wertschwankungen der Anlagen des Basiswerts kommen.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Bewertungsrisiko für alle im Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind, besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

(cc) Emittentenrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte kann das Emittentenrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Emittent aus, kann die Fondsgesellschaft des Basiswerts ihre Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

(dd) Währungsrisiko

Das Vermögen des Basiswerts ist in Euro denominated. Bei der Investition in Wertpapiere und sonstige Vermögenswerte, die in einer anderen Währung denominated sind, bestehen Währungsrisiken. Das Wechselkursrisiko kann sich auf den Kurs des Basiswerts und somit den Kurs der Wertpapiere auswirken.

(ee) Risiko aufgrund möglicher Wertpapierleihegeschäfte

Der Basiswert kann gelegentlich sowohl als Leihgeber als auch als Leihnehmer Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Dabei kann das Risiko bestehen, dass die Fondsgesellschaft ihre Rückgabeansprüche gegenüber dem Leihnehmer nicht oder nicht pünktlich durchsetzen kann und somit nicht über das Wertpapier verfügen kann. Somit kann gegebenenfalls das verliehene Wertpapier nicht wie geplant veräußert werden, was bei einer negativen Wertentwicklung des Wertpapiers zu Verlusten führen kann. Der Leihnehmer kann die geliehenen Wertpapiere zudem verkaufen, obwohl sie sich zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht in seinem Besitz befinden (sogenannte Leerverkäufe). Ein solcher Leerverkauf könnte in der Erwartung stattfinden, das betreffende Wertpapier zu einem späteren Zeitpunkt zu einem niedrigeren Kurs einzukaufen, um durch den Differenzbetrag Gewinne zu erzielen. Durch einen Leerverkauf wird das Angebot an den entsprechenden Wertpapieren vorübergehend erhöht, was insbesondere bei Wertpapieren mit geringerer Liquidität einen negativen Einfluss auf deren Marktpreis und somit mittelbar auch auf den Kurs des Basiswerts sowie den Kurs der Wertpapiere haben kann. Sollte der Basiswert als Leihnehmer auftreten, kann ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer der vom Basiswert als Sicherheit hinterlegten Vermögensgegenstände für solch ein Wertpapierleihegeschäft entstehen.

(ff) Risiko aufgrund möglicher Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Basiswert kann Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Diese Geschäfte beinhalten eine Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäfts kann der Basiswert die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Geschäfts sind, nicht verkaufen oder verpfänden, es sei denn, der Basiswert verfügt über andere Mittel zur Absicherung. Dies kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

(gg) Risiko bei Absicherungsgeschäften

Der Basiswert kann Geschäfte zu Absicherungszwecken tätigen. Absicherungsgeschäfte werden normalerweise genutzt, um sich gegen Verlustrisiken abzusichern. Sie können allerdings auch verhindern, dass der Basiswert von Kursgewinnen profitieren kann. Außerdem gibt es keine Sicherheit, dass die Absicherungsgeschäfte erfolgreich alle Risiken eliminieren und nicht selbst weitere Verluste realisieren und Kosten zu Lasten des Basiswerts generieren können.

(hh) Auswirkungen von Gebühren und Transaktionskosten

Die Anlagetätigkeiten des Basiswerts erfordern die Zahlung erheblicher Transaktionskosten und Gebühren für Dienstleistungen, die für die Anlageentscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kosten und Gebühren sind von der jeweiligen Wertentwicklung unabhängig.

Dementsprechend müssen sie auch gezahlt werden, wenn die Wertentwicklung negativ ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird insbesondere durch Kosten beeinflusst, die sich auf die Investitionen beziehen. Die Zusammensetzung des Basiswerts kann einen hohen Handelsumfang aufweisen, was zu entsprechend hohen Transaktionskosten führt. Üblicherweise führt ein hoher Umsatz im Basiswert zu entsprechend hohen Transaktionskosten. Der genaue Betrag hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter Art und Häufigkeit der vorhandenen Marktchancen, Umfang der Transaktionen und den jeweils geltenden Transaktionssätzen. Die Höhe und die Zahlung derartiger Kosten und Gebühren können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(ii) Risiko aufgrund der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

Die Fondsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Basiswerts ein Entgelt von bis zu 1,65% p.a. des durchschnittlichen Netto-Vermögens. Diese Vergütung wird pro rata monatlich nachträglich am Monatsultimo berechnet und ausgezahlt.

Neben diesem fixen Entgelt erhält die Fondsgesellschaft eine leistungsabhängige Vergütung in Höhe von 20,00% der über 5,00% hinausgehenden Performance des Basiswerts, die jährlich jeweils am Jahresende ausbezahlt ist. Erfolgsprovisionen oder Ergebnisbeteiligungen können einen Anreiz für den Anlageberater darstellen, riskantere oder spekulativere Investitionen zu empfehlen, als dies sonst der Fall wäre. Je risikoreicher eine Anlage ist, desto größer ist das Risiko eines Verlusts. Solche Verluste können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben (Stand Januar 2015).

Die Depotbank erhält eine Depotbankvergütung in Höhe von bis zu 0,05% p.a. zzgl. einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Vermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und monatlich nachträglich ausbezahlt ist.

Zusätzlich können dem Basiswert weitere allgemeine Kosten belastet werden.

Sämtliche oben aufgeführte Kosten werden dem Vermögen des Basiswerts angerechnet. Dies kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(jj) Risiko aufgrund möglicher Nichterreichung von Anlagezielen

Bei dem Basiswert wird eine bestimmte Risikoposition für Investments (Allokation) angestrebt, wie sie in den Fondsdokumenten beschrieben wird. Bei der Allokation handelt es sich um eine rechnerische Richtgröße ausschließlich für Zwecke der Anlageplanung. Es besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Risikoposition nicht erreicht wird. Ist dies der Fall, kann das wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(kk) Auswirkungen von Anteilsrückgaben

Eine Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts führt zu einer Reduzierung der Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts. Durch diese Reduzierung erhöhen sich die den noch ausstehenden Fondsanteilen zuzurechnenden Kosten. Da die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist, wirkt sich eine solche Kostenerhöhung mittelbar auch auf den Kurs der Wertpapiere aus.

(ll) Berechnung des Gesamt-Nettoinventarwerts

Der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts kann zum Teil auf Schätzwerten beruhen, die sich als unrichtig erweisen können. Gleichwohl können Gebühren und Provisionen auf Basis des geschätzten Gesamt-Nettoinventarwerts berechnet werden, die nicht mehr im Nachhinein korrigiert werden. Das Fondsmanagement kann auch bereits veröffentlichte Nettoinventarwerte für einen Fondsanteil des Basiswerts berichtigen, was sich auch noch nachträglich auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann. Zudem ist die Fondsgesellschaft berechtigt, die Berechnung des Kurses eines Fondsanteils zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber nach Auffassung der Fondsgesellschaft gerechtfertigt ist.

(mm) Risiko aufgrund der Abhängigkeit von der Fondsgesellschaft und dem Fondsmanagement

Die Wertentwicklung des Basiswerts hängt von der Wertentwicklung der Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte ab, die vom Fondsmanagement zur Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung des Basiswerts in starkem Maße von der Kompetenz des für die Anlageentscheidung verantwortlichen Fondsmanagements ab. Das Ausscheiden oder Austauschen von Kompetenzträgern des Fondsmanagements oder anderen Personen in Schlüsselpositionen könnte zu Verlusten oder gar zur Auflösung des Basiswerts führen. Aufgrund des weiten Ermessensspielraums der Fondsgesellschaft und des Fondsmanagements bzw. aufgrund von Fehlverhalten, Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen kann dem Basiswert ein erheblicher Schaden entstehen. Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und die Anlageziele des Basiswerts können der Fondsgesellschaft bzw. dem Fondsmanagement beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen. Es kann zu Interessenkonflikten bei der Vergabe von Dienstleistungen für den Basiswert an die Verwaltungsgesellschaft, ihre Angestellten, Vertreter und/oder verbundene Unternehmen kommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Fondsgesellschaft bzw. das Fondsmanagement mit ihren Anlageentscheidungen Gewinne erzielen oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es der Fondsgesellschaft bzw. dem Fondsmanagement gelingt, die verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung des Basiswerts und somit der Wertpapiere möglich.

(nn) Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Fondsgesellschaft darf die Rücknahme der Fondsanteile zeitweise aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen und Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Berechnung des Fondsanteilswerts beeinträchtigen. Während dieses Zeitraums können Fondsanteile nicht zurückgeben werden somit kann auch im Falle der Aussetzung der Fondsanteilsrücknahme der Gesamt-Nettoinventarwert sinken; z.B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter dem Verkehrswert zu veräußern. Der Gesamt-Nettoinventarwert nach Wiederaufnahme der Fondsanteilsrücknahme kann niedriger sein als vor der Aussetzung.]

[(d) UniEuroSTOXX 50 I als Basiswert

(aa) Allgemeine Risiken aus der Anlagetätigkeit des Basiswerts

Der Basiswert investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung in verschiedene Anlageinstrumente. Bei der Auswahl dieser Anlageinstrumente steht deren erwartete Wertentwicklung im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass sich die Kurse dieser Anlageinstrumente auch entgegen der Erwartung negativ entwickeln können.

Fondsanteile stellen Wertpapiere dar, deren Preise durch börsentägliche Kursschwankungen der in dem Basiswert befindlichen Anlageinstrumente bestimmt werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung des Basiswerts erheblich schwanken kann. Es kann von der Fondsgesellschaft grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele ihrer Anlagepolitik erreicht werden.

Die Vermögensgegenstände, in die die Fondsgesellschaft investiert, beinhalten auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Es kann nicht garantiert werden, dass die angestrebte Wertentwicklung tatsächlich erreicht wird.

Die tatsächliche Anlagepolitik kann auch darauf ausgelegt sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Risiken verbunden sein (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbereite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen). Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert die Fondsgesellschaft im Jahresbericht erst nachträglich für das abgelaufene Rechnungsjahr, welches am 30. September eines jeden Jahres endet.

Das Risikoprofil des Basiswerts ist auf einen langfristigen Anlagehorizont ausgelegt.

(bb) Risiko aus den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter unterliegen starken Kursschwankungen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Außerdem kann eine Marktengpass zu erhöhten Liquiditätsrisiken führen. Dies kann zur Folge haben, dass platzierte Verkaufsorders nicht zeitnah ausgeführt werden können.

Risiken bei festverzinslichen Wertpapieren

Ein Einflussfaktor auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere ist vor allem die Zinsentwicklung an den Kapitalmärkten. Diese wird wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden. Ein weiterer Einflussfaktor auf Kursveränderungen ist auch die Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten höhere Kursrisiken auf als solche mit kürzeren. Bei Wertpapieren mit kurzen Laufzeiten werden dann in der Regel allerdings geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten höhere Wideranlagekosten in Kauf genommen. Hervorzuheben ist bei festverzinslichen Wertpapieren auch das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch eine mögliche Zahlungsunfähigkeit des entsprechenden Emittenten.

Risiko aufgrund möglicher Wertpapierleihegeschäfte

Der Basiswert kann gelegentlich als Leihgeber Wertpapierleihegeschäfte eingehen. Dabei kann das Risiko bestehen, dass die Sicherheiten die zur Sicherung der Rückgabeansprüche der Fondsgesellschaft gegenüber dem Leihnehmer nicht oder nicht mehr werthaltig sind und der Basiswert somit einen Verlust erleidet.

Risiko aufgrund möglicher Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Basiswert kann Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen. Diese Geschäfte beinhalten eine Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäfts kann der Basiswert die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Geschäfts sind, nicht verkaufen oder verpfänden, es sei denn, der Basiswert verfügt über andere Mittel zur Absicherung. Dies kann sich negativ auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Zertifikate auswirken. Weiterhin besteht ein Kontrahentenrisiko während der Laufzeit des Wertpapierpensionsgeschäfts, da Marktbewegungen zu Abweichungen zwischen den gezahlten und aktuellen bzw. zukünftigen Preisen des Wertpapiers führen können und der Kontrahent möglicherweise nicht genügend Sicherheiten gestellt hat bzw. diese nicht werthaltig genug sind.

Risiken bei Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile (Zielfonds), die für den Basiswert erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen können sich gegenseitig aufheben. Es ist der Fondsgesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Fondsgesellschaft übereinstimmen. Der Fondsgesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie die Zielfondsanteile zurückgibt.

Risiken bei derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente (zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Swaptions, Credit Default Swaps und Finanzterminkontrakte) sind mit hohen Risiken verbunden. Aufgrund der Hebelwirkung dieser Produkte können mit einem relativ geringen Kapitaleinsatz hohe

Verpflichtungen bzw. Verluste entstehen. Die Höhe des Verlustrisikos ist oftmals im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtungen aus diesen Geschäften auf eine andere Währung als die Währung des Basiswerts lauten. Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss von Gegengeschäften (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden. Durch Kursänderungen der den derivativen Finanzinstrumenten zugrunde liegenden Vermögenswerte kann sich der Wert der Finanzinstrumente bis hin zur Wertlosigkeit vermindern, wodurch der Basiswert Verluste erleiden kann.

Alle unter der Überschrift „Risiko aus den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumenten“ genannten Risiken können dazu führen, dass der Kurs des Basiswerts und somit auch der Kurs der Wertpapiere sinken.

(cc) Emittentenrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente kann das Emittentenrisiko nicht ausgeschlossen werden. Fällt ein Emittent aus, kann die Fondsgesellschaft des Basiswerts ihre Forderungen auf Kapital- sowie Ertragszahlungen daraus vollständig verlieren.

(dd) Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktentwicklung der dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente hängt besonders von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

(ee) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlands Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann.

(ff) Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in Anlageinstrumente, die nicht börsennotiert sind, besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

(gg) Liquiditätsrisiko

Für den Basiswert dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum Handel an Börsen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Anlageinstrumente ist mit der Gefahr von Illiquiditätsprämien verbunden, die sich in deutlichen Preisschwankungen der im Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände ausdrücken können, so dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente kommen kann.

(hh) Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Basiswert entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstruments einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der dem Basiswert zugrunde liegenden Vermögensgegenstände kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrags, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen.

(ii) Währungsrisiko

Das Vermögen des Basiswerts ist in Euro denominated. Bei der Investition in Anlageinstrumente, die in einer anderen Währung denominated

sind, bestehen Währungsrisiken. Fällt der Wert der Fremdwährung gegenüber der Währung des Basiswerts, so reduziert sich der Wert des Basiswerts.

(jj) Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzung oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers resultieren kann. Falls ein kontoführendes Institut in Insolvenz geht, besteht ein Verlustrisiko für Bankguthaben die dort liegen. Aufgrund der Diversifikationsvorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft des Basiswerts können diese bis zu 20% des Nettovermögens des Basiswerts betragen.

(kk) Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt, was dazu führen kann, dass der Basiswert von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig ist.

(ll) Inflationsrisiko

Die Inflation stellt ein Bewertungsrisiko für alle im Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände dar.

(mm) Risiko der Änderung der Anlagepolitik

Durch die Änderung der Anlagepolitik innerhalb des zulässigen Anlagespektrums können sich die mit dem Basiswert bzw. den dem Basiswert zugrunde liegenden Anlageinstrumente verbundenen Risiken inhaltlich und in ihrer Ausprägung verändern.

(nn) Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung des Basiswerts kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

(oo) Schlüsselpersonenrisiko

Das Anlageergebnis des Basiswerts ist unter anderem abhängig von der Eignung der handelnden Personen und den Entscheidungen des Managements. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern.

(pp) Auswirkungen von Gebühren und Transaktionskosten

Die Anlagetätigkeiten des Basiswerts erfordern die Zahlung erheblicher Transaktionskosten und Gebühren für Dienstleistungen, die für die Anlageentscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Kosten und Gebühren sind von der jeweiligen Wertentwicklung unabhängig. Dementsprechend müssen sie auch gezahlt werden, wenn die Wertentwicklung negativ ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts wird insbesondere durch Kosten beeinflusst, die sich auf die Investitionen beziehen. Die Zusammensetzung des Basiswerts kann einen hohen Handelsumfang aufweisen, was zu entsprechend hohen Transaktionskosten führt. Üblicherweise führt ein hoher Umsatz im Basiswert zu entsprechend hohen Transaktionskosten. Der genaue Betrag hängt von einer Reihe von Faktoren ab, darunter Art und Häufigkeit der vorhandenen Marktchancen, Umfang der Transaktionen und den jeweils geltenden Transaktionssätzen. Die Höhe und die Zahlung derartiger Kosten und Gebühren können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Kurs des Basiswerts und somit auch auf den Kurs der Wertpapiere haben.

(qq) Risiko aufgrund der Kosten für die Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens

Die Fondsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Basiswerts ein Entgelt von 0,35% p.a., berechnet auf Basis des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats. Darüber hinaus erhält die Fondsgesellschaft eine jährliche Pauschalgebühr in Höhe von 0,25% des kalendertäglichen Netto-Fondsvermögens während eines Monats. Die Pauschalgebühr wird während des entsprechenden

Monats berechnet und wird am ersten Bewertungstag des Folgemonats gezahlt. Die Pauschalgebühr deckt folgende Vergütungen und Aufwendungen ab:

- a) Vergütung der Depotbank;
- b) Bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
- c) Honorare der Abschlussprüfer;
- d) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
- e) Kosten für die Hauptverwaltungstätigkeiten, wie zum Beispiel die Fondsbuchhaltung sowie das Berichts- und Meldewesen.

Zusätzlich können dem Basiswert weitere allgemeine Kosten und Aufwendungen belastet werden.

(rr) Auswirkungen von Anteilsrückgaben

Eine Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts führt zu einer Reduzierung der Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts. Durch diese Reduzierung erhöhen sich die den noch ausstehenden Fondsanteilen zuzurechnenden Kosten. Da die Wertentwicklung der Wertpapiere maßgeblich an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist, wirkt sich eine solche Kostenerhöhung mittelbar auch auf den Kurs der Wertpapiere aus.

(ss) Risiko aufgrund von Anlagen in Emerging Markets

Die Anlage in Emerging Markets das heißt in aufstrebende Länder bzw. in Schwellenländer, kann besondere Risiken beinhalten. Beispielsweise Risiken aus politischen Veränderungen, Wechselkursänderungen, fehlenden Börsenkontrollen, Steuern oder Beschränkungen ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse (Transferrisiko). Risiken können auch aus Kapitalmärkten entstehen, die im internationalen Vergleich eine geringere Marktkapitalisierung aufweisen und eher volatil und illiquide sind.

(tt) Risiko aufgrund von Anlagen in Russland

Die Anlage in Wertpapiere russischer Emittenten kann Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung beinhalten. Bei in Russland verwahrten Wertpapieren wird der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt. Das bedeutet, dass im Gegensatz zu der gängigen Praxis in Europa ein entsprechender Eigentumsnachweis durch Eintragung bei den Büchern eines Unternehmens oder durch Eintragung in einer russischen Registrierstelle erfolgt. Da diese Registrierstelle keiner wirklichen staatlichen Aufsicht unterliegt und sie auch nicht den Depotbanken gegenüber verantwortlich ist, besteht die Gefahr, dass der Fonds die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Unachtsamkeit, Fahrlässigkeit oder Betrug verlieren kann.

(uu) Risiko der Aussetzung der Anteilsrücknahme

Die Fondsgesellschaft darf die Rücknahme der Fondsanteile zeitweise aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen und Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Berechnung des Fondsanteils werts beeinträchtigen. Während dieses Zeitraums können Fondsanteile nicht zurückgegeben werden somit kann auch im Falle der Aussetzung der Fondsanteilsrücknahme der Gesamt-Nettoinventarwert sinken; z.B. wenn die Fondsgesellschaft gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung unter dem Verkehrswert zu veräußern. Der Gesamt-Nettoinventarwert nach Wiederaufnahme der Fondsanteilsrücknahme kann niedriger sein als vor der Aussetzung.]

2.4 Sonstige Risiken in Bezug auf die Wertpapiere

Risiko von Kursschwankungen oder Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur

Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Das Kursrisiko kann sich bei einer Veräußerung während der Laufzeit realisieren. Die Kursentwicklung der Wertpapiere ist während der Laufzeit in erster Linie

vom Kurs des Basiswerts bzw. dessen Schwankungsbreite (im Fall von KorridorZins Zertifikaten) bzw. von den Kursen der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. vom Kurs der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte abhängig. Weiterhin kann die Kursentwicklung der Wertpapiere, je nach Basiswert, abhängig sein von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten, Entwicklungen an den Rohstoff- und Edelmetallmärkten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises bzw. des Kapitalschutzbetrags bzw. des Mindestbetrags bzw. des Nennbetrags liegen.

Sonstige Marktpreisrisiken

Bei den Wertpapieren handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor Valuta der Wertpapiere gibt es gegebenenfalls keinen öffentlichen Markt für sie. Ab Valuta bzw. ab dem Beginn des öffentlichen Angebots - je nach Ausgestaltung - beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufkurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird. Werden die Wertpapiere nicht in einen nicht regulierten Markt (z.B. Freiverkehr) einbezogen, kann für den Anleger das Risiko bestehen, dass kein liquider Markt vorhanden ist und dass dadurch der Handel in den Wertpapieren sowie die Veräußerbarkeit während der Laufzeit eventuell eingeschränkt sind. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 15, 17 und 18 sowie 21 bis 24) bzw. steigt (Rückzahlungsprofil 16) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist (Rückzahlungsprofile 19 und 20) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall von (a) besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (b) technischen Störungen kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin zu begrenzen.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:

Die Emittentin beabsichtigt unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der Marktpreisrisiken. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaufkurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Auch wenn die Wertpapiere in einem regulierten Markt notiert werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Notierung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. der zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte sinkt bzw. sinken (Rückzahlungsprofile 1 bis 15, 17 und 18 sowie 21 bis 24) bzw. steigt (Rückzahlungsprofil 16) bzw. je größer die Schwankungsbreite des Basiswerts ist (Rückzahlungsprofile 19 und 20) und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten. Im Fall von (a) besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, oder (b) technischen Störungen kann es zeitweise zu Ausweitungen der Spanne

zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin zu begrenzen.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit dem Platzierungsvolumen

Die Liquidität der Wertpapiere hängt von dem tatsächlich verkauften Emissionsvolumen ab. Sollte das platzierte Volumen gering ausfallen, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Wertpapiere haben. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Wertpapiere nicht jederzeit oder nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den regulierten Markt beabsichtigt ist:

Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entstehen wird, oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Wertpapiere nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen

Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen vorzunehmen. Es handelt sich hierbei um Ereignisse, die (i) einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den wirtschaftlichen Wert des Basiswerts bzw. einer oder mehrerer Referenzaktien haben können (im Fall von Aktien bzw. eines Aktienkorbs als Basiswert) oder (ii) die den Basiswert bzw. einen oder mehrere Bestandteile des Basiswerts wesentlich verändern können (im Fall eines Index bzw. eines Indexkorbs als Basiswert) oder (iii) die für die Bewertung der Wertpapiere wesentlich sein können (im Fall von Aktien, Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture, Devisen, Schuldverschreibungen, Fonds bzw. eines Aktienkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert). Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen gehören zum wirtschaftlichen Risiko, das der Anleger mit dem Erwerb der Wertpapiere eingeht.

Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den Startpreis oder sonstige Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere und/oder ihr Rückzahlungsprofil auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken.

In bestimmten Fällen kann die Emittentin die Wertpapiere auch kündigen bzw. das Rückzahlungsprofil abwandeln. Diese Möglichkeiten bestehen insbesondere im Fall von in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen näher definierten Änderungen der Rechtsgrundlage oder in Fällen, in denen andere geeignete Anpassungsmaßnahmen aus Sicht der Emittentin nicht in Betracht kommen.

Eine Kündigungsmöglichkeit der Wertpapiere bzw. eine Abwandlungsmöglichkeit des Rückzahlungsprofils besteht auch dann, wenn der Basiswert (im Fall eines Index als Basiswerts) bzw. eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs als Basiswert) auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor veröffentlicht wird oder wenn dessen Verwendung durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Wertpapieren gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Benchmark verwendet werden (sog. Benchmark-Regulierung) in Kraft getreten ist. Die Benchmark-Regulierung stellt künftig bestimmte Anforderungen an die Bereitstellung und Berechnung von Benchmarks. U.a. dürfen Benchmarks künftig nur noch mit einer aufsichtlichen Zulassung bereitgestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest, ob ein den Wertpapieren als Basiswert bzw. als Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegender Index nach Inkrafttreten der Benchmark-Regulierung weiter berechnet, veröffentlicht und von der Emittentin für Berechnungen unter den Wertpapieren verwendet werden darf.

Im Fall einer Kündigung (bei Wertpapieren, die keinen Kapitalschutz haben und nicht mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) kann es

insbesondere zu einem Kündigungsbetrag kommen, der unter dem Erwerbspreis liegt. Bei einer Kündigung besteht auch das Risiko, dass der Anleger den Kündigungsbetrag zu einem früheren Zeitpunkt als geplant wieder anlegen muss und dabei je nach Marktzinsniveau im Kündigungszeitpunkt für seine Wiederanlage ungünstigere Konditionen erzielt als unter den Wertpapieren.

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren, die einen Kapitalschutz haben oder mit einem Mindestbetrag ausgestattet sind) entfallen - je nach Ausgestaltung - etwaige Fixe Kuponzahlungen sowie die Chance auf (Variable) Kuponzahlungen und der Rückzahlungsbetrag kann unter dem Erwerbspreis liegen. Im Falle einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils wird der Marktpreis der Wertpapiere mit einem Marktzins aufgezinnt, der dem Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Wertpapiere am nächsten kommt, entspricht. Die Restlaufzeiten können jedoch aufgrund der Nichtverfügbarkeit einer entsprechenden Anleihe der Emittentin stark voneinander abweichen. Dies kann zu einem niedrigeren Marktzins und somit zu einem niedrigeren Abwandlungsbetrag führen.

Im Fall der Ersetzung des Basiswerts oder einer Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) oder eines Bestandteils des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert oder die Ersatzreferenzaktie oder Ersatzbestandteil noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll.

Risiko eines Interessenkonflikts

Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten zu tätigen. Das Gleiche gilt für Geschäfte in Derivaten auf den Basiswert bzw. die Referenzaktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts bzw. die dem Basiswert bzw. die dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert bzw. eine(n) oder mehrere Referenzaktie(n) bzw. Bestandteil(e) des Basiswerts bzw. die zugrunde liegenden Wertpapiere oder Produkte ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen bzw. (im Fall der Physischen Lieferung) von zu liefernden Vermögenswerten beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können sich auf den Kurs der Wertpapiere negativ auswirken.

Transaktionskosten

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. **Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreten der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da die Kosten abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann.** Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglichen entstehenden Verlust bzw. vermindern einen eventuellen Gewinn.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Kreditaufnahme

Das Verlustrisiko des Anlegers steigt, wenn er für den Erwerb der Wertpapiere einen Kredit aufnimmt. Finanziert der Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit einem Kredit, so hat der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinzunehmen, sondern auch den Kredit zu verzinsen und zurückzuzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Der Anleger kann nie darauf vertrauen, den Kredit aus den Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts bzw. Anleihegeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere und der Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann über ausreichende Mittel verfügt, wenn

Verluste eintreten.

Einfluss von Absicherungsmöglichkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in dem Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) bzw. dem Basiswert bzw. den dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapieren bzw. Produkten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Wertpapieren, Produkten bzw. Bestandteilen bzw. in entsprechenden Derivaten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin können Einfluss auf den Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts bzw. die Kurse der dem Basiswert bzw. dem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere bzw. Produkte haben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Kurs der Wertpapiere hat.

Einfluss von risikoausschließenden oder risikoeinschränkenden Geschäften des Anlegers

Der potenzielle Käufer der Wertpapiere kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Wertpapieren auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für sie ein entsprechender Verlust entstehen kann.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei einem Basiswert bzw. einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährung

Erwirbt der Anleger Wertpapiere, bei denen der Basiswert bzw. die Referenzaktie (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. ein Bestandteil des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes von Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) auf eine ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet, ist er einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt. In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers nicht nur an die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktie bzw. des Bestandteils des Basiswerts gekoppelt, sondern es können auch die Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für zusätzliche unkalkulierbare Verluste sein. Wechselkursschwankungen können insbesondere den Wert seiner erworbenen Ansprüche verringern und/oder den Wert der erhaltenen Zahlung vermindern.

Zusätzliches Verlustpotenzial bei Wertpapieren in Fremdwährung

Die Wertpapiere können auf eine andere Währung als Euro lauten, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die für die jeweils gewählte Währung geltenden Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Zentralbank oder sonstiger zuständiger Stellen beachtet werden. Die Wertentwicklung der Wertpapiere, welche in einer anderen Währung als Euro denominiert sind, kann durch den Euro/Währungs-Wechselkurs beeinflusst werden. Somit kann das Risiko bestehen, dass Änderungen der Wechselkurse die Rendite solcher Wertpapiere negativ beeinflussen. Wechselkursschwankungen können durch verschiedene Faktoren verursacht werden (wie beispielsweise makroökonomische Faktoren, spekulative Geschäfte und Maßnahmen von Zentralbanken und Staaten) und den Euro-Gegenwert der in der entsprechenden Währung zu zahlenden Beträge stark vermindern.

Instrument der Gläubigerbeteiligung

Neben anderen Abwicklungsmaßnahmen und vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen erlaubt das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10. Dezember 2014 (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz - „SAG“) der Abwicklungsbehörde, die in § 91 SAG definierten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der vorgenannten Institute, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, abzuschreiben oder in Eigenkapital oder in andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln („Gläubigerbeteiligung“); in diesem Fall könnte der Gläubiger solcher Schuldverschreibungen seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Kapitalanlage verlieren. Das Gesetz setzt die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 in deutsches Recht um.

Risiko aus der endgültigen Festlegung der Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag (im Fall eines Aktienkorbs)

Bei der Beurteilung der Wertpapiere muss der Anleger berücksichtigen, dass die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts für den Fall, dass der Basiswert ein Aktienkorb ist, erst am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) und damit möglicherweise erst nach seiner Investitionsentscheidung festgelegt wird. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN für eine bzw. eine oder zwei - je nach Ausgestaltung - vorläufige Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese oder diese beiden vorläufigen Referenzaktie(n) durch (jeweils) eine andere, bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Referenzaktie (siehe Austauschaktie(n)) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Erfolgt eine Änderung des Anlageurteils nach 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Starttag wird diese durch die Emittentin nicht berücksichtigt. Auch wenn die Emittentin einen solchen Austausch mit dem Ziel einer qualitativen Verbesserung der Referenzaktien vornimmt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine oder mehrere Referenzaktien die Barriere an einem Beobachtungstag unterschreiten bzw. überschreiten. Vielmehr kann bzw. können die Austauschaktie(n) ebenso wie die übrigen Referenzaktien die Barriere bzw. die Barrieren an einem Beobachtungstag unterschreiten und somit maßgeblich dafür sein, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Daher eignen sich die Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken aller möglichen Referenzaktien inklusive der in den Zertifikatsbedingungen genannten Austauschaktien einschätzen können und in Kauf nehmen. Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts wird von den Ergebnissen interner Bewertungsverfahren der Emittentin und den daraus folgenden Anlageurteilen für einzelne Aktien beeinflusst, die gegebenenfalls von den Bewertungen und Anlageurteilen Dritter abweichen.

III. DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

1. Geschäftsgeschichte, Geschäftsentwicklung, BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung

Juristischer und kommerzieller Name, Ort der Registrierung, Registernummer

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45651 eingetragen. Der kommerzielle Name lautet DZ BANK.

Datum der Gründung

Auf getrennt durchgeführten Hauptversammlungen haben die Aktionäre der GZ-Bank AG Frankfurt/Stuttgart („**GZ-Bank**“) und der DG BANK Deutsche Genossenschaftsbank AG („**DG BANK**“) am 16. August 2001 der Fusion beider Institute zur DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, zugestimmt. Mit der Eintragung der Verschmelzung der GZ-Bank auf die DG BANK in das Handelsregister am 18. September 2001 trat die DG BANK in die Rechte und Pflichten der GZ-Bank ein. Die DG BANK hat ihre Firma mit Wirkung vom gleichen Tage in DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, geändert.

Die ehemalige DG BANK war als Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Bayern, Norddeutschland, Teilen von Hessen und den neuen Bundesländern, als Geschäftsbank und darüber hinaus als Zentralkreditinstitut zur Förderung des gesamten Genossenschaftswesens tätig. Ihre erste Funktionsvorgängerin, die Preußische Central-Genossenschaftskasse, wurde 1895 in Berlin gegründet. Mit Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank vom 18. August 1998 wurde die DG BANK rückwirkend zum 1. Januar 1998 von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt.

Die ehemalige GZ-Bank – Zentralbank für die Volksbanken und Raiffeisenbanken in Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – war im Jahr 2000 aus dem Zusammenschluss der SGZ-Bank Südwestdeutsche Genossenschafts-Zentralbank AG, Frankfurt/Karlsruhe, und der GZB-Bank Genossenschaftliche Zentralbank AG Stuttgart, Stuttgart, hervorgegangen. Die Ursprünge der SGZ-Bank gehen auf das Jahr 1883 zurück; das älteste Vorgängerinstitut der GZB-Bank wurde 1893 gegründet.

Sitz, Anschrift, Telefonnummer, Rechtsform, Rechtsordnung

Sitz und Hauptverwaltung der DZ BANK befinden sich in Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon: + 49 (69) 7447-01).

Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft. Die DZ BANK darf Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen nach den Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen betreiben bzw. erbringen. Die DZ BANK sowie diejenigen ihrer deutschen Tochtergesellschaften, die Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäfte betreiben, und diejenigen, die mit Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen verbundenen Geschäfte betreiben, unterliegen der umfassenden Aufsicht durch die Europäische Zentralbank in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

BVR Institutssicherung GmbH

Die DZ BANK ist gemäß den gesetzlichen Anforderungen des Einlagensicherungsgesetzes vom 28. Mai 2015 („**EinSiG**“) der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossen. Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts sind Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten. Die

BVR Institutssicherung GmbH ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der BVR Institutssicherung GmbH angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung durch die BVR Institutssicherung GmbH oder auf das Vermögen der BVR Institutssicherung GmbH.

Sicherungseinrichtung

Die DZ BANK ist darüber hinaus Mitglied der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (die "**Sicherungseinrichtung**"). Die Sicherungseinrichtung ist von entscheidender Bedeutung für die angeschlossenen Institute, denn sie stellt maßgeblich deren Bonität sicher. Sie hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz) und Beeinträchtigungen des Vertrauens in die angeschlossenen Institute zu verhüten. Im Falle einer Insolvenz eines angeschlossenen Instituts geht der Schutz der Sicherungseinrichtung über den im vorstehenden Absatz beschriebenen gesetzlichen Schutz hinaus. Auf Basis ihres Statuts schützt die Sicherungseinrichtung u.a. alle verbrieften Verbindlichkeiten, die in Form von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen durch die angeschlossenen Institute begeben werden und im Besitz von Nicht-Kreditinstituten sind. Hierunter fallen auch die unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapiere. Dieser Schutz ist in jedem Fall auf die sich jeweils aus den Emissionsbedingungen ergebenden Ansprüche unter einem Wertpapier begrenzt. Er deckt nicht etwaige Verluste ab, die sich aus der Ausgestaltung der Wertpapiere ergeben können. Die angeschlossenen Institute haben keinen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Sicherungseinrichtung oder auf das Vermögen der Sicherungseinrichtung.

2. Geschäftsüberblick

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der DZ BANK ist gemäß ihrer Satzung, dass sie als Zentralkreditinstitut der Förderung des gesamten Genossenschaftswesens dient. Wesentlicher Bestandteil ihrer gesetzlichen Förderaufgabe ist die Förderung der genossenschaftlichen Primärstufe und Zentralbanken. Die DZ BANK wirkt bei der Förderung der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft mit. Verpflichtende Leitlinie der Geschäftspolitik ist die wirtschaftliche Förderung der Gesellschafter der DZ BANK. Dem entspricht die Verpflichtung der Gesellschafter, die DZ BANK in der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen. Fusionen zwischen genossenschaftlichen Kreditinstituten der Primärstufe und der DZ BANK sind nicht zulässig.

Die DZ BANK betreibt bankübliche Geschäfte aller Art und ergänzende Geschäfte einschließlich der Übernahme von Beteiligungen. Sie kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

Die DZ BANK betreibt als Zentralkreditinstitut den Liquiditätsausgleich für die angeschlossenen Primärgenossenschaften und die Verbundinstitute.

In Ausnahmefällen kann die DZ BANK zum Zweck der Förderung des Genossenschaftswesens und der genossenschaftlichen Wohnungswirtschaft bei der Kreditgewährung von den üblichen bankmäßigen Grundsätzen abweichen. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit der Kredite kann die genossenschaftliche Haftpflicht angemessen berücksichtigt werden.

Die DZ BANK fungiert als verbundorientierte Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, die mehr als 1.000 Genossenschaftsbanken umfasst und, gemessen an der Bilanzsumme, eine der größten Finanzdienstleistungsorganisationen Deutschlands ist.

Die DZ BANK richtet sich als verbundorientierte Zentralbank strikt auf die Interessen ihrer Eigentümer und gleichzeitig wichtigsten Kunden - die Genossenschaftsbanken - aus. Ziel der DZ BANK ist es, durch ein bedarfsgerechtes Produktportfolio und eine kundenorientierte Marktbearbeitung eine nachhaltige Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaftsbanken mit Hilfe von starken Marken und führenden Marktpositionen sicherzustellen. Darüber hinaus erfüllt die DZ BANK die Zentralbankfunktion für mehr als 900

Genossenschaftsbanken und verantwortet das Liquiditätsmanagement innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Darüber hinaus ermöglicht die DZ BANK ihren Partnerbanken und deren Kunden den Zugang zu den internationalen Finanzmärkten.

Die Geschäftsaktivitäten der DZ BANK Gruppe umfassen die vier Geschäftsfelder Privatkundengeschäft, Firmenkundengeschäft, Kapitalmarktgeschäft und Transaction Banking.

Privatkundengeschäft

Basierend auf einem Allfinanzkonzept stellen die DZ BANK und ihre Gruppenunternehmen den Volksbanken Raiffeisenbanken ein umfassendes Produkt- und Dienstleistungsangebot für das Privatkundengeschäft zur Verfügung. Das genossenschaftliche Privatkundengeschäft ist auf eine subsidiäre Zusammenarbeit der DZ BANK und ihrer Gruppenunternehmen mit den einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet und setzt auf differenzierte Kooperationsformen. Dabei wird das Angebot der einzelnen Volksbanken Raiffeisenbanken durch individuelle Dienstleistungen und Produkte ergänzt und unterstützt.

Zu den wesentlichen Eckpfeilern im Privatkundengeschäft zählen das Privatkunden-Wertpapiergeschäft, die private Vorsorge, Konsumentenkredite (insbesondere unter der Marke easyCredit) und das Private Banking.

Das Privatkunden-Wertpapiergeschäft wird insbesondere von den Anlagezertifikaten der DZ BANK (unter der Marke AKZENT Invest Zertifikate) und damit einhergehenden Serviceangeboten sowie den Investmentfonds der Union Investment bestimmt.

In dem Bereich private Vorsorge sind die aus der DZ BANK Gruppe stammenden Riester-Produkte, Lebensversicherungen und Bausparangebote zusammengefasst. Riester-Produkte werden von der Union Investment (UniProfiRente), der R+V Versicherung (R+V-RiesterRente) und der Bausparkasse Schwäbisch Hall (Fuchs WohnRente) angeboten. Der Lebensversicherungs-Bereich wird von der R+V Versicherung abgedeckt. Der Bausparbereich obliegt der Bausparkasse Schwäbisch Hall.

Private Banking Aktivitäten sind bei der DZ PRIVATBANK Gruppe als Teil der DZ BANK Gruppe angesiedelt. Die DZ PRIVATBANK Gruppe, bestehend aus der DZ PRIVATBANK S.A., der DZ PRIVATBANK Singapore Ltd. und der DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, ist in ihrem Dienstleistungsangebot subsidiär zur Genossenschaftlichen FinanzGruppe aufgestellt. Das Dienstleistungsangebot richtet sich an vermögende Privatkunden. Die DZ PRIVATBANK Gruppe agiert in den Kerngeschäftsfeldern Private Banking, Kredit, Fondsdienstleistungen und Treasury/Brokerage.

Firmenkundengeschäft

Das Geschäftsfeld Firmenkundengeschäft der DZ BANK gliedert sich in die Bereiche VR-Mittelstandsbetreuung, Firmenkundenbetreuung und Strukturierte Finanzierung. Innerhalb der DZ BANK Gruppe wird das Firmenkundengeschäft um das Spezialfinanzierungsgeschäft mit den Bereichen Leasing, Immobilien, Transport ergänzt.

Mittelstandsbetreuung

Der Bereich VR-Mittelstandsbetreuung der DZ BANK ist ausschließlich auf das Meta-Geschäft (Gemeinschaftskreditgeschäft) mit den Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Im Meta-Geschäft orientiert sich die DZ BANK strikt und konsequent am Prinzip der Subsidiarität. Die Marktbearbeitung und primäre Kundenbetreuung obliegt den Volksbanken Raiffeisenbanken. Die gemeinschaftliche Kreditbereitstellung ermöglicht den Volksbanken Raiffeisenbanken Zugang zu Kunden und Nichtkunden mit Kreditbedarf, der die Risikotragfähigkeit der einzelnen Bank übersteigt und dient ergänzend einer stärkeren Diversifikation des Kreditportfolios. Auch im Förderkreditgeschäft unterstützt die DZ BANK die Volksbanken Raiffeisenbanken bei der Beratung.

Für das kleinteilige Geschäft stehen den Volksbanken Raiffeisenbanken weitgehend standardisierte und prozessoptimierte Produkte zum Risikotransfer zur Verfügung (Standard Meta, Agrar Meta).

Ein besonderer Fokus bei der Zusammensetzung des Mittelstandskreditportfolios liegt auf dem Branchensegment „Agrar-Natur-Energie“.

Als subsidiärer Finanzierungspartner der Volksbanken Raiffeisenbanken sind die Kreditnehmer grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland ansässig. Kreditengagements mit ausländischen Adressen resultieren im Einzelfall aus Internationalisierungsstrategien von Firmenkunden der Volksbanken Raiffeisenbanken.

Firmenkundenbetreuung

Die DZ BANK unterhält im Bereich Firmenkundenbetreuung direkte Kundenbeziehungen zu Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen mit in erster Linie Finanzierungsbedarf. Diese Kunden werden intensiv durch ein Relationship-Management betreut. Dabei liegt der Betreuungsschwerpunkt auf dem gehobenen Mittelstand (Umsatz von EUR 50 Mio. bis EUR 500 Mio.) sowie Großunternehmen (Umsatz von größer EUR 500 Mio. bis EUR 5 Mrd.) mit guter Bonität. Die weltweit agierenden Multinationals zählen - sofern der Hauptfirmensitz in der Bundesrepublik Deutschland liegt - ebenfalls zur Zielkundenklientel. Darüber hinaus werden im Rahmen eines regionalen Betreuungsansatzes ohne direkten Branchenfokus Unternehmen akquiriert.

Für ausgewählte Fokusbranchen gibt es Branchenkompetenzcenter:

- Stationäre Gesundheitsversorgung und kliniknahe Medizintechnik,
- Lebensmitteleinzelhandel,
- Film,
- Agrar und Ernährung.

Die Firmenkundenbetreuung konzentriert sich insbesondere auf Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Betreuung ausländischer Adressen erfolgt grundsätzlich nur im Falle eines Deutschlandbezugs sowie bei Kunden in Österreich und in der Schweiz.

Strukturierte Finanzierung

Der Bereich Strukturierte Finanzierung umfasst die Produktfelder Akquisitionsfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, dokumentäres Auslandsgeschäft, Finanzkredite, Projektfinanzierung, Syndizierte Kredite und Verbriefungen im nordamerikanischen Raum. Ferner obliegt dem Bereich die Kundenzuständigkeit für alle ausländischen Firmenkunden außerhalb des deutschsprachigen Raumes.

Kapitalmarktgeschäft

Die DZ BANK führt in ihren Funktionen als Zentralbank für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und als Geschäftsbank für Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken Handelstätigkeiten durch. Für die Genossenschaftsbanken und die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ermöglicht die DZ BANK den Zugang zum Kapitalmarkt, indem sie einerseits Anlage-, Finanzierungs- und Risikomanagementprodukte, andererseits aber auch Plattformen (zum Beispiel für Beratung, Marktinformationen und Kundenhandel) sowie Research zur Verfügung stellt sowie für den Risikotransfer (zum Beispiel durch Hedgegeschäfte) aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken und den Liquiditätsausgleich innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken sorgt.

VR Circle als Verbriefungsplattform für Kredite innerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken rundet das bankbezogene Leistungsspektrum zum Kreditrisiko- und Portfoliomanagement der jeweiligen Volksbank Raiffeisenbank ab.

Das Angebot der DZ BANK an Kapitalmarktprodukten, Plattformen sowie Beratungs- und Serviceleistungen ist auf den Bedarf der Genossenschaftsbanken und ihrer Privat- sowie Firmenkunden sowie die Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken ausgerichtet. Darüber hinaus werden Kapitalmarktprodukte und -dienstleistungen auch für Firmenkunden der DZ BANK, Banken und institutionelle Kunden außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken angeboten.

Transaction Banking

Die DZ BANK bündelt in ihrem Geschäftsfeld Transaction Banking eine Reihe von Dienstleistungen, die sie primär für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, aber auch im selektiven Direktvertrieb für Firmenkunden und

institutionelle Kunden, erbringt. Dazu zählen insbesondere der In- und Auslandszahlungsverkehr und das dokumentäre Auslandsgeschäft, Bargeld-, Rechnungs- und Kartendienstleistungen, die Abwicklung von Wertpapieren und Kapitalmarktprodukten sowie Depotbankdienstleistungen. In diesem Zusammenhang führt die DZ BANK hochvolumige beziehungsweise skalengetriebene Prozesse zusammen mit ihren Beteiligungen Equens, der Deutschen WertpapierService Bank, BSH Kreditservice und CardProcess auf modernsten industriellen Plattformen durch.

Allfinanzgruppe

Die DZ BANK erfüllt eine Holdingfunktion für die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Verbundunternehmen und koordiniert deren Aktivitäten innerhalb der Gruppe. Zur DZ BANK Gruppe zählen die Bausparkasse Schwäbisch Hall, die DG HYP, die DZ PRIVATBANK, die R+V Versicherung, die TeamBank, die Union Investment Gruppe, die VR LEASING, die DVB Bank SE und verschiedene andere Spezialinstitute. Die oben genannten Unternehmen der DZ BANK Gruppe gehören damit zu den Eckpfeilern des Allfinanzangebots der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.

Wichtigste Märkte

Die Aktivitäten der DZ BANK und der Unternehmen der DZ BANK Gruppe sind hauptsächlich auf das Geschäftsgebiet der Genossenschaftsbanken in Deutschland fokussiert. Im Inland bestehen gegenwärtig vier Zweigniederlassungen (Berlin, Hannover, Stuttgart und München). Den vier Inlandsniederlassungen sind die Geschäftsstellen in Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Oldenburg und Nürnberg zugeordnet.

Die DZ BANK betreut als Geschäftsbank Unternehmen und Institutionen, die einen überregionalen Bankpartner benötigen. Sie bietet das komplette Leistungsspektrum eines international ausgerichteten, insbesondere europäisch agierenden, Finanzinstitutes an. Um diese Funktionen gewährleisten zu können, unterhält die DZ BANK Zweigniederlassungen in London, New York, Polen, Hongkong und Singapur, eine Tochtergesellschaft in Dublin und über andere Repräsentanzen an den weltweit wichtigsten Finanz- und Wirtschaftsstandorten sowie in der DZ BANK Gruppe über die Gesellschaften der DZ PRIVATBANK S.A.

Das Netzwerk der DZ BANK wird erweitert durch Kooperationsabkommen mit Partnerbanken. Ein wichtiger Partner sind hierbei die Banken der Unico Banking Group. Dank dieser genossenschaftlichen Vereinigungen steht den Kunden ein weitreichendes und umfassendes Netzwerk von Banken in Frankreich, Belgien, Österreich und anderen europäischen Ländern zur Verfügung.

3. Organisationsstruktur

Beschreibung des Konzerns

In den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2014 wurden neben der DZ BANK als Mutterunternehmen weitere 30 (Vorjahr: 26) Tochterunternehmen und 5 (Vorjahr: 5) Teilkonzerne mit insgesamt 583 (Vorjahr: 603) Tochtergesellschaften einbezogen.

Die folgenden Übersichten weisen die wesentlichen Beteiligungen der DZ BANK zum 30. Juni 2015 aus, seit dem gab es keine wesentlichen Änderungen:

Banken

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall	•	81,9
Ceskomoravska stavebni sporitelna a.s., Praha		45,0
Fundamenta-Lakaskassa Zrt., Budapesti	•	51,2
Prvá stavebná sporiteľ'na a.s., Bratislava		32,5
Zhong De Zuh Fang Chu Xu Yin Hang (Sino-German-Bausparkasse) Ltd., Tianjin		24,9
Schwäbisch Hall Kreditservice AG, Schwäbisch Hall	•	100,0
Banco Cooperativo Español S.A., Madrid		12,0

Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg²	•	100,0
Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main		50,0
DVB Bank SE, Frankfurt am Main	•	95,4
DZ BANK Ireland public limited company, Dublin²	•	100,0
DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen²	•	70,5
DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Zürich	•	100,0
ReiseBank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (indirekt)	•	100,0
TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg	•	92,1

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Sonstige Spezialdienstleister

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital i. v. H.
VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main²	•	78,0
Equens SE, Utrecht		31,1
VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn	•	83,5
BFL LEASING GmbH, Eschborn	•	73,6
VR DISKONTBANK GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-FACTOREM GmbH, Eschborn	•	100,0
VR-IMMOBILIEN-LEASING GmbH, Eschborn	•	100,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Patronierung durch DZ BANK

Kapitalanlagegesellschaften

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main	•	73,7
Quoniam Asset Management GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0 ²
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit R+V Versicherung AG)	•	25,1
Union Investment Institutional GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Institutional Property GmbH, Hamburg	•	90,0
Union Investment Luxembourg S.A., Luxembourg	•	100,0
Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main	•	100,0
Union Investment Real Estate GmbH, Hamburg	•	94,0

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft

² Stimmrechtsquote

Versicherungen

Name/Sitz	Konzerngesellschaft ¹	Anteil am Kapital in v. H.
R+V Versicherung AG, Wiesbaden	•	76,99
Condor Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	100,0
Condor Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	95,0
KRAVAG-Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	76,0
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-Aktiengesellschaft, Hamburg	•	51,0
R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden	•	95,0
R+V Krankenversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden	•	100,0
R+V Pensionsfonds AG, Wiesbaden (gemeinsam mit Union Asset Management Holding AG)	•	74,9

¹ In den Konzern einbezogen gem. IAS 27 und Kapitalanteile gesamt der DZ BANK bzw. der jeweiligen Muttergesellschaft
Quoten aus Sicht der jeweiligen Teilkonzernmutter

4. Trendinformationen / Erklärung bezüglich „Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe“

Es gibt keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2014 (Datum des zuletzt verfügbaren und testierten Jahres- und Konzernabschlusses).

Es gibt keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des DZ BANK Konzerns seit dem 30. Juni 2015 (Datum des ungeprüften Halbjahresfinanzberichtes 2015 des DZ BANK Konzerns).

5. Management- und Aufsichtsorgane

Die Organe der DZ BANK sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Zuständigkeiten dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der DZ BANK geregelt.

Vorstand

Der Vorstand besteht gemäß Satzung der Bank aus mindestens drei Mitgliedern. Die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder, ihre Bestellung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmen.

Der Vorstand setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Zuständigkeiten in der DZ BANK	Wichtigste Tätigkeiten außerhalb der DZ BANK (Konzerngesellschaften sind durch (*) kenntlich gemacht)
Wolfgang Kirsch Vorsitzender des Vorstandes	Nach Bereichen: Recht, Kommunikation & Marketing, Revision, Verbund Nach Regionen: Nordrhein-Westfalen	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Versicherung AG, Wiesbaden - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Südzucker AG, Mannheim/Ochsenfurt - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Lars Hille Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Handel, Kapitalmärkte Privatkunden, Research und Volkswirtschaft Nach Regionen: Bayern	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft – Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> Cassa Centrale Banca - Credito Cooperativo del Nord Est Società per Azioni, Trento - <i>Member, Board of Directors</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Union Asset Management Holding AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Wolfgang Köhler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kapitalmärkte Institutionelle Kunden, Group Treasury Nach Regionen: Hessen, Thüringen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt	DVB BANK SE, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung AG, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>

Dr. Cornelius Riese Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Group Finance, Strategie & Controlling	Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft - Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken -, Schwäbisch Hall - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> DZ Polska Spolka Akcyjna, Warschau/Polen - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft, Wiesbaden - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> R+V Lebensversicherung Aktiengesellschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> VR-LEASING Aktiengesellschaft - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i>
Thomas Ullrich¹ Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: IT, Organisation, Operations/Services, Personal Nach Regionen: Niedersachsen ² , Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein	Equens SE, Utrecht/Niederlande - <i>Supervisory Board Member</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats</i>
Frank Westhoff Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Kredit ³ , Risikocontrolling, Datenschutz Nach Regionen: Rheinland-Pfalz, Saarland, Weser- Ems	BAG Bankaktiengesellschaft, Hamm - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche WertpapierService Bank AG, Frankfurt am Main - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i> DVB Bank SE, Frankfurt am Main - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> DZ BANK Ireland public limited company, Dublin - <i>Chairman, Board of Directors (*)</i> TeamBank AG Nürnberg, Nürnberg - <i>stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i>
Stefan Zeidler Mitglied des Vorstandes	Nach Bereichen: Firmenkundengeschäft Nord/Ost, Mitte, Baden-Württemberg, Bayern Strukturierte Finanzierung Nach Regionen: Baden-Württemberg International: New York, London, Singapur, Hongkong, Warschau	VR-LEASING Aktiengesellschaft, Eschborn - <i>Vorsitzender des Aufsichtsrats (*)</i> Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats (*)</i> EDEKABANK Aktiengesellschaft, Hamburg - <i>Mitglied des Aufsichtsrats</i>

¹ Gleichzeitig Arbeitsdirektor

² ohne Region Weser-Ems

³ Das Compliance Office ist als Abteilung direkt an Herrn Westhoff als Dezernent angebunden

Die DZ BANK wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Satzung der Bank aus 20 Mitgliedern. Davon werden neun Mitglieder von der Hauptversammlung und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes von 1976 gewählt. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. hat das Recht, ein Mitglied seines Vorstands in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gegenwärtig aus den folgenden Personen zusammen:

Name	Wichtigste Tätigkeiten
Helmut Gottschalk Vorsitzender des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstands Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
Ulrich Birkenstock Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Allgemeine Versicherung AG
Henning Deneke-Jöhrens Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates	Vorsitzender des Vorstands Volksbank eG Lehrte-Springe-Pattensen-Ronnenberg
Heiner Beckmann Mitglied des Aufsichtsrats	Leitender Angestellter R+V Allgemeine Versicherung AG
Hermann Buerstedde Mitglied des Aufsichtsrats	Angestellter Union Asset Management Holding AG
Uwe Fröhlich Mitglied des Aufsichtsrates	Präsident Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.
Andrea Hartmann Mitglied des Aufsichtsrates	Angestellte Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Pilar Herrero Lerma Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dr. Dierk Hirschel Mitglied des Aufsichtsrats	Bereichsleiter Wirtschaftspolitik ver.di Bundesverwaltung
Klaus Holderbach Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Franken eG
Bernd Hühn Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Alzey-Worms eG
Renate Mack Mitglied des Aufsichtsrats	Bankangestellte DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Rainer Mangels Mitglied des Aufsichtsrats	Versicherungsangestellter R + V Rechtsschutz -Schadenregulierungs-GmbH
Dieter Rembde Mitglied des Aufsichtsrats	Bankdirektor i.R.
Stephan Schack Mitglied des Aufsichtsrats	Sprecher des Vorstandes Volksbank Raiffeisenbank eG, Itzehoe
Gregor Scheller Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes Volksbank Forchheim eG
Uwe Spitzbarth Mitglied des Aufsichtsrats	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe ver.di Bundesverwaltung
Sigrid Stenzel Mitglied des Aufsichtsrats	Koordinatorin Fachbereich Finanzdienstleistungen ver.di Bundesverwaltung
Dr. Wolfgang Thomasberger Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes VR Bank Rhein-Neckar eG
Hans Bernd Wolberg Mitglied des Aufsichtsrats	Vorsitzender des Vorstandes WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet spätestens mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Gleichzeitig mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern können für vorzeitig ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner Ersatzmitglieder bestellt werden. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf fünf begrenzt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine in der Satzung der DZ BANK geregelte feste, nicht gewinnabhängige Vergütung. Außerdem erhalten die Mitglieder der Ausschüsse des Aufsichtsrates für jede Sitzung eines Ausschusses ein in der Satzung der DZ BANK festgelegtes Sitzungsgeld. Daneben werden Auslagen erstattet. Zusätzlich wird die auf die Vergütung, das Sitzungsgeld und die Auslagen ggf. anfallende gesetzliche Umsatzsteuer erstattet.

Adresse des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind über die Geschäftsadresse der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der Bank findet am Sitz der Gesellschaft oder - nach Entscheidung des Aufsichtsrats - an Orten in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die Gesellschaft Zweigniederlassungen oder Filialen unterhält, oder am Sitz eines mit der Gesellschaft verbundenen inländischen Unternehmens statt.

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen; die Einberufung muss mindestens 30 Tage vor dem letzten für die Anmeldung der Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung bestimmten Tag unter Angabe der Tagesordnung erfolgt sein. Bei der Fristberechnung werden dieser Tag und der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet. Sind die Aktionäre der Bank namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief, Telekopie oder E-Mail einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Alle sonstigen gesetzlich zulässigen Formen der Einberufung einer Hauptversammlung sind statthaft.

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.

Die Anmeldung erfolgt beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft schriftlich, telekopiert oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung muss mindestens ein Werktag liegen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben.

Die Vertretung in der Hauptversammlung ist nur durch Aktionäre zulässig, die selbst zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt sind. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder oder einen Mitarbeiter der juristischen Person lauten. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

Sofern dies in der Einladung zur Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Teilnahme an der Hauptversammlung und an den Abstimmungen in der Hauptversammlung sowie die Übertragung der Hauptversammlung auch über elektronische Medien zulassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Interessenkonflikte

Es bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gegenüber der DZ BANK und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

6. Hauptaktionäre

Das gezeichnete Kapital der DZ BANK beträgt EUR 3.646.266.910,00 und ist eingeteilt in 1.402.410.350 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am gezeichneten Kapital von EUR 2,60 je Stückaktie. Dabei handelt es sich um voll eingezahlte vinkulierte Namensaktien. Die vinkulierten Namensaktien sind weder an einer inländischen noch ausländischen Börse zugelassen.

Der Aktionärskreis stellt sich wie folgt dar:

• Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	85,06%
• WGZ-BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Düsseldorf (direkt und indirekt)	6,67%
• Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	7,64%
• Sonstige	0,63%

7. Finanzielle Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DZ BANK

Historische Finanzinformationen

Die folgenden Dokumente sind durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen:

Jahr 2013

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 126).

Jahr 2014

Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns, der Jahresabschluss der DZ BANK AG sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seiten 125/126).

1. Halbjahr 2015

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2015 werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen (siehe ebenfalls Seite 126).

Kopien der vorgenannten Dokumente werden während der üblichen Geschäftszeiten zur kostenlosen Ausgabe bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten. Ferner stehen die vorgenannten Dokumente auf der Internetseite der DZ BANK www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) zur Verfügung.

Übersichten der geprüften Jahres- bzw. Konzernabschlüsse 2014 und 2013

Die folgenden Finanzaufstellungen wurden dem geprüften und nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellten Jahresabschluss der DZ BANK AG und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht der DZ BANK AG zum 31. Dezember 2014 bzw. zum 31. Dezember 2013 entnommen (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)), beziehungsweise wurden aus dem geprüften und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 19. Juli 2002 nach den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den zusätzlichen Anforderungen gemäß § 315 a Abs. 1 HGB aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK und dem nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Lagebericht des DZ BANK Konzerns zum 31. Dezember 2014 entnommen.

Auszug aus der Bilanz der DZ BANK AG nach HGB zum 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG (HGB)					
Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	1.374	1.283	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind	72	39	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
Forderungen an Kreditinstitute	80.716	82.695	Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
Forderungen an Kunden	22.443	22.634	Handelsbestand	37.028	47.245
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	39.821	39.825	Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	66	315	Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
Handelsbestand	45.540	56.652	Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
Beteiligungen	403	471	Rückstellungen	825	746
Anteile an verbundenen Unternehmen	10.419	10.564	Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
Treuhandvermögen	1.110	1.126	Genussrechtskapital	292	319
Immaterielle Anlagewerte	46	57	Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
Sachanlagen	191	194	Eigenkapital	7.994	6.461
Sonstige Vermögensgegenstände	758	672			
Rechnungsabgrenzungsposten	51	53			
Aktive latente Steuern	1.172	1.316			
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2	2			
Summe der Aktiva	204.184	217.898	Summe der Passiva	204.184	217.898

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 31. Dezember 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern (IFRS)					
Aktiva	31.12.2014	31.12.2013	Passiva	31.12.2014	31.12.2013
Barreserve	3.033	3.812	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	89.254	91.158 ¹⁾
Forderungen an Kreditinstitute	79.317	74.214	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	96.428	98.411 ¹⁾
Forderungen an Kunden	122.437	120.158 ¹⁾	Verbriefte Verbindlichkeiten	55.609	52.754 ¹⁾
Risikovorsorge	-2.388	-2.540	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	2.556	2.387
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	383	887	Handelspassiva	51.702	45.768 ¹⁾
Handelsaktiva	54.449	52.857	Rückstellungen	3.172	2.382
Finanzanlagen	57.283 ¹⁾	56.892 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	74.670	67.365 ¹⁾
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	79.632	70.237 ¹⁾	Ertragsteuerverpflichtungen	723	575
Sachanlagen und Investment Property	2.292	1.762 ¹⁾	Sonstige Passiva	6.244	5.960 ¹⁾
Ertragsteueransprüche	1.044 ¹⁾	1.544 ¹⁾	Nachrangkapital	3.784	4.201 ¹⁾
Sonstige Aktiva	4.814 ¹⁾	5.237 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	33	11	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	295	249
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	353	327	Eigenkapital	18.245 ¹⁾	14.188 ¹⁾
Summe der Aktiva	402.682	385.398	Summe der Passiva	402.682	385.398

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Auszug aus der G+V der DZ BANK AG nach HGB – Geschäftsjahre 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK AG	2014	2013
Zinserträge	2.901	3.230
Zinsaufwendungen	2.563	2.696
Laufende Erträge	260	244
Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	252	424
Provisionserträge	554	547
Provisionsaufwendungen	278	290
Nettoertrag des Handelsbestands	380	267
Sonstige betriebliche Erträge	98	101
Allgemeine Verwaltungsaufwendungen	902	869
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen	41	36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	88	122
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	55	292
Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	-	50
Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere	50	-
Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken	-	135
Aufwendungen aus Verlustübernahme	236	73
Außerordentliches Ergebnis	26	-8
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	145	75
Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten Sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen	0	1
Jahresüberschuss	213	166

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS – Geschäftsjahre 2014 und 2013 (in Mio. EUR)

DZ BANK Konzern	2014	2013
Zinsüberschuss	3.049	3.118
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-191	-540
Provisionsüberschuss	1.415	1.104
Handelsergebnis	471	148
Ergebnis aus Finanzanlagen	109	-124 ¹⁾
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	327	1.100
Verdiente Beiträge aus dem Versicherungsgeschäft	13.927	12.693
Ergebnis aus Kapitalanlagen und sonstiges Ergebnis der Versicherungsunternehmen	4.432	2.870 ¹⁾
Versicherungsleistungen	-15.264	-13.181
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-2.155	-2.007
Verwaltungsaufwendungen	-3.088	-2.937
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-165	-23
Konzernergebnis vor Steuern	2.867	2.221
Konzernergebnis	2.157	1.467

¹⁾ Betrag angepasst

Die nachfolgende Übersicht weist die Kapitalisierung der DZ BANK AG zum 31. Dezember der Jahre 2014 und 2013 aus:

Kapitalisierung der DZ BANK AG nach HGB (zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2013) (in Mio. EUR) ¹

¹ Die Kapitalisierung zeigt die Kapitalstruktur eines Unternehmens, d.h. die Zusammensetzung der Passivseite aus Eigenkapital und Fremdkapital.

	31.12.2014	31.12.2013
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.388	87.757
a) täglich fällig	24.273	23.005
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	61.115	64.752
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	22.855	29.505
3. Verbriefte Verbindlichkeiten	39.016	34.626
a) begebene Schuldverschreibungen	30.144	32.118
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten	8.872	2.508
3.a Handelsbestand	37.028	47.245
4. Treuhandverbindlichkeiten	1.110	1.126
5. Sonstige Verbindlichkeiten	103	387
6. Rechnungsabgrenzungsposten	61	81
7. Rückstellungen	825	746
8. Nachrangige Verbindlichkeiten	5.262	5.436
9. Genussrechtskapital	292	319
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken	4.250	4.209
11. Eigenkapital	7.994	6.461
a) Gezeichnetes Kapital	3.646	3.160
b) Kapitalrücklage	2.369	1.377
c) Gewinnrücklagen	1.766	1.766
d) Bilanzgewinn	213	158
Total	204.184	217.898
1. Eventualverbindlichkeiten	5.406	4.739
2. Andere Verpflichtungen	17.223	16.142

IFRS-Zahlen 2014 des DZ BANK Konzerns

Ergebnisentwicklung 2014

Die DZ BANK Gruppe erreichte im Geschäftsjahr 2014 erneut ein Rekordergebnis. Dieses beachtliche Resultat spiegelt insbesondere die gute operative Entwicklung innerhalb der Geschäftssegmente wider. Zudem haben sich die gemeinsame Marktbearbeitung und die Partnerschaft mit den Volksbanken und Raiffeisenbanken eindrucksvoll bewährt.

Die DZ BANK Gruppe erzielte im Geschäftsjahr ein Ergebnis vor Steuern nach IFRS von 2,87 Milliarden Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 29,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr (2013: 2,22 Milliarden Euro). Das Ergebnis wurde durch die robuste Konjunktur im deutschen Heimatmarkt und auch das vergleichsweise entspannte Kapitalmarktgeschehen begünstigt. In diesem Umfeld reduzierte sich die bereits unauffällige Risikovorsorge auf ein nochmals niedrigeres Niveau. Weitere Wertaufholungen in den Staatsanleihebeständen, ein hohes Versicherungsergebnis sowie Sondereffekte schlugen sich darüber hinaus positiv nieder.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe ermäßigte sich um 2,2 Prozent auf 3,0 Milliarden Euro. Der Rückgang resultiert im Wesentlichen aus den Folgen des Niedrigzinsniveaus.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** sank um 64,6 Prozent auf -191 Millionen Euro (2013: -540 Millionen Euro). Insbesondere in der DZ BANK AG, im Teilkonzern DVB und in der DG HYP ergab sich jeweils eine deutliche Verbesserung des Risikovorsorgesaldos.

Der **Provisionsüberschuss** stieg insbesondere aufgrund der erneut starken Geschäftsentwicklung der Union Investment Gruppe um 28,2 Prozent auf 1,4 Milliarden Euro.

Das **Handelsergebnis** erhöhte sich auf 471 Millionen Euro (2013: 148 Millionen Euro). Dieser Anstieg geht im Wesentlichen auf den Wegfall von Effekten aus der Bewertung eigener Emissionen zurück, die im Vorjahr das Ergebnis belastet hatten.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** verbesserte sich erneut und erreichte 109 Millionen Euro (2013: -124 Millionen Euro). Maßgeblich hierfür waren die Veräußerung der Anteile an der NATIXIS sowie Erlöse aus dem Verkauf von Asset Backed Securities.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** verringerte sich nach einem durch starke Wertaufholungen im Staatsanleihenportfolio der DG HYP geprägten Vorjahr auf nun 327 Millionen Euro (2013: 1,1 Milliarden Euro).

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen um 5,1 Prozent auf 3,1 Milliarden Euro. Hierin sind zum einen Investitionen in das weitere Wachstum des Kundengeschäfts, insbesondere im Firmenkundengeschäft, enthalten. Zum anderen sind die Personal- und Projektkosten im Zusammenhang mit den regulatorischen Anforderungen weiter gestiegen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** legte um 47,0 Prozent auf 2,16 Milliarden Euro (2013: 1,47 Milliarden Euro) zu.

Bilanzsumme zum 31. Dezember 2014

Die **Bilanzsumme** der DZ BANK Gruppe lag zum Ende des Berichtsjahres bei 402,5 Milliarden Euro (31. Dezember 2013: 385,4 Milliarden Euro).

IFRS-Halbjahreszahlen 2015 des DZ BANK Konzerns

Die nachfolgende Übersicht stellt in zusammengefasster Form die Gewinn- und Verlustrechnung des DZ BANK Konzerns (IFRS) per 30. Juni 2015 dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der G+V des DZ BANK Konzerns nach IFRS - erstes Halbjahr 2015 und 2014 (in Mio. EUR)

Halbjahresergebnis des DZ BANK Konzerns zum 30. Juni 2015 und 2014	01.01.-	01.01.-	Veränderung in %
	30.06.2015	30.06.2014	
Zinsüberschuss	1.441	1.499	-3,9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	-41	-66	-37,9
Provisionsüberschuss	768	699	9,9
Handelsergebnis	226	242	-6,6
Ergebnis aus Finanzanlagen	21	140	-85,0
Sonstiges Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten	127	275	-53,8
Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft	405	390	3,8
Verwaltungsaufwendungen	-1.559	-1.442 ¹⁾	8,1
Sonstiges betriebliches Ergebnis	39	-23	>100,0
Konzernergebnis vor Beiträgen an den Abwicklungsfonds und vor Steuern	1.427	1.714	-16,7
Beiträge an den Abwicklungsfonds	-143	-141 ¹⁾	>100,0
Konzernergebnis vor Steuern	1.284	1.700	-24,5
Konzernergebnis	913	1.283	-28,8

¹⁾ Betrag angepasst

Ergebnisentwicklung im ersten Halbjahr 2015

Die DZ BANK Gruppe hat das erste Halbjahr 2015 mit einem Ergebnis vor Steuern von 1,28 Milliarden Euro erfolgreich abgeschlossen. Erneut haben alle Konzerngesellschaften mit einem guten operativen Geschäftsverlauf zu der positiven Entwicklung der DZ BANK Gruppe beigetragen. Dank ihrer hohen inneren Ertragskraft, eines robusten Geschäftsmodells und ihrer erfolgreichen Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken zeigt sich die DZ BANK Gruppe in einem besonders wettbewerbsintensiven und durch das andauernde Niedrigzinsumfeld schwierigen Marktumfeld in sehr guter Verfassung.

Der **Zinsüberschuss** der DZ BANK Gruppe verminderte sich leicht gegenüber dem Vorjahreswert um 3,9 Prozent auf 1.441 Millionen Euro (1. Halbjahr 2014: 1.499 Millionen Euro). Der Rückgang ist neben einem leicht rückläufigen Zinsüberschuss im Firmenkundengeschäft auf IFRS-bedingte Sondereffekte zurückzuführen.

Die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** belief sich auf -41 Millionen Euro (1. Halbjahr 2014: -66 Millionen Euro).

Der **Provisionsüberschuss** erhöhte sich um 9,9 Prozent von 699 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2014 auf 768 Millionen Euro im Berichtshalbjahr. Den größten Anteil daran hatte die erneut deutliche Erhöhung des verwalteten Vermögens bei der Union Investment.

Das **Handelsergebnis** verringerte sich aufgrund der Kapitalmarktentwicklung von 242 Millionen Euro im ersten Halbjahr 2014 leicht auf 226 Millionen Euro.

Das **Ergebnis aus Finanzanlagen** lag bei 21 Millionen Euro nach 140 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum, der durch Erträge aus Beteiligungsverkäufen begünstigt war.

Das **Sonstige Bewertungsergebnis aus Finanzinstrumenten** sank aufgrund der weiter rückläufigen Bewertungseffekte aus Anleihebeständen der DG HYP auf 127 Millionen Euro nach 275 Millionen Euro im Vorjahreshalbjahr.

Das **Ergebnis aus dem Versicherungsgeschäft** erhöhte sich um 3,8 Prozent von 390 Millionen Euro auf 405 Millionen Euro.

Die **Verwaltungsaufwendungen** stiegen aufgrund von Belastungen durch regulatorische Anforderungen sowie marktbezogenen Investitionen in IT und Digitalisierung um 8,1 Prozent auf 1,56 Milliarden Euro.

Die **Aufwand-Ertrags-Relation** belief sich im Berichtszeitraum auf 51,5 Prozent nach 44,8 Prozent im ersten Halbjahr 2014.

Das **Konzernergebnis vor Steuern** erreichte 1,28 Milliarden Euro nach 1,70 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** betrug 913 Millionen Euro nach 1,28 Milliarden Euro im Vorjahreshalbjahr.

Bilanzsumme zum 30. Juni 2015

Die nachfolgende Übersicht stellt die Bilanz des DZ BANK Konzerns (IFRS) zum 30. Juni 2015 in zusammengefasster Form dar, die dem ungeprüften, einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernzwischenabschluss der DZ BANK für das erste Halbjahr 2015 (abrufbar unter www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations)) entnommen wurde:

Auszug aus der Bilanz des DZ BANK Konzerns nach IFRS zum 30. Juni 2015 (in Mio. EUR)

AKTIVA	30.06.2015	31.12.2014	PASSIVA	30.06.2015	31.12.2014
Barreserve	3.932	3.033	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	86.740	89.254
Forderungen an Kreditinstitute	77.625	79.317	Verbindlichkeiten ggü. Kunden	100.829	96.428
Forderungen an Kunden	126.136	122.437	Verbriefte Verbindlichkeiten	56.160	55.609
Risikovorsorge	-2.282	-2.388	Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	1.606	2.556
Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten	573	383	Handelsspassiva	53.006	51.702
Handelsaktiva	57.670	54.449	Rückstellungen	3.068	3.172

Finanzanlagen	54.282	57.283 ¹⁾	Versicherungstechnische Rückstellungen	77.818	74.670
Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen	82.490	79.632	Ertragsteuerverpflichtungen	731	723
Sachanlagen und InvestmentProperty	1.872	2.292	Sonstige Passiva	5.925	6.244
Ertragsteueransprüche	853	1.044 ¹⁾	Nachrangkapital	4.385	3.784
Sonstige Aktiva	5.448	4.814 ¹⁾	Zur Veräußerung gehaltene Schulden	-	-
Zur Veräußerung gehaltene Vermögenswerte	83	33	Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Verbindlichkeiten	263	295
Wertbeiträge aus Portfolio-Absicherungen von finanziellen Vermögenswerten	279	353	Eigenkapital	18.430	18.245 ¹⁾
Summe der Aktiva	408.961	402.682	Summe der Passiva	408.961	402.682

¹⁾ Betrag angepasst, siehe Randziffer 2 des Anhangs des einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Halbjahresfinanzberichts 2015 der DZ BANK Gruppe

Die **Bilanzsumme** des DZ BANK Konzerns nahm zum 30. Juni 2015 um +6,3 Mrd. Euro auf 409,0 Mrd. Euro (31. Dezember 2014: 402,7 Mrd. Euro) zu.

Allgemeine Angaben zum Konzernzwischenabschluss

Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Zwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 wurde gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) i.V.m. § 37y Nr. 2 WpHG nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufgestellt, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind. Dabei wurden insbesondere die Anforderungen des IAS 34 *Zwischenberichterstattung* berücksichtigt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Abschlussprüfer der DZ BANK für die Geschäftsjahre 2014 und 2013 war die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2014 und am 31. Dezember 2013 endenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Lageberichte sind von der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.

Die Abschlussprüfer sind Mitglieder des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. und der Wirtschaftsprüferkammer.

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es gibt keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden oder abgeschlossen wurden und an denen eine Gesellschaft der DZ BANK Gruppe beteiligt war und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der DZ BANK AG oder der DZ BANK Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Die Gesellschaft hat keine Kenntnis, dass solche Interventionen oder Verfahren anhängig sind oder eingeleitet werden könnten.

Gleichwohl können im Rahmen ihres Geschäfts die DZ BANK und die zur DZ BANK Gruppe gehörenden Gesellschaften in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren einbezogen sein. Für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten bezüglich solcher Verfahren werden in der DZ BANK Gruppe gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften Rückstellungen gebildet, soweit ein potenzieller Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Die endgültige Verbindlichkeit kann von den aufgrund Prognosen über den wahrscheinlichen Ausgang solcher Verfahren gebildeten Rückstellungen abweichen.

8. Wesentliche Verträge

Die DZ BANK trägt, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, im Rahmen ihrer Anteilsquote für die in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK S.A., Luxembourg-Strassen, und für die VR Equitypartner GmbH, Frankfurt am Main, sowie gesamthaft für die DZ BANK

Ireland plc, Dublin, die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg; und die nicht in den Konzernabschluss einbezogene DZ PRIVATBANK Singapore Ltd., Singapore, dafür Sorge, dass diese Gesellschaften ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Gesellschaften sind in der Anteilsbesitzliste der DZ BANK AG gemäß § 285 Nr. 11 HGB als unter die Patronatserklärung fallend gekennzeichnet. Darüber hinaus bestehen jeweils nachrangige Patronatserklärungen gegenüber der DZ BANK Capital Funding LLC I, der DZ BANK Capital Funding LLC II und der DZ BANK Capital Funding LLC III, jeweils Wilmington, State of Delaware, USA. Des Weiteren existieren fünf nachrangige Patronatserklärungen der DZ BANK gegenüber der DZ BANK Perpetual Funding (Jersey) Limited, St. Helier, Jersey, Channel Islands, in Bezug auf jeweils verschiedene Klassen von Vorzugsanteilen.

Die DZ BANK hat für bestimmte Einlagen bei ihren Niederlassungen in Großbritannien und den USA gegenüber inländischen Unternehmen und öffentlichen Institutionen Transfererklärungen für den Fall übernommen, dass die Niederlassungen wegen hoheitlicher Entscheidung daran gehindert sind, ihren Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen

9. Einsehbare Dokumente

Kopien der nachfolgend aufgeführten Dokumente werden während der Gültigkeit des Basisprospekts zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bei der DZ BANK Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten:

- Satzung;
- Gesetz zur Umwandlung der Deutschen Genossenschaftsbank;
- Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das am 31. Dezember endende Geschäftsjahr 2014;
- Konzernabschluss bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers jeweils für die am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2014 und 2013
- Ungeprüfter Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2015 des DZ BANK Konzerns

IV. Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

1. Verantwortung für den Basisprospekt

Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (auch „**DZ BANK**“, „**Emittentin**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Bank**“ genannt) mit eingetragenem Geschäftssitz in Frankfurt am Main übernimmt gemäß § 5 Absatz (4) Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Die Emittentin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

2. Ausgestaltung der Wertpapiere durch die Endgültigen Bedingungen

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

3. Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf den Internetseiten www.akzent-invest.de (Rubrik Produkte) und www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.akzent-invest.de (Rubrik Produkte) und/oder www.eniteo.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der entsprechenden Internetseite mitteilen. Kopien der vorgenannten Unterlagen in gedruckter Form sind außerdem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, F/GTIR, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Im Fall eines öffentlichen Angebots in Österreich oder in Luxemburg oder in anderen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, die die Prospektrichtlinie umgesetzt haben, werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge und die Endgültigen Bedingungen gemäß der jeweiligen Gesetzesvorschriften des entsprechenden Mitgliedstaats veröffentlicht.

4. Verfügbare Unterlagen

Die per Verweis einbezogenen Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

5. Verkaufsbeschränkungen

5.1 Allgemeines

Die Emittentin hat versichert und sich verpflichtet, alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf Wertpapiere in jedem Land, in dem sie die Wertpapiere erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Basisprospekt oder andere Angebotsunterlagen versendet, zu beachten und sie wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihr für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder den Vertrieb der Wertpapiere unter den gültigen Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen des sie betreffenden Landes oder des Landes, in dem sie solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen vornimmt, einholen.

5.2 Bundesrepublik Deutschland

Die Wertpapiere dürfen direkt oder indirekt, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland nur unter Beachtung aller dort anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen angeboten und verkauft werden.

5.3 Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (im Folgenden „**relevanter Mitgliedsstaat**“), hat die Emittentin versichert und sich verpflichtet, seit dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt worden ist (im Folgenden „**relevantes Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot der Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots aufgrund dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, in diesem Mitgliedstaat gemacht zu haben oder noch zu machen. Die Emittentin kann jedoch in dem relevanten Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot mit Wirkung ab dem relevanten Umsetzungsdatum unter den nachfolgenden Voraussetzungen vornehmen:

- (a) falls die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bezüglich der Wertpapiere vorsehen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere aufgrund anderer Bestimmungen als Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat (ein „**Nicht-befreites Angebot**“) gemacht werden kann, nach dem Datum der Veröffentlichung eines Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat gebilligt worden ist oder, falls anwendbar, durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaates gebilligt worden ist und der zuständigen Behörde des relevanten Mitgliedstaates notifiziert worden ist, unter der Voraussetzung, dass ein solcher Basisprospekt danach in dem im Basisprospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zeitraum durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen hinsichtlich eines solchen Nicht-befreiten Angebots gemäß der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und die Emittentin der Verwendung des Basisprospekts oder der jeweiligen Endgültigen Bedingungen für ein solches Nicht-befreites Angebot schriftlich zugestimmt hat;
- (b) jederzeit an Rechtsträger, die qualifizierte Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind;
- (c) jederzeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedsstaat die maßgeblichen Bestimmungen der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, die keine qualifizierten Anleger (wie in der Prospektrichtlinie definiert) sind; oder
- (d) jederzeit unter den sonstigen Umständen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Prospektrichtlinie,

nach der Maßgabe, dass ein aufgrund der Absätze (b) bis (d) oben gemachtes Angebot von Wertpapieren die Emittentin nicht verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Im Sinne des Vorstehenden gilt als „**öffentliches Angebot**“ im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung in jeder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, so wie diese Anforderungen in jenem Mitgliedsstaat durch eine Maßnahme der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedsstaat geändert sein mögen und der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie durch die 2010 PR Änderungsrichtlinie geändert, soweit im relevanten Mitgliedsstaat umgesetzt) und schließt darin alle relevanten Umsetzungsmaßnahmen in jedem relevanten Mitgliedstaat ein und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.

6. Liste mit Verweisen

In dem Basisprospekt wird auf folgende Dokumente verwiesen, die als Bestandteile des Basisprospekts gelten:

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz,

Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang, der Jahresabschluss der DZ BANK AG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang jeweils für das Jahr 2014 sowie der jeweilige Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014 (Seiten 192 bis 383 und Seiten 158 bis 219), einbezogen auf Seite 117 dieses Basisprospekts.

- Der Konzernabschluss des DZ BANK Konzerns bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Bilanz, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang für das Jahr 2013 sowie der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2013 (Seiten 170 bis 339), einbezogen auf Seite 117 dieses Basisprospekts.
- Der ungeprüfte, einer prüferischen Durchsicht unterzogene Konzernzwischenabschluss des DZ BANK Konzerns für das erste Halbjahr 2015 sowie die Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht für das erste Halbjahr 2015 (Seiten 8 bis 118), einbezogen auf Seite 117 dieses Basisprospekts.

Die vorgenannten Dokumente werden nach § 11 Wertpapierprospektgesetz per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

Die nicht per Verweis einbezogenen Teile der Konzernabschlüsse bzw. des Jahresabschlusses sind für den Anleger nicht relevant.

Die vorgenannten Dokumente werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin www.dzbank.de (Rubrik Investor Relations) veröffentlicht. Kopien sind außerdem auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

V. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren

1. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz gültig sind (generelle Zustimmung).

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere in der Bundesrepublik Deutschland und in den Mitgliedsstaaten verwenden, in die der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge notifiziert sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Wertpapiere durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2. Angebot und Börsennotierung bzw. Zulassung der Wertpapiere

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot und die Börsennotierung bzw. die Zulassung der Wertpapiere dar, insbesondere im Hinblick auf:

- Produktklassifizierung,
- ISIN,
- Zeichnung und Emissionspreis bzw. Beginn des öffentlichen Angebots und anfänglicher Emissionspreis,
- Angebotsende,

- Valuta (entspricht dem Emissionstermin),
- Vertriebsvergütung,
- Platzierung bzw. Übernahme,
- Zulassung zum Handel bzw. Börsennotierung,
- Zinsen,
- Informationen zum Basiswert bzw. zu den Referenzaktien bzw. zu den Bestandteilen des Basiswerts und
- sonstige Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere.

Bei allen in diesem Basisprospekt enthaltenen Rückzahlungsprofilen besteht die Möglichkeit der Aufstockung. Die im vorliegenden Basisprospekt aufgeführten Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen gelten im Fall einer Aufstockung.

3. Preisbildung

Sowohl der (anfängliche) Emissionspreis der Wertpapiere als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind grundsätzlich Kosten enthalten, die u.a. die Kosten der Emittentin für die Strukturierung der Wertpapiere, für die Risikoabsicherung der Emittentin und für den Vertrieb abdecken. Insbesondere zu Beginn der Kursstellung wird sich dieser Umstand negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.

4. Typ und Kategorie der Wertpapiere und weitere Klassifikationsmerkmale

Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („**BGB**“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapieren handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der EG-Verordnung Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 Wertpapierprospektgesetz begeben werden.

Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei Clearstream Banking AG, 60485 Frankfurt am Main oder einem anderen, in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Verwahrer übertragbar. Die Globalurkunde trägt entweder die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers (§ 1 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen). Die Wertpapiere können - je nach Ausgestaltung - ab einer Mindestzahl von einem Wertpapier bzw. in Einheiten von Euro 1.000 bzw. Euro 100.000 - gegebenenfalls in einer anderen Einheit als Euro 1.000 oder Euro 100.000 oder in einer anderen Währung als Euro - oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Nach der Zeichnung bzw. nach dem Beginn des öffentlichen Angebots (bei Wertpapieren ohne Zeichnung) werden die Wertpapiere zur Valuta auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank bei Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, übertragen.

5. Zahlstelle und Berechnungsstelle

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main.

6. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

[Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei

Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann. Bei dem Eintritt eines solchen Interessenkonflikts werden sich die betroffenen Personen im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Sorgfaltspflichten bemühen, ihren jeweiligen Verpflichtungen nachzukommen und widerstreitende Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen.] [●]

7. Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin (§ 10 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen).

8. Ermächtigung

Der Basisprospekt sowie die darunter begebenen Emissionen sind dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedürfen deshalb keines Vorstandsbeschlusses.

Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird ein bis drei Tage vor der Zeichnungsfrist bzw. dem Beginn des öffentlichen Angebots von den zuständigen internen Gremien der Emittentin getroffen. Im Rahmen dieser Beschlüsse der zuständigen internen Gremien der Emittentin wird auch die Gesamtsumme der Emission festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dieser Absatz ist relevant wenn Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt beabsichtigt ist:

Der Basisprospekt ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der DZ BANK zugeordnet und bedarf deshalb keines Vorstandsbeschlusses. Die unter dem Basisprospekt zu begebenen Emissionen wurden vom Vorstand der Emittentin am 29. November 2011 genehmigt.

9. Verantwortung für Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass, sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden bzw. werden, diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden bzw. werden und - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte bzw. kann - keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden.

10. Zusätzliche Hinweise

Der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung individuelle Beratung durch die Hausbank. Der Käufer darf daher nicht darauf vertrauen, dass der Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen alle für ihn persönlich wesentlichen Umstände enthalten. Nur der Anlageberater oder Kundenbetreuer der jeweiligen Hausbank ist in der Lage, eine anlagegerechte, auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung zu erbringen.

Dem Käufer der Wertpapiere wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Qualifizierte Anleger können bei der Investition in die Wertpapiere rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Restriktionen unterliegen. Insbesondere sollten sie sich eigenverantwortlich darüber informieren, ob die Wertpapiere einer von ihnen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden besonderen Vermögensmasse zugeführt werden dürfen.

VI. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Die Funktionsweise der Wertpapiere wird in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen juristisch verbindlich geregelt.

Ein potenzieller Käufer der Wertpapiere sollte seine Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen treffen. Ein Kauf der Wertpapiere unter alleiniger Berücksichtigung dieser Allgemeinen Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage unvollständiger Informationen. Die damit verbundenen Risiken trägt der Käufer selbst.

Die nachfolgend dargestellten Rückzahlungsprofile 1 bis 20 beschreiben die Funktionsweise der Wertpapiere, die sich jeweils auf Einzelbasiswerte beziehen. Danach folgt die Beschreibung der Rückzahlungsprofile 21 bis 24 Diese haben jeweils einen Korb als Basiswert. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann es zu einer Physischen Lieferung am Rückzahlungstermin kommen, wenn der Basiswert eine Aktie, ein Index, eine Schuldverschreibung oder ein Fonds ist. Als Einzelbasiswert können Aktien, Indizes, Rohstoffe und Waren, Edelmetalle, Rohstoff-, Waren- und Edelmetallfuture, Schuldverschreibungen, börsengehandelte Fonds, nicht börsengehandelte Fonds sowie Devisen dienen. Als Korb als Basiswert können Aktienkörbe, Indexkörbe sowie Körbe mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture dienen. Informationen zu dem jeweiligen Basiswert bzw. den Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs) bzw. den Bestandteilen des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. im Fall eines Korbes aus Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture) sind jeweils auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht, die in den Endgültigen Bedingungen konkret angegeben wird.

In den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen finden sich - je nach Wertpapier - unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf die Zahlung von Kuponzahlungen, auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. Regelungen zur Rückzahlungsart der Wertpapiere sowie zu einer Vorzeitigen Rückzahlung (§ 2 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) sowie bezüglich des Anspruchs des Gläubigers auf Zahlung von Zinsen (§ 2 der Anleihebedingungen). Daneben sind in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen auch Rechte der Emittentin zu Anpassungsmaßnahmen (§ 6 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) sowie im Fall einer Marktstörung (§ 5 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) oder im Fall der Begebung weiterer Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (§ 3 der Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen) geregelt. Des Weiteren ist in den Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen eine Regelung enthalten, die der Emittentin anstelle eines Anpassungsrechts ein Kündigungsrecht (bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz) bzw. ein Recht zur Abwandlung des Rückzahlungsprofils (bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag) einräumt (§ 6 der Zertifikatsbedingungen).

Anpassungen erfolgen aufgrund einer einseitigen Entscheidung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB). Der Anleger kann die Ermessensentscheidung der Emittentin nicht beeinflussen. Eine Anpassung hat aus Sicht der Emittentin dabei vor allem zum Ziel, die übliche Absicherung des Rückzahlungsprofils, die die Emittentin durch entsprechende Gegengeschäfte im Kapitalmarkt vornimmt, aufrecht zu erhalten. Zugleich hat die Anpassung im jeweiligen Anpassungszeitpunkt zum Ziel, den wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere möglichst beizubehalten. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Wertpapiere durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert. Der Anleger kann dagegen nicht erwarten, dass eine Anpassung allein mit dem Ziel erfolgt, den Anleger im Vergleich zur Situation vor der Anpassung besser zu stellen. Die Wertentwicklung und Rückzahlung des Wertpapiers kann nach einer Anpassung von einem Basiswert bzw. einer Referenzaktie bzw. eines Bestandteils des Basiswerts bzw. einem Korb neuer Basiswerte abhängig sein, der dem Anleger im Zeitpunkt der Investitionsentscheidung noch nicht bekannt war.

Ist der Basiswert ein Aktienkorb, können die Endgültigen Bedingungen in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch die Vorgehensweise der Emittentin zur endgültigen Festlegung der Referenzaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enthalten, die zu einer Veränderung der vorläufigen Zusammensetzung des Basiswerts führen kann. Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine bzw. zwei (je nachdem, welche Anzahl in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen ist) Referenzaktie(n) vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige(n) Referenzaktie(n) unter

den in den Zertifikatsbedingungen angegebenen Voraussetzungen durch eine bereits in den Zertifikatsbedingungen genannte Austauschaktie ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen.

Bei den Rückzahlungsprofilen 21 bis 24 können die Endgültigen Bedingungen darüber hinaus in § 2 der Zertifikatsbedingungen auch Regelungen zu einer Reduzierung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag einer jeden Periode enthalten, die zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Basiswerts führt. Dabei wird jeweils die Referenzaktie bzw. der Bestandteil des Basiswerts, die bzw. der an dem betreffenden Beobachtungstag die niedrigste relative Wertentwicklung bezogen auf den Starttag aufweist, aus dem Basiswert ersatzlos gestrichen. In den darauf folgenden Perioden erfolgt die Berechnung bzw. Feststellung der (Variablen) Kuponzahlung auf Grundlage des reduzierten Basiswerts.

Die Wertpapiere zählen zu den strukturierten Anlageprodukten. Das heißt, sie basieren auf einer Kombination unterschiedlicher Anlageformen, zum Beispiel aus Aktien oder Renten und aus Optionen. Faktoren, welche die Preisbildung der einzelnen Komponenten beeinflussen, haben in der Folge auch einen Einfluss auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Je nach Ausgestaltung zählen neben der Entwicklung der Kurse des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts vor allem die Volatilität, das Marktzinsniveau sowie die Korrelation von Aktien, die Dividendenrendite sowie die Restlaufzeit der Wertpapiere zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf die Kursentwicklung der Wertpapiere. Der Kurs der Wertpapiere während der Laufzeit ist von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts abhängig, er muss jedoch nicht mit deren Kursentwicklung übereinstimmen.

Bei den Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. mit einem Mindestbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Kapitalschutzbetrag bzw. dem Mindestbetrag. In diesem Fall ist für die Berechnung der Rendite der Emissionspreis zu berücksichtigen. Die Rendite kann vereinfacht gemäß folgender Formel⁷⁰ berechnet werden:

$$\text{Rendite} = \frac{\text{RB}}{\text{EP}} - 1$$

dabei ist:

EP: der Emissionspreis (bei Zeichnungserwerb inklusive des Ausgabeaufschlags)

RB: der Rückzahlungsbetrag

Bei den Wertpapieren ohne Kapitalschutz kann die Rendite zu Beginn der Laufzeit der Wertpapiere nicht bestimmt werden.

Die in den jeweiligen Rückzahlungsprofilen genannten Parameter, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Kuponzahlungen bzw. für die Rückzahlungsart maßgeblich sind, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

1. Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert und wenn der relevante Referenzpreis kleiner als der relevante Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag

⁷⁰ Die Rendite wird wie folgt berechnet: Der Rückzahlungsbetrag wird durch den Emissionspreis geteilt. Dieses Ergebnis wird anschließend um eins reduziert.

unterschiedlich sein. Notiert jedoch mindestens ein Beobachtungspreis der relevanten Periode kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für die relevante Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

2. Rückzahlungsprofil 2 (RC)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag am entsprechenden Zahlungstermin, wenn der Referenzpreis an dem relevanten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) ist. Ist der Referenzpreis jedoch an einem Bewertungstag kleiner diesem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entfällt die Kuponzahlung für den relevanten Bewertungstag. Es besteht je nach Ausgestaltung die Möglichkeit, dass diese nachträglich gezahlt wird, falls der Referenzpreis an einem nachfolgenden Bewertungstag größer oder gleich dem bestimmten Prozentsatz des Startpreises ist.

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist dies nicht der Fall, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist dies nicht der Fall, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

3. Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Zahlung der Kuponzahlung sowie deren Höhe für die jeweilige Periode, der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung für die relevante Periode am entsprechenden Zahlungstermin, wenn entweder der Beobachtungspreis in der aktuellen sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere notiert oder wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe der Kuponzahlung entspricht dabei dem relevanten Referenzpreis (Dividend) geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert (Divisor).

Andererseits kommt es für den Gläubiger zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

4. Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart

von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder der Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes oder Schuldverschreibungen als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Fall von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

5. Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder der Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes oder Schuldverschreibungen als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Fall von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder der Referenzwertpapiere (im Fall von Indizes oder Schuldverschreibungen als Basiswert) oder der Fondsanteile (im Fall von Fonds als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz der Barriere bzw. des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) - je nach Ausgestaltung -, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. der Referenzwertpapiere bzw. der Fondsanteile. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers bzw. der Fondsanteile werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Abrechnungsbetrags in Euro kommen.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich der Barriere bzw. einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz der Barriere bzw. des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) - je nach Ausgestaltung -, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Je nach Ausgestaltung kann es noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin.

7. Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)

Bei den Teilschuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Zudem erfolgt eine Verzinsung der Teilschuldverschreibungen während ihrer Laufzeit mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatz. Die Teilschuldverschreibungen haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Teilschuldverschreibungen ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Der Rückzahlungsbetrag entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung dem Nennbetrag.

Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

Im Fall der Teilschuldverschreibungen mit Physischer Lieferung:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag, es sei denn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist kleiner als der Basispreis und der Beobachtungspreis notiert mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere. In diesem Fall erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie. Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Im Fall der Teilschuldverschreibungen ohne Physische Lieferung:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag, es sei denn der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag ist kleiner als der Basispreis und der Beobachtungspreis notiert mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere. In diesem Fall entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis.

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (c) Sind (a) und (b) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Für den Gläubiger kommt es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem relevanten Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

10. Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts), entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

11. Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

12. Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Andererseits erhält der Gläubiger am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktie (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

13. Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Rückzahlungstermin sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält einerseits eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts. Die Höhe der Kuponzahlung kann je nach Ausgestaltung entweder einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag oder dem relevanten Referenzpreis geteilt durch einen in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Wert entsprechen. Andererseits kommt es für den Gläubiger es zu einer Vorzeitigen Rückzahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn der Referenzpreis an dem jeweils relevanten Bewertungstag größer oder gleich dem Rückzahlungslevel ist. Der Rückzahlungslevel entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und kann für jeden Bewertungstag unterschiedlich sein. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags entspricht im Fall der Vorzeitigen Rückzahlung einem in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Betrag. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, gilt Folgendes:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag einem in den Zertifikatsbedingungen definierten Betrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag, indem der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch einen bestimmten Prozentsatz des Startpreises (Divisor) geteilt und anschließend mit dem Basisbetrag multipliziert wird.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert). Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin und somit die Laufzeit der Zertifikate sind aufgrund der Möglichkeit zur Vorzeitigen Rückzahlung variabel.

14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. - je nach Ausgestaltung - die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert, der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.

Im Fall der Zertifikate ohne Physische Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Im Fall der Zertifikate mit Physischer Lieferung:

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal oder des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers

werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis, jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

16. Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, wird der Rückzahlungsbetrag folgendermaßen berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis (Dividend) und dem Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als Null werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

17. Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Rückzahlungsart von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ohne Physische Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus Referenzpreis und Bezugsverhältnis.
- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags in Euro kommen.

Die Struktur der Zertifikate mit Physischer Lieferung ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag bzw. die Physische Lieferung der Referenzaktien (im Fall von Aktien als Basiswert) oder des Referenzwertpapiers (im Fall von Indizes als Basiswert), der bzw. die wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erfolgt die Physische Lieferung der Referenzaktien bzw. des Referenzwertpapiers. Der Gläubiger erhält dann die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie oder des Referenzwertpapiers. Bruchteile der Referenzaktie bzw. des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert. Stattdessen wird der Ausgleichsbetrag gezahlt. Sollte die Physische Lieferung erschwert bzw. unmöglich sein, kann die Emittentin statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag zahlen.
- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

In den Fällen (a) und (b) kann es - je nach Ausgestaltung - noch zu einer Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. Abrechnungsbetrags in Euro kommen.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

18. Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags und - je nach Ausgestaltung - die Höhe der Kuponzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält - je nach Ausgestaltung - eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Kuponzahlung kann in zwei Varianten erfolgen.

Variante 1: Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung, die unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts gezahlt wird.

Variante 2:

- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am jeweiligen Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch kleiner der Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben berechnet wird:

Zuerst wird die Wertentwicklung des Basiswerts berechnet. Dies erfolgt, indem der Referenzpreis (Dividend) durch den Startpreis (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) (Divisor) geteilt und anschließend um Eins reduziert wird.

Anschließend wird der Rückzahlungsbetrag berechnet:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises, wird die Wertentwicklung mit dem Nennbetrag multipliziert und zu diesem addiert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Mindestbetrag.

(b) Ist (a) nicht eingetreten, wird die Wertentwicklung mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zu diesem addiert. Je nach Ausgestaltung ist der Rückzahlungsbetrag auf den Höchstbetrag begrenzt, d.h. der Gläubiger ist nur bis zu einem bestimmten Betrag an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts beteiligt.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

19. Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

20. Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Schwankungsbreite des Basiswerts abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet, d.h. der Gläubiger erhält die Zertifikate am Rückzahlungstermin mindestens in Höhe des Mindestbetrags zurück.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin. Die Höhe der Kuponzahlung wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein. Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, erfolgt entweder ebenfalls eine Kuponzahlung in einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Höhe am entsprechenden Zahlungstermin oder die Kuponzahlung entfällt für diese Periode. Die Höhe der Kuponzahlung kann auch in diesem Fall für jede Periode unterschiedlich sein. Die Untere Barriere und die Obere Barriere entsprechen jeweils einem bestimmten Prozentsatz des Startpreises (dieser ist ein in den Endgültigen Bedingungen festgelegter Kurs des Basiswerts) und können für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag. Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode jedoch mindestens einmal kleiner der Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

21. Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Notiert der Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorangegangenen Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Kuponzahlung für die jeweilige Periode sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Kuponzahlung für die jeweilige Periode am entsprechenden Zahlungstermin. Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Kuponzahlung für diese Periode oder die Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Die für eine bestimmte Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für eine

bestimmte Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für diese bestimmte Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.

Ab einer in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode kann - je nach Ausgestaltung - zusätzlich gelten: Notiert der Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorangegangenen Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängt. Die Zertifikate haben einen Kapitalschutz.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Am Rückzahlungstermin werden die Zertifikate zum Rückzahlungsbetrag, der dem Kapitalschutzbetrag entspricht, zurückgezahlt. Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe der Variablen Kuponzahlung sowie die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung der Referenzaktien (im Fall eines Aktienkorbs als Basiswert) bzw. der Bestandteile des Basiswerts (im Fall eines Indexkorbs bzw. eines Korbes mit Rohstoffen und Waren, Edelmetallen, Rohstofffuture, Warenfuture bzw. Edelmetallfuture als Basiswert) abhängen. Die Zertifikate sind mit einem Mindestbetrag ausgestattet.

Die Struktur der Zertifikate ist wie folgt:

Der Gläubiger erhält eine Fixe Kuponzahlung für die in den Endgültigen Bedingungen definierten Perioden am entsprechenden Zahlungstermin, die unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien bzw. der Bestandteile des Basiswerts gezahlt wird. Für die nachfolgenden Perioden erhält der Gläubiger eine Variable Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin.

Diese wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, erfolgt eine Variable Kuponzahlung für diese Periode. Deren Höhe kann - je nach Ausgestaltung - für jede Periode unterschiedlich sein.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, erfolgt - je nach Ausgestaltung - entweder eine Variable Kuponzahlung für diese Periode oder die Variable Kuponzahlung entfällt. Erfolgt eine Variable Kuponzahlung, ist deren Höhe in der Regel geringer als im Fall (a) und kann für jede Periode unterschiedlich sein.

Der Gläubiger erhält am Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag, der wie im Folgenden beschrieben ermittelt wird:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien bzw. Bestandteilen des Basiswerts in der Letzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie bzw. von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der Letzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Die Laufzeit der Zertifikate endet mit dem Rückzahlungstermin.

VII. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen bzw. Anleihebedingungen (i) durch kursiv geschriebene Überschriften oder eckige Klammern gekennzeichneten Optionen und (ii) durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

1. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [auf Aktien] mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁷¹ [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Express] [Protect] [Aktienanleihen] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) („**Teilschuldverschreibungen**“), in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

⁷¹ Einfügung des Marketingnamens.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷².

„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („Gesellschaft“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [,jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„Bewertungstage“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („•. Bewertungstag“)]⁷³ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]⁷⁴ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

⁷² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
 [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
 „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
 [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
 [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]
 „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
 „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]
 [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].⁷⁵
 „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁷⁶

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁷⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

⁷⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 2 (RC)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁷⁸.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]⁷⁹ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [,

⁷⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der • („**•. Zahlungstermin**“)⁸⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].⁸¹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]⁸²

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungs-

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

betrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁸³

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)).
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁸⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁸⁵.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁸⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁸⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

- (b) **„Beobachtungstag“** ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
- „Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („•. **Bewertungstag**“)]⁸⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- Eine **„Periode“** ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „Zahlungstermine“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („•. **Zahlungstermin**“)]⁸⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
- „Beobachtungspreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]
- „Kuponzahlung“** wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „Referenzpreis“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- „Rückzahlungslevel“** [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁸⁸
- „Startpreis“** ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Die Kuponzahlung in [Euro] [•] wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:
- Der entsprechende Referenzpreis wird durch • geteilt.
- Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.
- (4) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [bzw. die Rückzahlungsart], die Zahlung der Kuponzahlung und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am • Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]⁸⁹
- (•) [Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag werden die Rückzahlungsart und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁹⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹¹.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

⁹⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁹¹ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁹² [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁹³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁹⁴ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Anleihewährung**“ ist •.

⁹³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁵.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (3), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

⁹⁵ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁹⁶ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁹⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁹⁸ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁹⁹.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

⁹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁹⁹ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) [„**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]]
[„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]
[„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]
[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]
- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]¹⁰⁰ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

¹⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel¹⁰² berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibung sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

¹⁰¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁰² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰³.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Vorzugsaktie] [Stammaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹⁰⁴ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁰⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [vier] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹⁰⁶

¹⁰³ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

¹⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und dann jeweils von [•] [einem Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin (ausschließlich)], beginnend am [•] [•. Zahlungstermin (einschließlich) und endend am Letzten Zahlungstermin (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) jeweils mit [•] [•% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.)]]

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am [•] [entsprechenden Zahlungstermin] zur Zahlung fällig. Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem jeweiligen Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinsen der nachfolgenden Zinsperioden.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹⁰⁷
- (•) [Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:
- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

¹⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁰⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [[fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

[Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [[fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].]

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁰⁹.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den

¹⁰⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert.

¹⁰⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹¹⁰ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹¹¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]]
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].
- „**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹¹²
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“)

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹¹³

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹¹⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•- [Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikat Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹¹⁵. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).] „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.] „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.] „**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**• Bewertungstag**“)]¹¹⁶ und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

¹¹⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹¹⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹¹⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹¹⁸

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]¹¹⁹

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf

¹¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

¹²⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²¹.

„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („Gesellschaft“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermin[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]

„Kuponzahlung“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹²¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

[(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹²³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

¹²³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹²⁴.

„Basiswert“ bzw. **„Referenzaktie“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“)].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹²⁵ und der • („**Letzter Bewertungstag**“).] [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹²⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).] [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„Kuponzahlung“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •]

¹²⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)) [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].¹²⁷

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹²⁸

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(i) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem

¹²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹²⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von ●. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] beim Fixing zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³⁰.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN ●) der ● („**Gesellschaft**“).]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts

¹²⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

¹³⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•¹³¹] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•]

¹³¹ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹³⁴. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).] „**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht

¹³³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹³⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]¹³⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). [Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹³⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. [Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

¹³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am jeweiligen Bewertungstag].

„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] Rückzahlungslevel“)] [, ●% des Startpreises] [, höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[●.] Rückzahlungslevel“)].¹³⁷

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [●] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart].

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [●] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [●] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am ● Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der ● Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹³⁸

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („Physische Lieferung“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag berechnet wird („Ausgleichsbetrag“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.

¹³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹³⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴⁰.
„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und

¹³⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁴⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].]

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.

- (c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] wird nach der folgenden Formel¹⁴¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴².
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN ●) der ● („**Gesellschaft**“).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die

¹⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

¹⁴² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].]

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁴³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴⁴. „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert

¹⁴³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁴⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag]].]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach folgender Formel¹⁴⁵ berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

- BB: der Basisbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag
RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag [wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet und] ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴⁶.
- „**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).] [die in der Tabelle angegebene Aktie der in der Tabelle angegebenen Gesellschaft („**Gesellschaft**“) mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN.]
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
- „**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]
- „**Zertifikatswährung**“ ist •.

¹⁴⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

¹⁴⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
 „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
 [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Bezugsverhältnis**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.]
 „**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
 „**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].
 „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
 [„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].]
- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel¹⁴⁷:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis]

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Referenzaktie („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Referenzaktie werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile der Referenzaktie mit dem Referenzpreis berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel¹⁴⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

¹⁴⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁴⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag [der dem Höchstbetrag] [•] [dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

(c) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁴⁹.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („**Gesellschaft**“).]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich [des nächsten Satzes und] § 5 Absatz (2), [•] [der •].]¹⁵⁰ [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁵¹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]

¹⁴⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹⁵⁰ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

¹⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁵² und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) [„**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

[„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

[„**Kuponzahlung**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]

„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

(a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.

(b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]

(•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung¹⁵³:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

¹⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵³ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und anschließend um Eins reduziert.

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich \bullet , errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt¹⁵⁴:

$$RB = \max(MB; WE \cdot NB + NB)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag

NB: der Nennbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt¹⁵⁵:

$$RB = WE \cdot PF \cdot NB + NB$$

dabei ist:

NB: der Nennbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [\bullet].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [\bullet] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [\bullet] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁵⁶.

„**Basiswert**“ bzw. „**Referenzaktie**“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN \bullet) der \bullet („**Gesellschaft**“).]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [\bullet] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren

¹⁵⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

¹⁵⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert.

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

¹⁵⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁵⁷ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁵⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].
- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt. „**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁵⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁶⁰ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 9)]. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. „**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁶¹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁶² [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁶³ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁶⁴ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese

¹⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁶⁵ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁶⁶ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁶⁷.

„Basiswert“ bzw. „Referenzaktie“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die [Aktie] [Stammaktie] [Vorzugsaktie] (ISIN •) der • („Gesellschaft“).]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) „Beobachtungstag[e]“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)].

Die „1. Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „•. Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]¹⁶⁸ Die „Letzte Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„Rückzahlungstermin“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

¹⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶⁷ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁶⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁷⁰ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁷¹ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]¹⁷² [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁷³ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁷⁴ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁷⁵ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]¹⁷⁶ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]¹⁷⁷ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

¹⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder
 - (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [●] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [●] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an

dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [eines] [des] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

[(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der relevante Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

(1) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Umstände sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:

- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird,
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird, oder
- (g) andere Fälle, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie haben können.

- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (8) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abwandeln]:
- (a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,]
- falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird,
 - falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist,
 - falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen[,] [oder]
 - falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt[.] [oder]
 - falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]]
- (3) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (8) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (8) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.
- (4) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, insbesondere die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien zu ersetzen (jeweils „**Ersatzreferenzaktie**“):
- (a) eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit,
 - (b) eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person,
 - (c) eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten oder
 - (d) die Gesellschaft ist Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu.

- (5) Im Fall von Absatz (2) [(b)] [●], in dem eine Notierung oder Einbeziehung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(b)] [●] berechtigt, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.
- (6) Im Fall von Absatz (2) [(e)] [●] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [●] berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen. [Im Fall von Absatz (2) [(e)] [●] ist die Emittentin alternativ zu Absatz (2) [(e)] [●] berechtigt, ein neues Fixing zu bestimmen und in diesem Zusammenhang Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen.]
- (7) Bei anderen als den in den Absätzen (1) bis (6) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (8) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**
 Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag**
 Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung[en]] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins einer Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.
- (9) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (10) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die Referenzaktien gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen. Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie wird die Emittentin darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die Referenzaktie. [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie [jeweils] nach folgender Formel¹⁷⁸ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

¹⁷⁸ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [●] der Referenzaktie multipliziert.

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [•] der Referenzaktie

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall einer Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel¹⁷⁹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Rückanpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Rückanpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die

¹⁷⁹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt.

Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der

Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

2. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] auf Indizes mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]¹⁸⁰ [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Express] [Protect] [Anleihe] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) („**Teilschuldverschreibungen**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁸¹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

¹⁸⁰ Einfügung des Marketingnamens.

¹⁸¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁸²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁸³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („•. Bewertungstag“)]¹⁸⁴ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]¹⁸⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

¹⁸² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁸³ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].¹⁸⁶

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹⁸⁷

[•] [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].

¹⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁸⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

- AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
- BV: das Bezugsverhältnis
- RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

¹⁸⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 2 (RC)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁸⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]¹⁹⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]¹⁹¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („**• Bewertungstag**“)]¹⁹² und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

¹⁸⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

¹⁹⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

¹⁹¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

¹⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]¹⁹³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) [„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].¹⁹⁴

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •¹⁹⁵ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]¹⁹⁶

¹⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁹⁵ Einfügung eines Betrags.

¹⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.¹⁹⁷

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der

¹⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel¹⁹⁸ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert von •. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]¹⁹⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁰⁰

„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁰¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

¹⁹⁸ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

¹⁹⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁰⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁰¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁰² und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁰³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

²⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [\bullet % des Startpreises] [höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, \bullet % des Startpreises] [, höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[\bullet .] **Rückzahlungslevel**“)].²⁰⁴

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [\bullet] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung in [Euro] [\bullet] wird für [jede] [\bullet] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis wird durch \bullet geteilt.

Die Kuponzahlung wird auf [\bullet] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [bzw. die Rückzahlungsart], die Zahlung der Kuponzahlung und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [\bullet] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] \bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] \bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [\bullet] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [\bullet] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am \bullet Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] \bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] \bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der \bullet Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am \bullet Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁰⁵

(\bullet) [Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] \bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] \bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] \bullet] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] \bullet] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

²⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag werden die Rückzahlungsart und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] ●] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten und, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel²⁰⁶ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][●]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert von ●. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

²⁰⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁰⁷.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁰⁸

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁰⁹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während

²⁰⁷ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

²⁰⁸ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁰⁹ Relevant bei Rohstoffindizes.

der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [der kleinere Wert von a) dem der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] [•].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²¹⁰ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

²¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²¹¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel²¹² berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²¹³.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²¹⁴

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]]

²¹¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²¹² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²¹³ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

²¹⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

(einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).²¹⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher

²¹⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] • [der kleinere Wert von a) dem der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²¹⁶ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinnt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:
- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²¹⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

²¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel²¹⁸ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis
RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]
RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²¹⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²⁰

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²²¹

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Terminbörse] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem

²¹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²¹⁹ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

²²⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²²¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]]

[„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [der kleinere Wert von a) dem der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]²²² [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

²²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²²³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem [•]]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel²²⁴ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der Währung des Basiswerts (•)]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem [•]]

²²³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²²⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibung sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²²⁵.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²²⁶

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²²⁷

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“)

[, der • („**2. Bewertungstag**“)]²²⁸ und der • („**Letzten Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²²⁹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

²²⁵ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

²²⁶ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²²⁷ Relevant bei Rohstoffindizes.

²²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].²³⁰

[„**Startpreis**“ [ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6], [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und dann jeweils von [•] [einem Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin (ausschließlich)], beginnend am [•] [•. Zahlungstermin (einschließlich) und endend am Letzten Zahlungstermin (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) jeweils mit [•] [•% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.)]

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am [•] [entsprechenden Zahlungstermin] zur Zahlung fällig. Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem jeweiligen Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinsen der nachfolgenden Zinsperioden.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²³¹

²³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [●] Nachkommastellen gerundet.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [●] [der [fünfte] [●] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²³².

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der ● (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²³³

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²³⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist ●.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist ●.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● („**[1.] Bewertungstag**“) [, der ●

²³² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²³³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²³⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

(„**• Bewertungstag**“)²³⁵ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**• Zahlungstermin**“)]²³⁶ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].²³⁷

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²³⁸

²³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [●] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [●] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel²³⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-] [Mittelkurs]

²³⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

[Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁴⁰.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁴¹
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁴²
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]²⁴³ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

²⁴⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁴¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁴² Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁴⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].²⁴⁵

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²⁴⁶

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

²⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁴⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/--[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

²⁴⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁴⁸.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.]

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁴⁹

„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁵⁰

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich und § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]

„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes.] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Zahlungstermin[e]“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („1. Zahlungstermin“)] [, der • („•. Zahlungstermin“)]²⁵¹ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)].

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]

²⁴⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁴⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁵⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁵² berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

²⁵² Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

BV: das Bezugsverhältnis
RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁵³.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁵⁴

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁵⁵

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**• Bewertungstag**“)]²⁵⁶ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich)

²⁵³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁵⁴ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁵⁵ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁵⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].²⁵⁸

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•] •] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag

²⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]²⁵⁹

(●) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [●% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [●] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [●.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [●] ●] [mindestens [Euro] [●] ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [●] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel²⁶⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][●]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-][Mittelkurs] [Briefkurs] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

²⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁶¹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁶²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁶³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•]

²⁶¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁶² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁶³ Relevant bei Rohstoffindizes.

Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungs-termin**“)]²⁶⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
- [„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis (Divisor).]]
- „**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung der Referenzaktie ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder

²⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁶⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁶⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁶⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁶⁸

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der

²⁶⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁶⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁶⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁶⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**• Bewertungstag**“)]²⁶⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (2), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2),] [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**• Zahlungstermin**“)]²⁷⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“). [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens fünf Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. [Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage]].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am jeweiligen Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am jeweiligen Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

²⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[(„[1.] Rückzahlungslevel“)], •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8) [(„[•.] Rückzahlungslevel“)].²⁷¹

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] und der „Rückzahlungstermin“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8), der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („Vorzeitige Rückzahlung“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.²⁷²

(•) [Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

[Am Letzten Bewertungstag wird die Rückzahlungsart wie folgt ermittelt:

(i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).

(ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („Physische Lieferung“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und 0,01] [•] berechnet wird („Ausgleichsbetrag“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder

²⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [●] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [●]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [●] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [●] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [●] wird nach der folgenden Formel²⁷³ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][●]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [●]-Gegenwert [von ●]. Der [Euro] [●]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Letzten Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [●/●-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [●] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁷⁴.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●), der von ● („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [●] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [●] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁷⁵

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁷⁶

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. ● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

²⁷³ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis am Letzten Bewertungstag [und [0,01] [●]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [●] umgerechnet].

²⁷⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁷⁵ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁷⁶ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis (Divisor).]]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §[§ 5 und] 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [wird] [werden] wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Höchstbetrag entspricht.

(c) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁷⁷ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁷⁸.

²⁷⁷ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁷⁹

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁸⁰

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

²⁷⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁷⁹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸⁰ Relevant bei Rohstoffindizes.

[„**Bezugsverhältnis**“ [•] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).]]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Bonuslevel**“ [•] [entspricht, vorbehaltlich § 6 dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts.]]

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [wird] [werden] wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].
- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere und ist der Referenzpreis kleiner als der Bonuslevel, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Ist (a) nicht eingetreten, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁸¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des

²⁸¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁸².
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].
[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁸³
[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁸⁴
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]
[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
 - (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

²⁸² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁸³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

- (c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
„Basisbetrag“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].
„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
„Bonusbetrag“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„Höchstbetrag“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
„Referenzpreis“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach folgender Formel²⁸⁵ berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

- BB: der Basisbetrag
 RB: der Rückzahlungsbetrag
 RP: der Referenzpreis
 SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag [wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet und] ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht (**„Zertifikatsrecht“**), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen (**„Bedingungen“**) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express

²⁸⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁸⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird] [•] [der in der Tabelle angegebene Index mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN, der von dem in der Tabelle angegebenen Indexsponsor („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁸⁷

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁸⁸

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) [„**Bezugsverhältnis**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Cap**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der

²⁸⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁸⁷ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁸⁸ Relevant bei Rohstoffindizes.

Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]] [[Ein] [•] Indexpunkt entspricht [einem Euro] [•].]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] [wird] [werden] wie folgt ermittelt:

(a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel²⁸⁹:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, erhält der Gläubiger je Zertifikat die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel²⁹⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis

Der Abrechnungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

(b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag [der dem Höchstbetrag] [•] [dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

²⁸⁹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

²⁹⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

- (c) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁹¹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]²⁹²

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]²⁹³

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der •].]²⁹⁴[Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •.[Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]²⁹⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt

²⁹¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

²⁹² Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

²⁹³ Relevant bei Rohstoffindizes.

²⁹⁴ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

²⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) [„**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]
[„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird am [jeweiligen] Beobachtungstag].]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.]]
[„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
[„**Kuponzahlung**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]
[„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
[„**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.
[„**Referenzpreis**“ [ist], [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6,] [der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird.] [für den Basiswert ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, der am Bewertungstag von der Maßgeblichen Terminbörse berechnete und veröffentlichte Schlussabrechnungspreis für Future- und Optionskontrakte auf den Basiswert. [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf Basis der in der untertägigen Auktion in XETRA zustande gekommenen Preise für die Indexbasispapiere ermittelt wird.] [Dieser wird als der Wert des Basiswerts verstanden, der aktuell auf der Grundlage des Durchschnitts der Basiswertberechnungen am Bewertungstag in der Zeit von 11:50 Uhr bis 12:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ermittelt wird.]]
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]
- (•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung²⁹⁶:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

²⁹⁶ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und anschließend um Eins reduziert.

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich \bullet , errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt²⁹⁷:

$$RB = \max(MB; WE \cdot NB + NB)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag

NB: der Nennbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt²⁹⁸:

$$RB = WE \cdot P \cdot F \cdot NB + NB$$

dabei ist:

NB: der Nennbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [\bullet].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [\bullet] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [\bullet] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]²⁹⁹.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der \bullet (ISIN \bullet), der von \bullet („Indexsponsor“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„Indexbasispapiere“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³⁰⁰

[„Indexbasisprodukt[e]“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³⁰¹

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. \bullet (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„Maßgebliche Terminbörse“ ist, vorbehaltlich § 6, [\bullet] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der

²⁹⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

²⁹⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

²⁹⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁰⁰ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³⁰¹ Relevant bei Rohstoffindizes.

Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)]. Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]³⁰² Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁰³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³⁰⁴ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁰⁵ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³⁰⁶ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁰⁷ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]³⁰⁸ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf

³⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Bankarbeitstagen gemäß § 8)³⁰⁹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] • [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]³¹⁰ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³¹¹ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³¹².

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der • (ISIN •), der von • („**Indexsponsor**“) berechnet und veröffentlicht wird.

[„**Indexbasispapiere**“ sind die dem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapiere.]³¹³

[„**Indexbasisprodukt[e]**“ [sind die] [ist [der] [das]] dem Basiswert zugrunde liegende[n] [Rohstoff[e]] [bzw.] [Edelmetall[e]] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese[s]).]³¹⁴

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die durch den Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht].

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Futures- und Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich)].

³⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³¹³ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

³¹⁴ Relevant bei Rohstoffindizes.

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]³¹⁵ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (•)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]³¹⁶ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor berechnet und veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³¹⁷ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³¹⁸ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der Schlusskurs des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³¹⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³²⁰ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]³²¹ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³²² [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese

³¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •], die •. Periode [Euro] [•] •³²³ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³²⁴ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Außer bei Rohstoffindizes

[

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse, [
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder

³²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert durch die Maßgebliche Terminbörse,] [oder]

- (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] [oder
- (•) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor],

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

- [(2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- [(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit mehreren Indexbasisprodukten

[

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasisprodukt durch eine Maßgebliche Börse,
 - (b) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse,
 - (c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder
 - (d) wenn der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] eines Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der entsprechenden Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

[(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

[(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

Bei Rohstoffindizes mit einem Indexbasisprodukt

[

(1) Eine „**Marktstörung**“ ist

(a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Indexbasisprodukt durch die Maßgebliche Börse,

(b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse,

(c) die Nichtberechnung oder Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(d) wenn der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] des Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

[(2) Falls [[an dem] [für den] Starttag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Bewertungstag] [bzw.] [[an [dem] [einem]] [für [den] [einen]] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] [an diesem] [für diesen] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

[bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- [(2)][(3)] Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.]

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) Wird der Basiswert (i) nicht mehr von dem Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des Basiswerts („**Nachfolgebasiswert**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebasiswert. Wenn die Verwendung des Nachfolgebasiswerts nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts dem wirtschaftlichen Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebasiswerts entspricht. [Falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf den Basiswert bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]
- (2) Wird der Basiswert auf Dauer nicht mehr berechnet oder veröffentlicht oder nicht mehr von dem Indexsponsor berechnet oder veröffentlicht und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebasiswert in Betracht oder verstößt die Verwendung des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den Basiswert auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln].
- (3) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:
- (a) falls der Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode des Basiswerts vornimmt[,] [oder]
- (b) falls der Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der [Indexbasispapiere] [Indexbasisprodukte], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist)[.] [oder]
- (c) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]

(4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.

(5) **Bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (6) Falls ein von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von [dem Indexsponsor] [bzw.] [der Maßgeblichen Terminbörse] [•] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse] als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse [oder Maßgebliche Terminbörse]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

3. [[Zertifikats][Anleihe]bedingungen für [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] auf [Rohstoffe und Waren] [Edelmetalle] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [eine] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]³²⁵ [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Express] [Protect] [Anleihe] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse] [Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins Zertifikate] [von •] [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“) [„**Teilschuldverschreibungen**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]. Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sind in [einem Global-Inhaber-Zertifikat] [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] ohne Zinsschein („**Globalkunde**“) verbrieft, [das] [die] bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 1 (RZ Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [•] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³²⁶. „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •)], der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

³²⁵ Einfügung des Marketingnamens.

³²⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]³²⁷ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [•] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum [1.] [•] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [•] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³²⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³²⁹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

³²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für [•] [jede] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in allen vorangegangenen Perioden immer größer oder gleich der Barriere und ist der Referenzpreis am in die aktuelle Periode fallenden Bewertungstag kleiner als der [•.] Rückzahlungslevel, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•] und die Zahlung erfolgt am entsprechenden Zahlungstermin.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis [in der aktuellen Periode] [•] mindestens einmal kleiner der Barriere, entfällt die Kuponzahlung für diese Periode sowie für alle zukünftigen Perioden.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³³⁰

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten und hat der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere notiert, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [•].
- (iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 2 (RC)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jeden] [•] Bewertungstag (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

³³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³³¹.
„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
„Zertifikatswährung“ ist •.
- (b) **„Bewertungstage“** sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“)
[, der • („**•. Bewertungstag**“)]³³² und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
„OptiStart-Periode“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
„OptiStart-Tag[e]“ [ist] [sind] •.
„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³³³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
„Beobachtungspreis-OptiStart“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„Rückzahlungslevel“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].³³⁴
„Startpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

³³¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für [jeden] [•] Bewertungstag wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] •³³⁵ und die Zahlung erfolgt am [1.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.

[(b) Wenn am [2.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der am vorherigen Zahlungstermin gezahlten Kuponzahlung] und die Zahlung erfolgt am [2.] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

[(•) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am • Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]³³⁶

[(•) Wenn am Letzten Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich [•] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] ist, beträgt die Kuponzahlung [Euro] [•] • [abzüglich der Summe der an den vorherigen Zahlungsterminen gezahlten Kuponzahlungen] und die Zahlung erfolgt am [Letzten] [•] Zahlungstermin. Ist dies nicht der Fall, entfällt die Kuponzahlung für diesen Bewertungstag.]

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³³⁷

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [•% des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. [Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.]

³³⁵ Einfügung eines Betrags.

³³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

In allen in diesem Absatz (4) (●) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [●] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für [jede] [●] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen der Absätze (3) und (4).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [●] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³³⁸.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [● (ISIN ●)] [●] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf ● (ISIN ●), der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [●] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [● oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, ● oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [●] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist ●.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (●), [●] [jeder Übliche Handelstag vom ● bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der ● („**[1.] Bewertungstag**“) [der ● („**●. Bewertungstag**“)]³³⁹ und der ● („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [●] [vorbehaltlich § 5 Absatz (●), jeder Übliche Handelstag vom ● (einschließlich) bis zum ● (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] ●.]

Eine „**Periode**“ ist der Zeitraum [●] [von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)] [vom ● (einschließlich) bis zum [1.] [●] Bewertungstag (einschließlich) und danach der Zeitraum von einem Bewertungstag (ausschließlich) bis zum nächstfolgenden Bewertungstag (einschließlich)], beginnend mit dem [1.] [●] Bewertungstag (ausschließlich) und endend mit dem Letzten Bewertungstag (einschließlich).]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (●), [●] [der ● („**1. Zahlungstermin**“)] [, der ● („**●. Zahlungstermin**“)]³⁴⁰ und der ● („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [●% des Startpreises] [höchstens ●% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die

³³⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8.)

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³⁴¹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Die Kuponzahlung in [Euro] [•] wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

Der entsprechende Referenzpreis wird durch • geteilt.

Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Perioden.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“, die Zahlung der Kuponzahlung und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am [1.] [•] Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

[(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung, der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Erfolgt keine Vorzeitige Rückzahlung, wird eine Kuponzahlung am • Zahlungstermin gezahlt, wenn der Beobachtungspreis in der aktuellen Periode sowie in [der] [den] vorangegangenen Periode[n] immer größer oder gleich der Barriere notiert hat. Der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag werden nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁴²

(•) Am Letzten Bewertungstag werden der Rückzahlungsbetrag und die Zahlung der Kuponzahlung wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag

³⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] zzgl. der Kuponzahlung.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch den Startpreis (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei] [•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. In diesem Fall erfolgt keine Kuponzahlung.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.]

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁴³.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele

³⁴³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] [•].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]³⁴⁴ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel³⁴⁵ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag

³⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-Mittelkurs] [Briefkurs] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei [•] Nachkommastellen gerundet.]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁴⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle 1 angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist,

³⁴⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] [•].]]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]³⁴⁷ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinnt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel³⁴⁸ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

³⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁴⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle 1 angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle 1 angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

³⁴⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Kurs des Basiswerts.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]]]

[„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle 1 angegebenen Betrag.] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.] [errechnet sich durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle 2 angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]³⁵⁰ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinzt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle 1 angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle 1 angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle 1 angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel³⁵¹ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

³⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

RB: der Rückzahlungsbetrag[; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (4)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Teilschuldverschreibung sind nach Maßgabe von Absatz (4) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁵².

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [[der Rohstoff] [das Edelmetall] mit der • (ISIN •)] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁵³ und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [der •³⁵⁴] [[der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁵⁵ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (4)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises.] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

³⁵² Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵⁴ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

³⁵⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, [durch Division des Nennbetrags (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Basispreises] [den Basispreis] (Divisor).] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³⁵⁶

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [•] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und dann jeweils von [•] [einem Zahlungstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zahlungstermin (ausschließlich)], beginnend am [•] [•. Zahlungstermin (einschließlich) und endend am Letzten Zahlungstermin (ausschließlich)] (jeweils eine „**Zinsperiode**“) jeweils mit [•] [•% p.a. („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstag[en] gemäß § 8.)]

Die Zinsen werden jeweils nachträglich am [•] [entsprechenden Zahlungstermin] zur Zahlung fällig. Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem jeweiligen Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] oben genannte Zinssatz zugrunde.]

[Im Falle der Vorzeitigen Rückzahlung entfallen die Zinsen der nachfolgenden Zinsperioden.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem [1.] [•] Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag, der Rückzahlungstermin ist [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem • Bewertungstag] [•] („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³⁵⁷
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

³⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Produkt aus Referenzpreis am Letzten Bewertungstag und Bezugsverhältnis. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

In allen in diesem Absatz (4) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [•] [der [fünfte] [•] Bankarbeitstag nach dem Letzten Bewertungstag].

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁵⁸.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt.

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁵⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁶⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3))

³⁵⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[1.] **Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„[•.] **Rückzahlungslevel**“)].³⁶¹

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³⁶²

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

³⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁶³.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁶⁴ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁶⁵ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.
- (c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der

³⁶³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁶⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [\bullet % des Startpreises] [höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, \bullet % des Startpreises] [, höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**Rückzahlungslevel**“)].³⁶⁶

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [\bullet] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [\bullet]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn am [1.] [\bullet] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [\bullet] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- [(b) Wenn am \bullet Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der \bullet Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.]³⁶⁷

(\bullet) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (i) Ist der Referenzpreis am letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [\bullet .] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [\bullet] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [\bullet] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [\bullet % des Startpreises] [den Startpreis] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [\bullet] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (\bullet) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [\bullet] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [\bullet] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁶⁸.

³⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁶⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes.] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁶⁹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis größer oder gleich [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die

³⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •]. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁷⁰.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**[1.] Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁷¹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁷² [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen

³⁷⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) **„Basisbetrag“** beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³⁷³

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] und der **„Rückzahlungstermin“** werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin (**„Vorzeitige Rückzahlung“**) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³⁷⁴

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(ii) Ist (i) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

³⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am [entsprechenden] Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁷⁵.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2)] [•], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5, [•³⁷⁶] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁷⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

³⁷⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁷⁶ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

³⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [entspricht] [beträgt], vorbehaltlich § 6, [[Euro] [•] •] [•] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart.]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer als die Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁷⁸.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächstfällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen

³⁷⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Letzten Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der • („**1. Bewertungstag**“) [, der • („**•. Bewertungstag**“)]³⁷⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“). Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [, der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁸⁰ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Kuponzahlung**“ [beträgt] [entspricht], vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und § 6, [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [dem Referenzpreis am jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. Die Kuponzahlung wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet]. Die Zahlung der Kuponzahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin. Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung [•] [entfallen die Kuponzahlungen der nachfolgenden Bewertungstage].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**1. Rückzahlungslevel**“)] [, •% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**•. Rückzahlungslevel**“)].³⁸¹

„**Startpreis**“ ist [, vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart.] [der kleinste der

³⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:
- (a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.
- (b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.³⁸²
- (•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:
- (i) Notiert der Beobachtungspreis immer größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag [dem Basisbetrag] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (ii) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner als die Barriere, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [•% des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [•] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (•) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [•] Zahlungstermin.

Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁸³.
- „**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
- [„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden

³⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸³ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]

[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als

solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁸⁴.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

³⁸⁴ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen. [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
„**Bezugsverhältnis**“ [errechnet sich, vorbehaltlich § 6, durch Division des Basisbetrags (Dividend) durch [•] [den Startpreis] (Divisor).] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]
„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis immer größer der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird]. Der Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Bonusbetrag.
- (b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [und kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet wird].

Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁸⁵.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
- (b) „**Beobachtungstag**“ ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag vom • bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].
„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.
[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
[„**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.]
„**Beobachtungspreis**“ ist[, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [•] [jeder Implizite Kassakurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag

³⁸⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

während der OptiStart-Periode [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bonusbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

[„**Impliziter Kassakurs**“ ist ein von der Emittentin wie folgt berechneter Kurs des Basiswerts. [•] [Es wird von dem an der [in der Tabelle [2] angegebenen Future-Börse („**Future-Börse**“)] [COMEX] [NYMEX] [•] um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an einem Beobachtungstag angezeigten Kurs des an diesem Tag an der [Future-Börse] [COMEX] [NYMEX] [•] liquidesten Future-Kontrakt bezogen auf den [Basiswert] [•] („**Liquidester Future-Kontrakt**“) jeweils der um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auf der [in der Tabelle [2] angegebenen Reuters Seite] [Reuters Seite „XAU=EBS“] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) („**Reuters Seite**“) angezeigte Kassakurs des Basiswerts abgezogen. Diese Differenz wird als „**Basis**“ bezeichnet. Die Basis wird an jedem Beobachtungstag von der Emittentin um ca. 09:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) berechnet und danach gemäß § 8 veröffentlicht. Anschließend wird die Basis laufend während der Handelszeit des Liquidesten Future-Kontrakts, die auf der Internetseite [www.cmegroup.com/trading_hours/] [•] (oder auf einer diese ersetzenden Seite) veröffentlicht ist, von dem Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts abgezogen. Die Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Liquidesten Future-Kontrakts und der Basis wird jeweils als Impliziter Kassakurs bezeichnet. Trotz dieser Annäherung an den Kassamarkt muss der Implizite Kassakurs nicht zwingend mit einem zu diesem Zeitpunkt an irgendeiner Börse veröffentlichten oder festgestellten Kassakurs des Basiswerts übereinstimmen.]]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis immer kleiner der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der dem Bonusbetrag entspricht.

(b) Notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal größer oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, der nach folgender Formel³⁸⁶ berechnet wird:

$$RB = \max \left[0; \left(2 - \frac{RP}{SP} \right) \cdot BB \right]$$

dabei ist:

BB: der Basisbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

Der Rückzahlungsbetrag [wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet und] ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

³⁸⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Quotient aus dem Referenzpreis und dem Startpreis gebildet. Anschließend wird dieser Quotient von 2 abgezogen. Dieses Ergebnis wird mit dem Basisbetrag multipliziert. Der Rückzahlungsbetrag entspricht dann dem höheren Betrag aus diesem Ergebnis und Null, d.h. der Rückzahlungsbetrag kann nicht negativ sein (er kann somit nicht kleiner als [Euro] [•] 0 werden). Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁸⁷.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das in der Tabelle 1 angegebene Edelmetall mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der in der Tabelle 1 angegebene Rohstoff mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN] [der nächstfällige Future-Kontrakt bezogen auf den in der Tabelle 1 angegebenen Rohstoff, mit der ebenfalls in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächstfällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„Fixing“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite (**„Ersatzseite“**) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle 2 angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes, § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.

„Starttag“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der [•]. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Bezugsverhältnis“** [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [ist, vorbehaltlich § 6, •.]

„Cap“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts]. [Der Cap wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„Höchstbetrag“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].

„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„Startpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

(3) Der **„Rückzahlungsbetrag“** [in [Euro] [•]] wird wie folgt ermittelt:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner als der Cap, berechnet sich der Rückzahlungsbetrag nach folgender Formel³⁸⁸:

$$RB = BV \cdot RP$$

³⁸⁷ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁸⁸ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird mit dem Bezugsverhältnis multipliziert. [Dieses Ergebnis wird in [Euro] [•] umgerechnet.]

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]

RP: der Referenzpreis

- (b) Ist der Referenzpreis größer oder gleich dem Cap, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag [der dem Höchstbetrag] [•] [dem Euro-Gegenwert des Höchstbetrags] entspricht. [Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.]
- (c) Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁸⁹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der •].]³⁹⁰ [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

³⁸⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

³⁹⁰ Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

[„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungs-termin**“)]³⁹¹ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

- (c) [„**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- [„**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]
- [„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- [„**Kuponzahlung**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].]
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].]
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von (a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und (b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]
- (•) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung³⁹²:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis

SP: der Startpreis

WE: die Wertentwicklung

³⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹² Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und anschließend um Eins reduziert.

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt³⁹³:

$$RB = \max(MB; WE \cdot NB + NB)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag

NB: der Nennbetrag

RB: der Rückzahlungsbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt³⁹⁴:

$$RB = WE \cdot P F \cdot NB + NB$$

dabei ist:

NB: der Nennbetrag

PF: der Partizipationsfaktor

RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]³⁹⁵.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„Informationsquelle“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) „Beobachtungstag[e]“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]

Die „1. Periode“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „•. Periode“ ist der Zeitraum vom •

³⁹³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

³⁹⁴ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert.

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

³⁹⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

(einschließlich) bis zum • (einschließlich).³⁹⁶ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]³⁹⁷ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]³⁹⁸ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]³⁹⁹ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁴⁰⁰ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁰¹ [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁴⁰² [und für die Letzte Periode [[Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁰³ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁴⁰⁴ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]]].

³⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[•] [•] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁰⁵ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁰⁶.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [• (ISIN •)] [•] [der nächst fällige Future-Kontrakt bezogen auf • (ISIN •), der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Basiswert, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt].

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [• oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, • oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • bis zum • (jeweils einschließlich).]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁴⁰⁷ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (2)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermin[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich § 4 Absatz (1) [und § 5 Absatz (2)], [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁰⁸ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)].

(c) „**Beobachtungspreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, •.

⁴⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁴⁰⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁰⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Obere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁴⁰⁹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴¹⁰ [und für die Letzte Periode mindestens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Untere Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die 1. Periode •% des Startpreises] [, für die •. Periode •% des Startpreises]⁴¹¹ [und für die Letzte Periode •% des Startpreises] [für die 1. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, für die •. Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴¹² [und für die Letzte Periode höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁴¹³ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴¹⁴ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der relevanten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode] [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die 1. Periode [Euro] [•] •] [, die •. Periode [Euro] [•] •]⁴¹⁵ [und für die Letzte Periode [Euro] [•] •] [die 1. Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [, die •. Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴¹⁶ [und für die Letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]].

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode immer größer oder gleich der [jeweiligen] Unteren Barriere und immer kleiner oder gleich der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

⁴⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (b) Notiert der Beobachtungspreis in der Letzten Periode mindestens einmal kleiner der [jeweiligen] Unteren Barriere oder mindestens einmal größer der [jeweiligen] Oberen Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen], Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen].
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der [Zertifikats][Anleihe]währung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Bei Rohstoffen, Waren und Edelmetallen

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert an einer sonstigen Börse oder
- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei Rohstoff-, Waren- oder Edelmetallfuture

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder

- (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist bzw. sind.

Bei allen

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines] [Bewertungstags] [bzw.] [Beobachtungstags] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.

- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandeln]:

- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
- (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts [oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs]⁴¹⁷ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁴¹⁸ zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert [bzw. seinen Grundstoff]⁴¹⁹ oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird [oder

⁴¹⁷ Relevant bei Future.

⁴¹⁸ Relevant bei Future.

⁴¹⁹ Relevant bei Future.

- (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁴²⁰[.] [oder
- (•) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] abzusichern.

(5) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen].

Bei Wertpapieren mit Kapitalschutz bzw. einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls

⁴²⁰ Relevant bei Future.

nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel⁴²¹ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der] [die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : [der Startpreis] [•] des Basiswerts

MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor geteilt]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁴²² berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der [Zertifikats][Anleihe]währung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (d) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die

⁴²¹ [Der] [Die] angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem] [der] [Startpreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

⁴²² Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag (Divisor) geteilt.

Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

4. [Anleihebedingungen für Anleihen auf Schuldverschreibungen mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle[n] einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [eine] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴²³ [Protect] Anleihe[n] [von •] im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Teilschuldverschreibungen**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“ oder „**Anleihe**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] • oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Anleihewährung**“ ist •.
„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴²⁴.
„**Basiswert**“ ist, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Schuldverschreibung [(„**Referenzwertpapier**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird]. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]
„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.
„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

⁴²³ Einfügung des Marketingnamens.

⁴²⁴ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]

(3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁴²⁵ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle [1] angegebene] Zinssatz zugrunde.]

⁴²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁴²⁶ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴²⁷ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁴²⁶ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴²⁷ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Anleihewährung“** ist •.

„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴²⁸.

„Basiswert“ ist, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Schuldverschreibung [(„Referenzwertpapier“)] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird]. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[**„Informationsquelle“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„Maßgebliche Börse“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

[**„Referenzwertpapier“** ist •.]

„Üblicher Handelstag“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle [1] angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„Bewertungstag“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „OptiStart-Tag“).]]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[**„Starttag“** ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Barriere“** [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].]

„Basispreis“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich [•] [§ 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [§§ 5 und 6, jeder Kurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]

„Bezugsverhältnis“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„Maßgeblicher Preis“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].

„Referenzpreis“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[**„Startpreis“** ist, [vorbehaltlich § 5,] [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als

⁴²⁸ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁴²⁹ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinnt.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle [1] angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁴³⁰ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01] [•]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•]-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei]

⁴²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³⁰ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•][, dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungsbetrag mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁴³¹ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.] Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•][, dabei entspricht ein • einem •]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴³².

„**Basiswert**“ ist, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Schuldverschreibung [(„**Referenzwertpapier**“)] mit der ebenfalls in der Tabelle [1] angegebenen ISIN.]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird]. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [2] angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle [1] angegebene Börse] oder jeder Nachfolger dieser Börse.

[„**Referenzwertpapier**“ ist •.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise den Kurs des Basiswerts veröffentlicht].

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle [1] angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

⁴³¹ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴³² Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [●] [der in der Tabelle [1] angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der ●.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) [„**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Kurs des Basiswerts].]]
[„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [●] [dem in der Tabelle [1] angegebenen Betrag.] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [●] Nachkommastellen gerundet.]]
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, [●] [vorbehaltlich §§ 5 und 6, der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]]
[„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, ●.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle [1] angegebenen Wert.] [●] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [●] Nachkommastellen gerundet.]
[„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [●] [der in der Tabelle [2] angegebene Kurs].
[„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
[„**Startpreis**“ ist, [vorbehaltlich § 5,] [●] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird und b) [Euro] [●] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [●] [●].]]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom ● (einschließlich) bis [●] [zum in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)]⁴³³ [und dann vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [●] [höchstens ● (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [●] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle [1] angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [●] [in der Tabelle [1] angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [●] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [●] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle [1] angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [●]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich ●, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Referenzwertpapiers („**Physische Lieferung**“). Bruchteile des Referenzwertpapiers werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [●] zahlen, der von der Emittentin mittels Multiplikation der Bruchteile des Referenzwertpapiers [mit dem Referenzpreis und 0,01] [●] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung des Referenzwertpapiers ist ausgeschlossen.]

⁴³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ in [Euro] [•] wird nach der folgenden Formel⁴³⁴ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP \cdot [0,01][\bullet]$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/--[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach folgender Formel⁴³⁵ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle [1] angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/--[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

RP: der Referenzpreis [in [Euro] [•]], dabei entspricht ein • einem •]]]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Teilschuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Teilschuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am

⁴³⁴ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis [und [0,01] [•]] multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴³⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

[jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Anleihewährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.

- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse oder
 - (c) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises des Basiswerts durch die Informationsquelle,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Teilschuldverschreibungen wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] dem Bewertungstag [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] der Bewertungstag [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] den Referenzpreis [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung des Bewertungstags [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [fünf] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [fünften] [•] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Teilschuldverschreibungen wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) kündigen:

- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder des dem Basiswert zugrunde liegenden Grundstoffs ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
 - (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert bzw. seinen Grundstoff oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder der Informationsquelle veröffentlicht wird[,] [oder]
 - (g) falls der dem Basiswert zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird[,] [oder]
 - (h) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Teilschuldverschreibungen gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen abzusichern.
- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Teilschuldverschreibungen möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin

so gewählt, dass sich der Kurs der Teilschuldverschreibungen durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel⁴³⁶ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [•] des Basiswerts

MP_{BW} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [•] [jeweils] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁴³⁷ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Anleihewährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Teilschuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für

⁴³⁶ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [•] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [•] des Basiswerts multipliziert.

⁴³⁷ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen gewährleistet ist und

- (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Teilschuldverschreibungen gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Teilschuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

5. [[Anleihe][Zertifikats]bedingungen für [Anleihen] [TeilGarantiezertifikate] auf [nicht] börsengehandelte Fonds mit Zahlung [bzw. Physischer Lieferung]

[ISIN: •] [Tabelle einfügen]

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [eine] [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴³⁸ [Protect] [Anleihe(n)] [TeilGarantiezertifikate] [von •] im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) ([„**Teilschuldverschreibungen**“] [„**Zertifikate**“], in der Gesamtheit eine „**Emission**“ [oder „**Anleihe**“]). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].
- (2) Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sind in [einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung] [einem Global-Inhaber-Zertifikat] ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, [die] [das] bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main] [•], oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Teilschuldverschreibungen („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) [Die Teilschuldverschreibungen können in Einheiten von [Euro] [•] •] [Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Anleihewährung**“ ist •.
„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴³⁹.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [•] [in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [(die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I]) (ISIN •), der von [•] [Union Investment Privatfonds GmbH] [Carmignac Gestion] [LRI Invest S.A.] [Union Investment Luxembourg S.A.] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)

⁴³⁸ Einfügung des Marketingnamens.

⁴³⁹ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

(b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) „**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] [•] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] [•].] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] [•] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] [•].]

(3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁴⁴⁰ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

⁴⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin[en]] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

(a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Fondsanteile werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁴¹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴⁴² berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-

⁴⁴¹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴⁴² Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Anleihewährung**“ ist •.

„**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁴³.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, der [•] [in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [(die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I]) (ISIN •), der von [•] [Union Investment Privatfonds GmbH] [Carmignac Gestion] [LRI Invest S.A.] [Union Investment Luxembourg S.A.] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. [Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [sind] [ist], vorbehaltlich § 5 Absatz (•), [•] [jeder Übliche Handelstag [vom •] [von dem in der Tabelle angegebenen 1. Beobachtungstag] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich)].

„**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

„**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene

⁴⁴³ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] [„**Starttag**“ ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

- (c) „**Barriere**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].]
„**Basispreis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag.]] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den jeweiligen Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].
[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]
„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •].]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁴⁴⁴ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [(jeweils eine) „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“)] verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig [(jeweils ein) „**Zahlungstermin**“)]. Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

⁴⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Fondsanteile werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁴⁵ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner als der Basispreis und notiert der Beobachtungspreis mindestens einmal kleiner oder gleich der Barriere, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴⁴⁶ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet] [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-[Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis]

- (b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Teilschuldverschreibung das Recht („**Anleiherecht**“), nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen („**Bedingungen**“) zusätzlich zu den Zinsen gemäß Absatz (3) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag [bzw. die Physische Lieferung] (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

⁴⁴⁵ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴⁴⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Anleihewährung“** ist •.

„Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁴⁷.

„Basiswert“ ist, vorbehaltlich § 6, der [•] [in der Tabelle angegebene Fonds mit der ebenfalls in der Tabelle angegebenen ISIN] [(die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I]) (ISIN •), der von [•] [Union Investment Privatfonds GmbH] [Carmignac Gestion] [LRI Invest S.A.] [Union Investment Luxembourg S.A.] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein **„Fondsanteil“** bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. **„Fondsdokumente“** sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

[**„Fixing“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

[**„Maßgebliche Börse“** ist, vorbehaltlich § 6, [•] [die in der Tabelle angegebene Börse], jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„Üblicher Handelstag“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

(b) **„Bewertungstag“** ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der [•] [in der Tabelle angegebene Tag]. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[**„OptiStart-Periode“** ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein **„OptiStart-Tag“**).]]

[**„OptiStart-Tag[e]“** [ist] [sind] •.]

„Rückzahlungstermin“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der in der Tabelle angegebene Tag]. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[**„Starttag“** ist[, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

(c) **„Barriere“** [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Kurs des Basiswerts].]

[**„Basispreis“** [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem in der Tabelle angegebenen Betrag].] [Der Basispreis wird kaufmännisch auf [drei] [•] Nachkommastellen gerundet.]]

[**„Beobachtungspreis-OptiStart“** ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]

⁴⁴⁷ Relevant, wenn die Anleihe in ausländischer Währung ist.

„**Bezugsverhältnis**“ [ist, vorbehaltlich § 6, •.] [entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle angegebenen Wert.] [•] [Das Bezugsverhältnis wird kaufmännisch auf [acht] [•] Nachkommastellen gerundet.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

[„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) [Euro] [•] •] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag, b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart und c) [Euro] [•] •.]

- (3) Die Teilschuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, [vom • (einschließlich) bis [•] [zum in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin] (ausschließlich)] [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)]⁴⁴⁸ [und dann vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] ([jeweils eine] „**Zinsperiode**“) [mit dem [jeweils] in der Tabelle angegebenen Zinssatz („**Zinssatz**“) verzinst.

[Der „**Zinssatz**“ [beträgt] [entspricht] [•] [höchstens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8.) [dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz].]

Die Zinsen werden [jeweils] nachträglich [an dem] [an den] [•] [in der Tabelle angegebenen Zahlungstermin(en)] oder, soweit [dieser] [der betreffende] Tag kein Bankarbeitstag ist, am nächstfolgenden Bankarbeitstag zur Zahlung fällig ([jeweils ein] „**Zahlungstermin**“). Die Zinsberechnung für die Teilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des dem [jeweiligen] Zahlungstermin vorausgehenden Tages, auch wenn dieser Tag kein Bankarbeitstag ist und die Zahlung erst am nächsten Bankarbeitstag erfolgt.

Falls Zinsen gemäß vorstehender Regelungen für weniger oder mehr als ein Jahr berechnet werden, findet die [taggenaue] [•] Zinsberechnungsmethode [Act/Act (ICMA), d.h. auf Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 bzw. 366) eines Zinsjahrs,] [•] Anwendung. [Der Zinsberechnung liegt der [jeweilige] [oben genannte] [in der Tabelle angegebene] Zinssatz zugrunde.]

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] [bzw. die Rückzahlungsart] wird wie folgt ermittelt:

- (a) [Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl der Fondsanteile („**Physische Lieferung**“). Bruchteile der Fondsanteile werden nicht geliefert, die Emittentin wird stattdessen den Gläubigern einen Ausgleichsbetrag in [Euro] [•] zahlen, der von der Emittentin mittels [Multiplikation der Bruchteile der Fondsanteile mit dem Referenzpreis] [•] berechnet wird („**Ausgleichsbetrag**“). Eine Zusammenfassung mehrerer Ausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Physische Lieferung von Fondsanteilen ist ausgeschlossen.

Sollte die Physische Lieferung für die Emittentin, aus welchem Grund auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich, erschwert oder unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Physischen Lieferung den Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert) zu zahlen bzw., sofern die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) davon ausgeht, dass die Physische Lieferung innerhalb der dem Rückzahlungstermin nachfolgenden [acht] [•] Bankarbeitstage möglich ist, hat die Emittentin das Recht, die Physische Lieferung an dem ersten Tag innerhalb des [Acht] [•]-Tage-Zeitraums durchzuführen, an dem die Physische Lieferung nicht mehr erschwert oder unmöglich ist, bzw. falls entgegen der ursprünglichen Annahme der Emittentin die Physische Lieferung auch am [achten] [•] Bankarbeitstag nach dem Rückzahlungstermin noch erschwert oder unmöglich ist, an diesem [achten] [•] Tag den Abrechnungsbetrag zu zahlen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.

⁴⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Der „**Abrechnungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] wird nach der folgenden Formel⁴⁴⁹ berechnet:

$$AB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

AB: der Abrechnungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Abrechnungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet. Der Abrechnungsbetrag wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.)]

BV: das Bezugsverhältnis

RP: der Referenzpreis]

[Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, erhält der Gläubiger einen Rückzahlungsbetrag, welcher nach der folgenden Formel⁴⁵⁰ berechnet wird:

$$RB = BV \cdot RP$$

dabei ist:

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag; dieser wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet [(Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem [Euro] [•]-Gegenwert [von •] [der in der Tabelle angegebenen Währung des Basiswerts]. Der [Euro] [•]-Gegenwert wird [an dem auf den] [am] Bewertungstag [folgenden Bankarbeitstag] [folgenden Kalendertag, an dem ein Fixing stattfindet,] [beim Fixing] zum [•/•-][Mittelkurs] [Briefkurs]] [•] errechnet.)]

RP: der Referenzpreis]

(b) Ist (a) nicht eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezertifikate Klassisch)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin [zusätzlich zu [der] [den] Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c))] den Rückzahlungsbetrag (Absatz (•)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

[Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) [unter den Voraussetzungen des Absatzes (3)].]

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁵¹.

„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [der •] [[die Anteilsklasse • des [UniDeutschland I] [Carmignac Patrimoine] [Ethna-Aktiv E] [UniEuroSTOXX 50 I]] (ISIN •), der von [•] [Union Investment Privatfonds GmbH] [Carmignac Gestion] [LRI Invest S.A.] [Union Investment Luxembourg S.A.] („**Fondsgesellschaft**“) verwaltet wird. Die Anteile des Basiswerts werden jeweils als ein „**Fondsanteil**“ bezeichnet. [Der Basiswert sowie die Fondsanteile sind in den Fondsdokumenten beschrieben. „**Fondsdokumente**“ sind [Gründungsdokumente, Prospekte und ähnliche Dokumente] [•] bezüglich des Basiswerts, in denen die Bedingungen für die Fondsanteile festgelegt sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung[, die auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) erhältlich sind].]

[„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit dem Basiswert vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich des Basiswerts

⁴⁴⁹ Der Abrechnungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴⁵⁰ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Das Bezugsverhältnis wird mit dem Referenzpreis multipliziert [und anschließend in [Euro] [•] umgerechnet].

⁴⁵¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)]

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, [•] [an dem die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige von ihr hierzu berufene Stelle) üblicherweise (i) Fondsanteile ausgibt und zurücknimmt und (ii) einen offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und veröffentlicht.] [an dem die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen tatsächlich möglich ist.] [an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) [„**Beobachtungstag[e]**“ [ist] [sind], vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), [•] [der •].]⁴⁵² [Sofern [dieser] [der betreffende] Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der •. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.
- [„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]
- [„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]
- „**Rückzahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), der •. [Wird der Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- [„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- [„**Zahlungstermin**“ ist, vorbehaltlich § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁵³ und der • („**Letzter Zahlungstermin**“).]
- (c) [„**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- [„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für [den] [einen] Beobachtungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am [jeweiligen] Beobachtungstag].]
- [„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für einen OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode an der Maßgeblichen Börse] [am jeweiligen OptiStart-Tag].]
- [„**Höchstbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8).]
- [„**Kuponzahlung**“ [entspricht, vorbehaltlich § 6, •.] [wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) berechnet].]
- „**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [mindestens • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Partizipationsfaktor**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, •.
- „**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Bewertungstag berechnet und veröffentlicht wird] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].]
- „**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und] 6, [•] [der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem offiziellen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der Fondsgesellschaft (oder einer sonstigen von ihr hierzu berufenen Stelle) als solcher für den Starttag berechnet und veröffentlicht wird und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].]

⁴⁵² Befüllung mit festen Daten, dies können auch mehrere sein.

⁴⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(3) Die Kuponzahlung wird für [jede] [•] Periode wie folgt berechnet:

- (a) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•]] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin.
- (b) Ist der Beobachtungspreis in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung [[Euro] [•]] [mindestens [Euro] [•]] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und die Zahlung erfolgt am jeweiligen Zahlungstermin] [entfällt die Kuponzahlung].]
- (•) Der „Rückzahlungsbetrag“ [in Euro] wird wie folgt berechnet:

1. Schritt: Berechnung der Wertentwicklung⁴⁵⁴:

$$WE = \frac{RP}{SP} - 1$$

dabei ist:

RP: der Referenzpreis
SP: der Startpreis
WE: die Wertentwicklung

2. Schritt: Berechnung des Rückzahlungsbetrags:

(a) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich •, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt⁴⁵⁵:

$$RB = \max(MB; WE \cdot NB + NB)$$

dabei ist:

MB: der Mindestbetrag
NB: der Nennbetrag
RB: der Rückzahlungsbetrag

(b) Ist (a) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt⁴⁵⁶:

$$RB = WE \cdot P \cdot F \cdot NB + NB$$

dabei ist:

NB: der Nennbetrag
PF: der Partizipationsfaktor
RB: der Rückzahlungsbetrag

[Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt [•].] [Der Rückzahlungsbetrag] [und] wird kaufmännisch auf [zwei] [•] Nachkommastellen gerundet.

§ 3 Begebung weiterer [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate], Rückkauf

(1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] zusammengefasst werden,

⁴⁵⁴ Die Wertentwicklung des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Der Referenzpreis wird durch den Startpreis geteilt und anschließend um Eins reduziert.

⁴⁵⁵ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. Der Rückzahlungsbetrag ist der größere Wert aus diesem Ergebnis und dem Mindestbetrag.

⁴⁵⁶ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Die Wertentwicklung wird mit dem Partizipationsfaktor und dem Nennbetrag multipliziert und zum Nennbetrag addiert. [Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf den Höchstbetrag begrenzt.]

eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate].

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen[, Lieferungen]

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Anleihewährung zu zahlen [bzw. zu liefern]. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung [bzw. die Lieferung] am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge [bzw. lieferbaren Wertpapiere] sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen [bzw. zu liefern]. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht [bzw. Lieferpflicht] gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

Im Fall von nicht börsengehandelten Fonds

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist, wenn die Fondsgesellschaft (oder eine sonstige hierzu berufene Stelle) für [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [•]

- (a) keine Fondsanteile des Basiswerts ausgibt oder zurücknimmt,
- (b) keinen Nettoinventarwert für einen Fondsanteil berechnet und/oder veröffentlicht oder
- (c) Fondsanteile nicht zu dem veröffentlichten Nettoinventarwert zurücknimmt,

vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls für [den Starttag] [bzw.] [den Bewertungstag] [bzw.] [[den] [einen] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Im Fall von börsengehandelten Fonds

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist

- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,

- (b) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder
- (c) die Aussetzung der Rücknahme der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [dem Bewertungstag] [bzw.] [[dem] [einem] Beobachtungstag] [•] eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der Bewertungstag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Beobachtungstag] [•] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den Referenzpreis] [bzw.] [den [relevanten] Beobachtungspreis] [•] an diesem [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des Bewertungstags] [bzw.] [des] [eines] [Beobachtungstags] [•] führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [bzw.] [Beobachtungstag] [•] und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei kontinuierlicher Beobachtung zusätzlich

- (3) Falls an einem Beobachtungstag zu irgendeinem Zeitpunkt eine Marktstörung vorliegt, bleibt dieser Tag ein Beobachtungstag. Die Ermittlung des Beobachtungspreises wird jedoch für die Zeitpunkte, zu denen eine Marktstörung vorliegt, ausgesetzt. Liegt eine Marktstörung jedoch an [neun] [•] aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen vor, bestimmt die Emittentin den Beobachtungspreis für die von einer Marktstörung betroffenen Zeitpunkte für diesen [neunten] [•] Beobachtungstag.
- (•) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, [Kündigung] [Abwandlung]

- (1) Liegt ein Anpassungsfall (Absatz (2)) vor, der nach Bestimmung der Emittentin für die Bewertung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wesentlich ist, entscheidet die Emittentin, ob sie die Bedingungen anpasst oder [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (5) kündigt] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abwandelt]. Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch einen anderen Fonds („**Ersatzbasiswert**“) auszutauschen und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund des Austauschs notwendig ist. Der Ersatzbasiswert muss folgende Merkmale aufweisen:
 - (a) es handelt sich um einen Publikumsfonds, der zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen ist;
 - (b) für die Anteile an dem Ersatzbasiswert werden Preise in [Euro] [•] gestellt;
 - (c) der Ersatzbasiswert hat die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik, Anlageziele und Risikoklassifizierung wie der Basiswert.
- (2) Ein „**Anpassungsfall**“ ist:
 - (a) die Änderung der Benchmark, der Risikostruktur, der Strategie, der Anlageziele, der Anlagerichtlinien, des Managements und/oder der Anlage- und/oder Ausschüttungspolitik des Basiswerts;
 - (b) der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts wird nicht mehr in [Euro] [•] berechnet;
 - (c) gegen den Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft werden behördliche Maßnahmen eingeleitet;

- (d) [der Handel in bzw.] der Kauf/Verkauf von Fondsanteilen in dem Basiswert ist dauerhaft eingestellt oder beschränkt;
 - (e) der Basiswert bzw. die Fondsgesellschaft ist Gegenstand einer Auflösung, eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens oder ein solches Verfahren droht;
 - (f) die Fondsgesellschaft verwaltet nicht länger den Basiswert und/oder die Depotbank oder ein anderer Dienstleister, der für den Basiswert seine Dienste erbringt, stellt diese ein oder verliert seine Zulassung, Erlaubnis, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen Dienstleister ersetzt;
 - (g) der Basiswert oder die Fondsgesellschaft werden mit einem anderem Fonds bzw. einer anderen Vermögensmasse bzw. Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verschmolzen, getauscht bzw. aufgelöst;
 - (h) der Basiswert bzw. das Vermögen der Fondsgesellschaft werden verstaatlicht;
 - (i) die Auszahlung der Fondsanteile des Basiswerts erfolgt nicht in bar;
 - (j) der Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts unterschreitet für einen ununterbrochenen Zeitraum von [•] [einem Monat] [•] [Euro 300.000.000,00];
 - (k) in Bezug auf den Basiswert liegt an mehr als [acht] [•] aufeinander Üblichen Handelstagen eine Marktstörung vor;
 - (l) die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) muss im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission zusätzliche Provisionen, Gebühren oder andere Aufwendungen bzw. Kosten im Rahmen des Kaufes, der Zeichnung, des Verkaufs oder der Rücknahme von Fondsanteilen des Basiswerts, jeweils im Vergleich zum Emissionstag, zahlen;
 - (m) das Halten des Basiswerts ist für die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission aufgrund der Änderung von Steuervorschriften bzw. aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Vergleich zur Rechtslage am Emissionstag mit Nachteilen verbunden;
 - (n) Fondsanteile an dem Basiswert, die die Emittentin (einschließlich derer im Rahmen einer solchen Absicherung beteiligter Tochterunternehmen) im Zusammenhang mit der Absicherung der Verpflichtungen aus dieser Emission erworben hat, werden zwangsweise eingezogen;
 - (o) die Änderung der Bewertungsgrundlagen, Bewertungsgrundsätze, Bewertungsmethoden und/oder Bewertungsrichtlinien, die für die Bewertung der in dem Basiswert enthaltenen Vermögensgegenstände maßgeblich sind;
 - (p) eine Sonderausschüttung (in welcher Form auch immer), eine Reduzierung des Gesamt-Nettoinventarwerts des Basiswerts aufgrund einer Aufspaltung des Basiswerts oder ein sonstiger Umstand mit wesentlichem Einfluss auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts. Eine „**Sonderausschüttung**“ liegt insbesondere vor, wenn eine Ausschüttung an die Fondsanteilsinhaber des Basiswerts ausdrücklich als Sonderausschüttung oder als eine vergleichbare Maßnahme bezeichnet wird; oder
 - (q) jedes andere Ereignis, dass sich auf den Gesamt-Nettoinventarwert des Basiswerts oder auf die Fähigkeit der Emittentin zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann[.] [oder
 - (r) falls sich das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert.]
- (3) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, [die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] gemäß Absatz (5) zu kündigen] [das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (5) abzuwandeln]. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i)

aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] abzusichern.

(5) **bei Wertpapieren ohne Kapitalschutz**

Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Teilschuldverschreibungen bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Teilschuldverschreibungen. [In diesem Fall entfällt die Physische Lieferung.]

Bei Wertpapieren mit einem Mindestbetrag

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Kuponzahlung(en)] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinzt wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

(6) **Im Fall von nicht börsengehandelten Fonds**

Falls ein von der Fondsgesellschaft oder einer anderen Stelle, die nach den Fondsdokumenten den Nettoinventarwert eines Fondsanteils veröffentlicht („**Veröffentlichungsstelle**“), veröffentlichter Nettoinventarwert des Fondsanteils, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Fondsgesellschaft oder der Veröffentlichungsstelle nachträglich berichtet und der berichtigte Nettoinventarwert innerhalb von [drei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Nettoinventarwerts und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Nettoinventarwert von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

Im Fall von börsengehandelten Fonds

Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs für einen Fondsanteil des Basiswerts, der für eine Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtet und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung [bzw. Lieferung] bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung [bzw. Lieferung] gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können.

Im Fall von nicht börsengehandelten Fonds

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel berechnet⁴⁵⁷:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{NIW_{\text{Ersatz}}}{NIW_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts
- P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts
- NIW_{BW} : der Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag
- NIW_{Ersatz} : der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag⁴⁵⁸

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [●] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁴⁵⁹ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{NIW_{\text{Ersatz}}}{NIW_{\text{BW}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
- NIW_{BW} : der Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag
- NIW_{Ersatz} : der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert wird [der Startpreis] [Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Nettoinventarwert] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für alle die dem Stichtag vorangegangenen Beobachtungstage (jeweils ein „**Relevanter Beobachtungstag**“) nach folgender Formel berechnet⁴⁶⁰:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{NIW_{\text{Ersatz}}}{NIW_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [●] der betroffene Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Basiswerts
- P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten Beobachtungstag;
- NIW_{BW} : der Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag
- NIW_{Ersatz} : der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag⁴⁶¹

Im Fall von börsengehandelten Fonds

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [der Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel berechnet⁴⁶²:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

⁴⁵⁷ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch den Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

⁴⁵⁸ Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

⁴⁵⁹ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch den Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag dividiert.

⁴⁶⁰ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für den Relevanten Beobachtungstag wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Nettoinventarwert für einen Anteil des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch den Nettoinventarwert für einen Fondsanteil des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [●] bzw. mit dem betroffenen Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

⁴⁶¹ Relevant, wenn es mehrere Beobachtungstage gibt.

⁴⁶² Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

dabei ist:

- P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Fondsanteil des Basiswerts
 P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts
 SK_{BW} : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag⁴⁶³

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert [wird] [werden] [der Basispreis] [●] mit dem R-Faktor multipliziert bzw. [das Bezugsverhältnis] [●] durch den R-Faktor dividiert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁴⁶⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}}$$

dabei ist:

- R_{Faktor} : der R-Faktor
 SK_{BW} : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung des Basiswerts durch einen Ersatzbasiswert wird [der Startpreis] [der Basispreis] [●] des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste [Schlusskurs] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts für alle die dem Stichtag vorangegangenen Beobachtungstage (jeweils ein „**Relevanter Beobachtungstag**“) nach folgender Formel⁴⁶⁵ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

- P_{BW} : der [Startpreis] [Basispreis] [●] bzw. der betroffene Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Basiswerts
 P_{Ersatz} : der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an dem Relevanter Beobachtungstag;
 SK_{BW} : der Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag
 SK_{Ersatz} : der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag⁴⁶⁶

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Anleihewährung an den Verwahrer transferieren kann und

Relevant, wenn es einen Bewertungstag gibt.

⁴⁶⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

⁴⁶⁵ Der angepasste [Startpreis] [Basispreis] [●] für einen Anteil des Ersatzbasiswerts bzw. der angepasste Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an dem Relevanter Beobachtungstag wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs für einen Anteil des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs für einen Fondsanteil des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [Basispreis] [●] bzw. mit dem betroffenen Beobachtungspreis für einen Fondsanteil des Basiswerts multipliziert.

⁴⁶⁶ Relevant, wenn es mehrere Beobachtungstage gibt.

- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten] gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] wird auf [ein] [●] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikaten], die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der [Teilschuldverschreibungen] [Zertifikate] erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

6. [Zertifikatsbedingungen für Expresszertifikate auf Devisen

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] [•] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁶⁷ [Expresszertifikate] von • [im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“)] („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von [•] [einem Zertifikat] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (3)) zu verlangen. Laufzeit und Rückzahlungstermin der Zertifikate sind nach Maßgabe von Absatz (3) variabel.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [•] [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁶⁸.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Devisenkurs (ISIN) •].
[„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [das Euro-Fixing, das auf der Reuters Seite „ECB37“ um ca. 14:15 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlicht wird.] Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte [•] [Kurs]. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Letzten Bewertungstag (Absatz (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]
[„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [EBS auf der Reuters Seite „EUR=EBS“ [oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist].]]
„**Üblicher Handelstag**“ [•] [ist jeder Tag, an dem das Fixing für den Basiswert üblicherweise veröffentlicht wird.]
„**Zertifikatswährung**“ ist •.
 - (b) „**Bewertungstage**“ sind, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Bewertungstag**“)] [, der • („**•. Bewertungstag**“)]⁴⁶⁹ [•] und der • („**Letzter Bewertungstag**“)]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist,

⁴⁶⁷ Einfügung des Marketingnamens.

⁴⁶⁸ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁴⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

[„**OptiStart-Periode**“ ist, [•] [vorbehaltlich § 5 Absatz (•), jeder Übliche Handelstag vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich) (jeweils ein „**OptiStart-Tag**“).]

[„**OptiStart-Tag[e]**“ [ist] [sind] •.]

[„**Starttag**“ ist [, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (2), [•] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁷⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Bewertungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Bewertungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.] Im Falle einer Vorzeitigen Rückzahlung (Absatz (3)) entfallen alle Zahlungstermine, die nach der Vorzeitigen Rückzahlung liegen.

(c) „**Basisbetrag**“ beträgt, vorbehaltlich § 6, •.

[„**Beobachtungspreis-OptiStart**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts [an einem OptiStart-Tag während der OptiStart-Periode] [am jeweiligen OptiStart-Tag], wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [jeder Maßgebliche Preis des Basiswerts an einem OptiStart-Tag, wie er von der Informationsquelle veröffentlicht wird.]

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, [•] [der •/•-Mittelkurs.]

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am jeweiligen Bewertungstag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.]

„**Rückzahlungslevel**“ [entspricht] [entsprechen], vorbehaltlich § 6, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)]

[(„**[1.] Rückzahlungslevel**“)] [•% des Startpreises] [, höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [(„**[•.] Rückzahlungslevel**“)].⁴⁷¹

„**Startpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, [•] [der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Starttag, wie er beim Fixing als solcher festgestellt und veröffentlicht wird.] [das arithmetische Mittel (Durchschnitt) der Beobachtungspreise-OptiStart] [der kleinere Wert von a) dem Maßgeblichen Preis des Basiswerts am Starttag und b) dem niedrigsten Beobachtungspreis-OptiStart] [der kleinste der Beobachtungspreise-OptiStart].

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ [in [Euro] [•]] und der „**Rückzahlungstermin**“ werden wie folgt ermittelt:

(a) Wenn am [1.] [•] Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der [1.] [•] Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.

(b) Wenn am • Bewertungstag der Referenzpreis größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], der Rückzahlungstermin ist der • Zahlungstermin („**Vorzeitige Rückzahlung**“) und die Laufzeit der Zertifikate ist damit beendet. Ist dies nicht der Fall, werden der Rückzahlungstermin und der Rückzahlungsbetrag nach den folgenden Bestimmungen festgelegt.⁴⁷²

(•) Am Letzten Bewertungstag wird der Rückzahlungsbetrag wie folgt ermittelt:

(i) Ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich dem [•.] Rückzahlungslevel ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag [[Euro] [•] •] [dem Basisbetrag] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [•] Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

⁴⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(ii) Ist (i) nicht eingetreten und ist der Referenzpreis am Letzten Bewertungstag größer oder gleich [\bullet % des Startpreises] [höchstens \bullet % des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von [fünf] [\bullet] Bankarbeitstagen gemäß § 8)], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Basisbetrag.

(iii) Sind (i) und (ii) nicht eingetreten, errechnet sich der Rückzahlungsbetrag mittels Division des Referenzpreises am Letzten Bewertungstag (Dividend) durch [den Startpreis] [\bullet % des Startpreises] (Divisor), multipliziert mit dem Basisbetrag. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [\bullet] [zwei] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

In allen in diesem Absatz (3) (\bullet) genannten Fällen ist der Rückzahlungstermin der [Letzte] [\bullet] Zahlungstermin.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Nichtfeststellung oder die Nichtveröffentlichung des Kurses des Basiswerts allgemein oder beim Fixing [oder durch die Informationsquelle],
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in dem Basiswert oder
 - (c) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (2) Falls an [dem Starttag] [bzw.] [[dem] [einem] Bewertungstag] [\bullet] eine Marktstörung [vorliegt, wird [der Starttag] [bzw.] [der [von einer Marktstörung betroffene] Bewertungstag] [\bullet] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [\bullet] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [achte] [\bullet] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag] [bzw.] [Bewertungstag] [\bullet] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis] [\bullet] an diesem [achten] [\bullet] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung [des] [eines]

[Bewertungstags] [●] führt, so verschiebt sich der [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen [Bewertungstag] [●] und dem [Rückzahlungstermin] [bzw.] [Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.]

- (3) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls sich die Ermittlungsmethode für den Basiswert bzw. das Fixing nach der Bestimmung der Emittentin wesentlich ändert oder
 - (b) falls sich der Basiswert auf Grund einer Umstellung einer Währung des Basiswerts oder einer anderen Art einer Reform einer Währung des Basiswerts ändert oder
 - (c) falls ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Land, in dem eine Währung des Basiswerts gesetzliches Zahlungsmittel ist, verhängt wird oder
 - (d) falls der Kurs des Basiswerts an mehr als [acht] [●] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen [beim Fixing] [bzw. von der Informationsquelle] nicht festgestellt oder nicht veröffentlicht wird oder
 - (e) falls der Handel im Basiswert eingestellt wird oder
 - (f) falls die Nichtkonvertierbarkeit oder die Nichtübertragbarkeit einer Währung des Basiswerts eintritt oder
 - (g) falls eine Gesetzesänderung das Eigentum und/oder den Besitz an einem Zahlungsmittel einer Währung des Basiswerts und/oder die Übertragbarkeit einer Währung des Basiswerts einschränkt oder
 - (h) falls eine Währung des Basiswerts in dem Land, in dem sie am Emissionstag gesetzliches Zahlungsmittel war, nach dem Emissionstag kein gesetzliches Zahlungsmittel mehr ist und durch eine andere Währung ersetzt oder die Währung des Basiswerts mit einer anderen Währung verschmolzen wird oder
 - (i) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu

ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (5) Im Fall einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird. Der Kündigungsbetrag wird am Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 8. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein [beim Fixing festgestellter und veröffentlichter] [bzw.] [ein von der Informationsquelle veröffentlichter] [●] Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [●] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.
- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird [wird] [werden] [der Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts [jeweils] nach folgender Formel⁴⁷³ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}} \cdot P_{\text{BW}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts

P_{BW} : der [Startpreis] [●] des Basiswerts

F_{BW} : [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag

F_{Ersatz} : [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag

[Im Fall einer Ersetzung durch einen Ersatzreferenzbasiswert [wird] [werden] [der Startpreis] [●] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel berechnet⁴⁷⁴:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{F_{\text{Ersatz}}}{F_{\text{BW}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

F_{BW} : [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag

F_{Ersatz} : [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf das Fixing als Bezugnahme auf das von der Emittentin neu bestimmte Fixing [und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Informationsquelle auf die von der Emittentin neu bestimmte Informationsquelle]. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als

⁴⁷³ Der angepasste [Startpreis] [●] des Ersatzbasiswerts wird [jeweils] wie folgt berechnet: Zuerst wird das Fixing des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch das Fixing des Basiswerts am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [●] des Basiswerts multipliziert.

⁴⁷⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Ersatzbasiswerts am Stichtag durch [das Fixing] [der Maßgebliche Preis] des Basiswerts am Stichtag dividiert.

Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www. • (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

7. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins Zertifikate auf einen Aktienkorb

ISIN: •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁴⁷⁵ [VarioZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁷⁶.
[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

⁴⁷⁵ Einfügung des Marketingnamens.

⁴⁷⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁷⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁷⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem,

⁴⁷⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

⁴⁷⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁴⁷⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁸⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁴⁸¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

⁴⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸¹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

dabei ist:

- BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]
- SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i
- WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁴⁸² [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁸³ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁴⁸⁴ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁸⁵ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

⁴⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁸⁶.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁸⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem

⁴⁸⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁴⁸⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁸⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁴⁸⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

⁴⁸⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

⁴⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁴⁹⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁴⁹¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁴⁹² [und für die [L]] [letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁹³ [und für die [L]] [letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁴⁹⁴ [und für die [L]] [letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁴⁹⁵ [und für die [L]] [letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die

⁴⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹¹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

⁴⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die 2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁴⁹⁶.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

⁴⁹⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁹⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁴⁹⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „**Referenzaktie**“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

⁴⁹⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

⁴⁹⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁴⁹⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •. [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)][, der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁰⁰ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag]. „**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]. „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag]. „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag]. „**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

⁴⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁰¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁰² [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁰³ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁰⁴ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁰⁵ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung(en) (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die [2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Referenzaktien (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

⁵⁰¹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

⁵⁰² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁰⁶.

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.]

[„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich eines Austauschs am Starttag (Absatz (b)) um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) [, einer Reduzierung] und vorbehaltlich § 6, aus folgenden Aktien („**Referenzaktien**“, bis zur endgültigen Festlegung am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) die „**vorläufigen Referenzaktien**“) besteht:

Referenzaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
•	•	•	•	•

Die jeweilige Emittentin der Referenzaktien wird als „**Gesellschaft**“ bezeichnet.

Wenn die Emittentin am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) feststellt, dass der Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Basis des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens eine Änderung des Anlageurteils für eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] vorgenommen hat, wird die Emittentin diese vorläufige[n] Referenzaktie[n] durch [jeweils] eine andere, in der nachfolgenden Tabelle genannte Referenzaktie ([jeweils eine] „**Austauschaktie**“) ersetzen und auf diese Weise die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts festlegen. Eine Änderung des Anlageurteils liegt dabei dann vor, wenn eine [oder zwei] vorläufige Referenzaktie[n] durch den Bereich Research der Emittentin nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft [wird] [werden].

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer vorläufigen Referenzaktie vor, wird diese Referenzaktie durch die in der nachfolgenden Tabelle genannte Austauschaktie ersetzt. Falls auch die Austauschaktie am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als eine vorläufige Referenzaktie eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁵⁰⁷

[Liegen die Voraussetzungen für einen Austausch bei einer oder zwei vorläufigen Referenzaktien vor, werden diese Referenzaktien durch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Austauschaktien entsprechend der Reihenfolge, in der diese Austauschaktien in der Tabelle aufgeführt sind, ersetzt. Falls auch die Austauschaktie mit der Nr. 1 am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt aufgrund des von diesem Bereich verwendeten internen Bewertungsverfahrens nicht mehr mit dem Anlageurteil KAUFEN/HALTEN, sondern mit dem Anlageurteil VERKAUFEN, eingestuft ist, erfolgt der Austausch der betroffenen vorläufigen Referenzaktie durch die Austauschaktie mit der Nr. 2. Falls jedoch beide Austauschaktien am Starttag um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) durch den Bereich Research der Emittentin bis spätestens zu diesem Zeitpunkt mit dem Anlageurteil VERKAUFEN eingestuft sind oder falls durch den Bereich Research der Emittentin für mehr als zwei vorläufige Referenzaktien eine Änderung des Anlageurteils von KAUFEN/HALTEN auf VERKAUFEN bis spätestens zu diesem

⁵⁰⁶ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵⁰⁷ Relevant, wenn es eine Austauschaktie gibt.

Zeitpunkt festgestellt wird, findet kein Austausch statt.]⁵⁰⁸

Nach erfolgtem Austausch stellt die [betreffende] Austauschaktie eine „Referenzaktie“ dar. Die [jeweils] ausgetauschte Aktie ist nicht länger die vorläufige Referenzaktie.

Folgende Aktie[n] [kann] [können] für den Austausch verwendet werden:

[Nr.]	Austauschaktie	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Maßgebliche Terminbörse
[1]	•	•	•	•	•
[2]	•	•	•	•	•

Die endgültige Zusammensetzung des Basiswerts am Starttag wird gemäß § 8 veröffentlicht.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils die Worst Performing Referenzaktie (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit der Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich der Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Maßgebliche Terminbörse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet haben.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.] Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁰⁹ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin]. „**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3)], der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.] „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵¹⁰ [und der • („**Letzter**

⁵⁰⁸ Relevant, wenn es zwei Austauschaktien gibt.

⁵⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, [•] [der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse an einem Beobachtungstag].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8) [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jede Referenzaktie betrachtet, der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Starttag].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Referenzaktie**“ ist [•] [die Referenzaktie, die am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵¹¹ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis der Referenzaktie i (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Referenzaktien am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis der Referenzaktie i

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Referenzaktien am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welche der Referenzaktien als Worst Performing Referenzaktie gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵¹² [und für die [L][]letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵¹³ [und für die [L][]letzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵¹⁴ [und für die [L][]letzte Periode [Euro]

⁵¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹¹ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Referenzaktien wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jede Referenzaktie die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Die Referenzaktie, die den kleinsten Wert erzielt, ist die Worst Performing Referenzaktie.

⁵¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵¹⁵ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Referenzaktien in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einer Referenzaktie in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
 - (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in der Referenzaktie durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf die Referenzaktie durch die Maßgebliche Terminbörse oder

⁵¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (c) die vollständige oder teilweise Schließung der Maßgeblichen Börse oder der Maßgeblichen Terminbörse,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (3) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf eine Referenzaktie eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [●] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für die betroffene Referenzaktie vor, so gilt dieser [achte] [●] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für die von einer Marktstörung betroffene Referenzaktie und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den relevanten Referenzpreis bzw.] den relevanten Beobachtungspreis der von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktie an diesem [achten] [●] Üblichen Handelstag. Der [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Referenzaktien bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [●] Bankarbeitstage liegen.⁵¹⁶]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Ersetzung und Abwandlung

- (1) Die Anpassungs-, Ersetzungs- und Abwandlungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jede Referenzaktie anzuwenden.
- (2) Gibt die Gesellschaft einen Potenziellen Anpassungsgrund bekannt, der nach der Bestimmung der Emittentin einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den rechnerischen Wert der Referenzaktie hat, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen („**Anpassung**“), um diesen Einfluss zu berücksichtigen. Folgende Ereignisse sind ein „**Potenzieller Anpassungsgrund**“:
- (a) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Referenzaktie (soweit keine Verschmelzung vorliegt), eine Zuteilung von Referenzaktien oder eine Ausschüttung einer Dividende in Form von Referenzaktien an die Aktionäre der Gesellschaft mittels Bonus, Gratisaktien, aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnlichem,
- (b) eine Zuteilung oder Dividende an die Inhaber von Referenzaktien in Form von (A) Referenzaktien oder (B) sonstigen Aktien oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von Referenzaktien ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren oder (C) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder (D) Aktien oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Einheit, die von der Gesellschaft aufgrund einer Abspaltung, Ausgliederung oder einer ähnlichen Transaktion unmittelbar oder mittelbar erworben wurden oder gehalten werden oder (E) sonstigen Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder Vermögenswerten, für die eine unter dem (von der Emittentin bestimmten) aktuellen Marktpreis liegende Gegenleistung (Geld oder Sonstiges) erbracht wird,
- (c) Ausschüttungen der Gesellschaft, die von der Maßgeblichen Terminbörse als Sonderdividende behandelt werden,
- (d) eine Einzahlungsaufforderung der Gesellschaft für nicht voll einbezahlte Referenzaktien,
- (e) ein Rückkauf der Referenzaktie durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften, ungeachtet ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder der Kaufpreis in bar, in Form von Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird oder
- (f) der Eintritt eines Ereignisses bezüglich der Gesellschaft, der dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgeschüttet oder von Aktien der Gesellschaft abgetrennt werden - aufgrund eines Aktionärsrechteplans (Shareholder Rights Plan) oder eines Arrangements gegen

⁵¹⁶ Wenn Rückzahlungstermin ein fester Termin ist

feindliche Übernahmen, der bzw. das für den Eintritt bestimmter Fälle die Ausschüttung von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Anleihen oder Aktienbezugsrechten unterhalb des (von der Emittentin bestimmten) Marktwerts vorsieht -, wobei jede Anpassung, die aufgrund eines solchen Ereignisses durchgeführt wird, bei Rücknahme dieser Rechte wieder durch die Emittentin rückangepasst wird.

(3) In den folgenden Fällen ist die Emittentin berechtigt, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Referenzaktie durch eine andere Aktie oder einen Korb von Aktien (jeweils die „**Ersatzreferenzaktie**“) zu ersetzen („**Ersetzung**“). In jedem Fall einer Ersetzung berücksichtigt die Emittentin bei ihrem Vorgehen die Regelungen in Absatz (4). Folgende Ereignisse können zu einer Ersetzung führen:

[(a) falls die Liquidität bezüglich der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse deutlich abnimmt,] [●]

[●] falls aus irgendeinem Grund die Notierung oder der Handel der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder die Einstellung von der Maßgeblichen Börse angekündigt wird, wobei für den Fall, dass eine Notierung oder Einbeziehung für die Referenzaktie an einer anderen Börse besteht, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine andere Börse oder ein anderes Handelssystem für die Referenzaktie als neue Maßgebliche Börse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,

● falls bei der Gesellschaft der Insolvenzfall, die Auflösung, die Liquidation oder ein ähnlicher Fall droht, unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist oder ein Insolvenzantrag gestellt worden ist, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]

● falls alle Aktien oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder in sonstiger Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden müssen, [in diesem Fall ist die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung berechtigt, die relevanten Kurse der betroffenen Referenzaktie mit „0“ zu bewerten,]

● falls (i) die Maßgebliche Terminbörse bei den auf die Referenzaktie gehandelten Options- oder Terminkontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) die Maßgebliche Terminbörse den Handel von Options- oder Terminkontrakten bezogen auf die Referenzaktie einstellt oder beschränkt oder (iii) die Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Options- oder Terminkontrakte bezogen auf die Referenzaktie ankündigt oder vornimmt, wobei für den Fall, dass an einer anderen Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Referenzaktie gehandelt werden bzw. ein solcher Handel von der Terminbörse angekündigt ist, die Emittentin alternativ zu einer Ersetzung auch berechtigt ist, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen und gegebenenfalls Anpassungen der Bedingungen vorzunehmen,

● falls jemand (Einheit, Privatperson, etc.) mehr als 20% des Aktienkapitals der Gesellschaft hält,

● falls eine Konsolidierung, eine Verschmelzung, ein Zusammenschluss oder verbindlicher Aktientausch der Gesellschaft mit einer anderen Person oder Einheit erfolgt,

● falls eine Übertragung von mindestens 10% der umlaufenden Referenzaktien oder eine Verpflichtung zu einer solchen Übertragung an eine andere Einheit oder Person erfolgt,

● falls eine Übernahme aller Referenzaktien oder eines wesentlichen Teils durch eine andere Einheit oder Person erfolgt bzw. wenn eine andere Einheit oder Person das Recht hat, alle Referenzaktien oder einen wesentlichen Teil zu erhalten,

● falls die Gesellschaft Gegenstand einer Spaltung oder einer ähnlichen Maßnahme ist und den Gesellschaftern der Gesellschaft oder der Gesellschaft selbst stehen dadurch Gesellschaftsanteile oder andere Werte an einer oder mehreren anderen Gesellschaften oder sonstige Werte, Vermögensgegenstände oder Rechte zu oder

[●] falls eine Änderung der Rechtsgrundlage vorliegt.

Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem

Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.

- (4)
- (a) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Dabei ist die Emittentin berechtigt, die Vorgehensweise einer Börse, an der Optionen auf die betroffene Referenzaktie gehandelt werden, zu berücksichtigen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, weitere oder andere Maßnahmen als die von der vorgenannten Börse vorgenommenen Maßnahmen durchzuführen, die ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) wirtschaftlich angemessen erscheinen.
- (b) Bei der Bestimmung der Ersatzreferenzaktie(n) wird die Emittentin vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (c) darauf achten, dass die Ersatzreferenzaktie(n) eine ähnliche Liquidität, ein ähnliches internationales Ansehen sowie eine ähnliche Kreditwürdigkeit hat und aus einem ähnlichen wirtschaftlichen Bereich kommt wie die zu ersetzende Referenzaktie.
- (c) Tritt ein Fall gemäß Absatz (3) [(g)] [●] bis [(i)] [●] ein und tritt demzufolge ein Rechtsnachfolger an die Stelle der Gesellschaft oder hält demzufolge ein Dritter bedeutende Anteile an der Gesellschaft, was insbesondere bei einer Anteilsquote von 50 % oder mehr der Fall ist und übt der Dritte aufgrund seiner Anteilsquote einen signifikanten Einfluss auf die Unternehmensführung aus, wird im Rahmen einer Ersetzungsentscheidung in der Regel die betroffene Referenzaktie durch die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des zuvor beschriebenen Dritten als Ersatzreferenzaktie ersetzt. Ausnahmen von dieser Regel kommen jedoch aus wichtigem Grund in Betracht. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Börse gehandelt werden, wenn aus Sicht der Emittentin die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht ausreichend liquide sind, wenn Optionen auf die Aktien des Rechtsnachfolgers oder des Dritten nicht an einer Terminbörse gehandelt werden oder wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger oder dem Dritten um einen Staat oder eine staatliche Organisation handelt. Eine Ersetzung durch den Rechtsnachfolger oder den Dritten erfolgt auch dann nicht, wenn dessen Aktien bereits im Korb enthalten sind. Jede Referenzaktie darf nur einmal im Korb vorkommen.
- (d) [Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie nach folgender Formel⁵¹⁷ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}} \cdot P_{\text{Ref}}$$

dabei ist:

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie

P_{Ref} : [der Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie

SK_{Ref} : der Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

⁵¹⁷ [Der angepasste Startpreis] [●] der Ersatzreferenzaktie wird wie folgt berechnet: Zuerst wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der zu ersetzenden Referenzaktie an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt. Dieses Ergebnis wird mit [dem Startpreis] [●] der zu ersetzenden Referenzaktie multipliziert.

[Im Fall der Ersetzung durch eine Ersatzreferenzaktie [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁵¹⁸ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{SK_{\text{Ersatz}}}{SK_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

SK_{Ersatz} : der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag

SK_{Ref} : der Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag]

- (e) Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch einen Korb von Ersatzreferenzaktien bestimmt die Emittentin den Anteil für jede Ersatzreferenzaktie, mit dem sie in dem Korb gewichtet wird. Der Korb von Ersatzreferenzaktien kann auch die bisherige Referenzaktie umfassen. Führt eine Anpassung oder Ersetzung nach diesem § 6 zu einer Reduzierung der Anzahl der Referenzaktien, bestimmt die Emittentin so viele Ersatzreferenzaktien, dass die Gesamtzahl der Referenzaktien nach der Anpassung oder Ersetzung mit der Gesamtzahl vor der Anpassung oder Ersetzung übereinstimmt. Ein an Stelle der Referenzaktie aufgenommener Korb wird unabhängig von der Anzahl der in ihm enthaltenen Aktien nur einfach gezählt. Bei einer Ersetzung der Referenzaktie durch eine oder mehrere Ersatzreferenzaktien, bestimmt die Emittentin ferner die für die betreffende Ersatzreferenzaktie Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse.
- (f) Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzaktie als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzaktie, jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Gesellschaft als Bezugnahme auf die Gesellschaft, welche die Ersatzreferenzaktie ausgegeben hat, und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Maßgebliche Terminbörse.
- (g) Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.
- (5) Wenn die in Absatz (3) bezeichneten Ereignisse vorliegen, eine Ersetzung jedoch nicht möglich ist oder die Ersetzung für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, ist die Emittentin auch berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß diesem Absatz abzuwandeln.

Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.

- (6) Bei anderen als in den Absätzen (2) und (3) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Ersetzung oder Abwandlung des Rückzahlungsprofils angemessen ist, ist die Emittentin berechtigt die Bedingungen anzupassen oder zu ersetzen oder das Rückzahlungsprofil abzuwandeln.
- (7) Falls ein von der Maßgeblichen Börse veröffentlichter Kurs der Referenzaktie, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

⁵¹⁸ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Schlusskurs der Ersatzreferenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Schlusskurs der Referenzaktie an der Maßgeblichen Börse am Stichtag geteilt.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite [www.●](http://www.) (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu

ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

8. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins Zertifikate auf einen Indexkorb

ISIN •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁵¹⁹ [VarioZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵²⁰.
 „**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]⁵²¹

⁵¹⁹ Einfügung des Marketingnamens.

⁵²⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁵²²

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage. [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage. [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage. [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵²³ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵²⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

⁵²¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵²² Relevant bei Rohstoffindizes.

⁵²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵²⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵²⁶ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵²⁷ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵²⁸ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵²⁹ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

⁵²⁵ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵³⁰.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]⁵³¹

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁵³²

„**Indexsponsor**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

⁵³⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵³¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵³² Relevant bei Rohstoffindizes.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵³³ Die **„Letzte Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„Rückzahlungstermin“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

„Starttag“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„Zahlungstermine“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„1. Zahlungstermin“)], der • („•. Zahlungstermin“)]⁵³⁴ [und der • („Letzter Zahlungstermin“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) **„Barriere“** entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„Beobachtungspreis“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„Kuponzahlung“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„Mindestbetrag“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„Startpreis“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„Worst Performing Bestandteil“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵³⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

⁵³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³⁵ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵³⁶ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵³⁷ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵³⁸ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵³⁹ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte] [die •] Periode ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [eine bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die [2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

⁵³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁴⁰.

„Basiswert“ ist ein Korb („**Korb**“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„**Indexbasispapiere**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]⁵⁴¹

[„**Indexbasisprodukte**“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁵⁴²

„Indexsponsor“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

„Maßgebliche Börse“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„Üblicher Handelstag“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„Zertifikatswährung“ ist •.

(b) **„Beobachtungstag[e]“** [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die **„1. Periode“** ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die **„•. Periode“** ist der Zeitraum vom •

⁵⁴⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵⁴¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵⁴² Relevant bei Rohstoffindizes.

(einschließlich) bis zum • (einschließlich).⁵⁴³ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁴⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁴⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁴⁶ [und für die [L]|I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

⁵⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴⁵ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)⁵⁴⁷ [und für die [L]]letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁴⁸ [und für die [L]]letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁴⁹ [und für die [L]]letzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „Rückzahlungsbetrag“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („Zertifikatsrecht“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („Bedingungen“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die [2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁵⁰.

„Basiswert“ ist ein Korb („Korb“), der, vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden Indizes („Bestandteile des Basiswerts“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts	ISIN	Indexsponsor	[Maßgebliche Terminbörse	[Internetseite
•	•	•	•]	•]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

[„Indexbasispapiere“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Wertpapiere.]⁵⁵¹

[„Indexbasisprodukte“ sind die einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden [Rohstoffe] [bzw.] [Edelmetalle] (einschließlich von Future-Kontrakten auf diese).]⁵⁵²

„Indexsponsor“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [das [jeweilige] in der Tabelle angegebene Unternehmen.]

⁵⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵⁰ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

⁵⁵¹ Relevant bei Indizes außer bei Rohstoffindizes.

⁵⁵² Relevant bei Rohstoffindizes.

„**Maßgebliche Börse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die durch den [jeweiligen] Indexsponsor festgelegte jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem, die bzw. das den Kurs eines [Indexbasispapiers] [Indexbasisprodukts] zur Verfügung stellt, der zur Berechnung des Bestandteils des Basiswerts verwendet wird. Die jeweilige Börse bzw. das jeweilige Handelssystem werden auf der [in der Tabelle genannten] Internetseite [www. •] (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist) veröffentlicht.]

[„**Maßgebliche Terminbörse**“ [ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet,] [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Terminbörse, jeder Nachfolger dieser Börse bzw. dieses Handelssystems oder jede Ersatzbörse bzw. jedes Ersatz-Handelssystem, auf die bzw. auf das der Handel mit Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts vorübergehend verlagert worden ist (vorausgesetzt, an einer solchen Ersatzbörse bzw. in einem solchen Ersatz-Handelssystem ist die Liquidität bezüglich Future- und Optionskontrakten bezogen auf den Bestandteil des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin vergleichbar mit der Liquidität an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse). Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, [•] [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, jeder Tag, an dem [der Indexsponsor üblicherweise den Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und veröffentlicht] [[und] die Maßgebliche Börse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat] [[und] die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise zu ihren üblichen Handelszeiten geöffnet hat].]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁵³ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (•)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (•),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (•), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)], [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁵⁴ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

⁵⁵³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich §§ 5 und 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Schlusskurs des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er vom Indexsponsor als solcher berechnet und veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist.] Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁵⁵ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁵⁶ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁵⁷ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁵⁸ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁵⁹ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.

⁵⁵⁵ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵⁵⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der [L][l]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

Außer bei Rohstoffindizes

- (2) Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

- (a) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Indexbasispapier durch eine Maßgebliche Börse,
 - [(ii) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Terminbörse oder in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf [den] [einen] Bestandteil des Basiswerts durch die Maßgebliche Terminbörse,]
 - (•) die vollständige oder teilweise Schließung einer Maßgeblichen Börse [oder der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (•) die Nichtveröffentlichung des Kurses [des] [eines] Bestandteils des Basiswerts durch den [jeweiligen] Indexsponsor,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

- (b) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffenen Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung [für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts] vor, so gilt dieser [achte] [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.]

[Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag [für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts] und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis [des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts] an diesem [achten] [vierten] [•] Üblichen Handelstag. [Der [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für [den] [die] nicht von einer Marktstörung betroffenen [Bestandteil] [Bestandteile] des Basiswerts bleibt unverändert.] [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

Bei Rohstoffindizes mit einem und mehreren Indexbasisprodukten

[(2)][(3)] Bezüglich [des Bestandteils • des Basiswerts] [der Bestandteile • und • des Basiswerts] gilt Folgendes:

(a) Eine „**Marktstörung**“ ist

(i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an [einer] [der] Maßgeblichen Börse oder in [einem] [dem] Indexbasisprodukt durch [eine] [die] Maßgebliche Börse,

(ii) die vollständige oder teilweise Schließung [einer] [der] Maßgeblichen Börse,

(iii) die Nichtveröffentlichung des Kurses des Bestandteils • des Basiswerts durch den Indexsponsor oder

(iv) wenn der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts ein sog. Limitpreis ist, d.h. dass der [Settlement Price] [•] [eines] [des] Indexbasisprodukts um einen bestimmten, nach den Regeln der [entsprechenden] Maßgeblichen Börse maximal erlaubten Betrag gegenüber dem [Settlement Price des Vortags] [•] angestiegen bzw. gesunken ist,

jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.

(b) Falls [[an dem] [für den] Starttag bzw.] [[an einem] [für einen] Bewertungstag bzw.] [an einem] [für einen] Beobachtungstag eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch [an dem] [für den] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser [vierte] [achte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag und die Emittentin bestimmt [den Startpreis] [bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis [an diesem] [für diesen] [vierten] [achten] [•] Üblichen Handelstag. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

[(3)][(4)] Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Abwandlung

(1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.

(2) Wird ein Bestandteil des Basiswerts (i) nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die nach Bestimmung der Emittentin geeignet ist („**Nachfolgeindexsponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder (ii) durch einen anderen Index ersetzt, dessen Berechnung nach Bestimmung der Emittentin nach der gleichen oder einer im Wesentlichen gleichartigen Berechnungsmethode erfolgt wie die Berechnung des betroffenen Bestandteils des Basiswerts („**Nachfolgebestandteil**“), so gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den betroffenen Indexsponsor, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindexsponsor und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme

auf den betroffenen Bestandteil des Basiswerts, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgebestandteil. Wenn die Verwendung des Nachfolgebestandteils nach der Bestimmung der Emittentin den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate maßgeblich beeinflusst, ist die Emittentin berechtigt, die Bedingungen anzupassen, so dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate unmittelbar vor der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils dem wirtschaftlichen Wert der Zertifikate unmittelbar nach der erstmaligen Verwendung des Nachfolgebestandteils entspricht. [Falls (i) eine Maßgebliche Terminbörse bei den auf einen Bestandteil des Basiswerts bezogenen Future- oder Optionskontrakten eine Anpassung ankündigt oder vornimmt oder (ii) eine Maßgebliche Terminbörse den Handel von Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts einstellt oder beschränkt oder (iii) eine Maßgebliche Terminbörse die vorzeitige Abrechnung auf gehandelte Future- oder Optionskontrakte bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts ankündigt oder vornimmt, ist die Emittentin ferner berechtigt, eine neue Maßgebliche Terminbörse zu bestimmen.]

- (3) Wird ein Bestandteil des Basiswerts auf Dauer nicht mehr berechnet oder nicht mehr von dem jeweiligen Indexsponsor berechnet und kommt nach Bestimmung der Emittentin kein Nachfolgeindexsponsor oder Nachfolgebestandteil in Betracht oder verstößt die Verwendung des Bestandteils des Basiswerts durch die Emittentin für die Zwecke von Berechnungen unter den Zertifikaten gegen gesetzliche Vorschriften, wird die Emittentin den betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode weiterberechnen oder das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln.
- (4) In den folgenden Fällen wird die Emittentin die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln:
 - (a) falls der jeweilige Indexsponsor mit Wirkung vor oder an [dem Starttag] [bzw.] [einem Bewertungstag] [bzw.] [einem Beobachtungstag] eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode eines Bestandteils des Basiswerts vornimmt oder
 - (b) falls ein Bestandteil des Basiswerts auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert wird (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode des jeweiligen Bestandteils des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung seiner Indexbasispapiere bzw. [seiner Indexbasisprodukte] [seines Indexbasisprodukts], der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist).
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln. Eine **„Änderung der Rechtsgrundlage“** liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle[[entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [●], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der **„Abwandlungsbetrag“** wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.
- (7) Falls ein von [dem jeweiligen Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [●] veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von [diesem Indexsponsor] [bzw.] [[der] [einer] Maßgeblichen Terminbörse] [●] nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [zwei Üblichen Handelstagen] [drei Üblichen Handelstagen] nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben, kann der berichtigte Kurs des betroffenen Bestandteils des Basiswerts von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung oder Entscheidung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen und Entscheidungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
 - (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzende Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

9. [Zertifikatsbedingungen für VarioZins auf einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen] [Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]

ISIN •

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt [Stück •] auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene [DZ BANK] [•]⁵⁶⁰ [VarioZins] [Zertifikate] von • im Gesamtnennbetrag von [Euro] [•] • im Nennbetrag von je [Euro] [•] • („**Nennbetrag**“) („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] hinterlegt ist; [die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main,] [•] oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁶¹.
Basiswert“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der

⁵⁶⁰ Einfügung des Marketingnamens.

⁵⁶¹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁶² Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).
- „**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].
- [„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]
- „**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • [(„**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁶³ [und der • [(„**Letzter Zahlungstermin**“)]]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- „**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].
- „**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].
- „**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.
- „**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.
- „**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

⁵⁶² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁶⁴ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]

(3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁶⁵ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁶⁶ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁶⁷ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁶⁸ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte Periode] [die •] ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

⁵⁶⁴ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu den Kuponzahlungen (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für jede Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3).

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁶⁹.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die ersten [fünf] [•] Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die 1. Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]
- Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁷⁰ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

⁵⁶⁹ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)]], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁷¹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁷² berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

- (3) Die Kuponzahlung wird für jede Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁷³ [und für die [L]] [letzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und

⁵⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷² Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵⁷³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)⁵⁷⁴ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁷⁵ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁷⁶ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Kuponzahlung für diese Periode].

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Die für [eine bestimmte] [die •] Periode geltende Kuponzahlung entspricht mindestens der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode. Das heißt, ergibt sich für [eine bestimmte Periode] [die •] ein Betrag, der kleiner als die Kuponzahlung der vorangegangenen Periode ist, dann ist die Kuponzahlung für [diese bestimmte] [die •] Periode gleich der Kuponzahlung der vorangegangenen Periode.]

[Für die • [und alle folgenden] Periode[n] gilt zusätzlich: Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, werden alle in der bzw. den vorhergehenden Periode(n) entfallenen Kuponzahlungen am Zahlungstermin der relevanten Periode nachgeholt.]

Die Emittentin wird die ermittelte Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

- (4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die [2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

- (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttzahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁷⁷.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

⁵⁷⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷⁷ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („Reduzierung“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

- (b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁷⁸ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • [(„**1. Zahlungstermin**“)], der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁷⁹ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

- (c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher

⁵⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Kapitalschutzbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [dem Nennbetrag].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁸⁰ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.]]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

(a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁸¹ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁸² [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

(b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁸³ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁸⁴ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] • (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

⁵⁸⁰ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

⁵⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ entspricht dem Kapitalschutzbetrag.

Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)

(1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin zusätzlich zu [der] [den] Fixen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) sowie [der] [den] Variablen Kuponzahlung[en] (Absatz (2) (c)) den Rückzahlungsbetrag (Absatz (4)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen.

Der Gläubiger erhält nach Maßgabe dieser Bedingungen eine Variable Kuponzahlung[, sofern diese größer Null ist,] für die • [und jede folgende] Periode (Absatz (2) (b)) am entsprechenden Zahlungstermin (Absatz (2) (b)) unter den Voraussetzungen des Absatzes (3). Für die [1.] [erste] [und die 2.] [zweite]] Periode erhält der Gläubiger [jeweils] eine Fixe Kuponzahlung, die - unabhängig von der Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts (Absatz (2) (a)) - am entsprechenden Zahlungstermin gezahlt wird.

(2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:

(a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist [sowie Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und [New York] [•] für den Geschäftsbetrieb geöffnet haben und Zahlungen abwickeln]⁵⁸⁵.

„**Basiswert**“ ist ein Korb („**Korb**“), der vorbehaltlich [einer Reduzierung und] § 6, aus folgenden [•] [Rohstoffen und Waren, Edelmetallen sowie •-Future-Kontrakten] („**Bestandteile des Basiswerts**“) besteht:

Bestandteil des Basiswerts[*]	ISIN	Währung	Maßgebliche Börse	Informationsquelle	Maßgeblicher Preis
•	•	•	•	•	•

[*Bestandteil des Basiswerts ist jeweils der nächst fällige Future-Kontrakt, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann jeweils nächst fällige Future-Kontrakt. Ist von der Maßgeblichen Börse ein erster Andienungstag festgelegt, der vor dem letzten Üblichen Handelstag liegt, so wird derjenige nächst fällige Future-Kontrakt zum Bestandteil des Basiswerts, der noch an mindestens [vier] [•] Üblichen Handelstagen vor dem ersten Andienungstag an der Maßgeblichen Börse gehandelt wird, danach der dann nächst fällige Future-Kontrakt.]

[Jeweils am letzten Beobachtungstag (Absatz (b)) einer jeden Periode, beginnend ab der • Periode, wird, ungeachtet § 6, jeweils der Worst Performing Bestandteil (Absatz (c)) ab der folgenden Periode ersatzlos aus dem Basiswert entfernt („**Reduzierung**“). In den (jeweils) folgenden Perioden erfolgt die Ermittlung der Variablen Kuponzahlung auf der Grundlage des reduzierten Basiswerts.]

„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Seite, welche auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich ist.]

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [die jeweilige in der Tabelle angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.]

„**Üblicher Handelstag**“ ist, jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts berechnet und die Informationsquelle üblicherweise einen Kurs des Bestandteils des Basiswerts veröffentlicht.]

„**Zertifikatswährung**“ ist •.

(b) „**Beobachtungstag[e]**“ [•] [ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3), der •. Kalendertag eines Monats, beginnend mit dem •. Kalendertag im • und endend mit dem •. Kalendertag im •]. Sofern der betreffende Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen

⁵⁸⁵ Relevant, wenn das Zertifikat in ausländischer Währung ist.

Handelstag. [Jede Periode beinhaltet [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Die • bis • Periode beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage, die Letzte Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage.] [Die • Periode beinhaltet [18] [•] Beobachtungstage, die nachfolgenden Perioden beinhalten jeweils [zwölf] [•] Beobachtungstage.] [Im Fall einer Verschiebung eines Beobachtungstags der relevanten Periode über das Ende dieser Periode hinaus wird dieser dennoch in der Periode berücksichtigt, in der dieser vor seiner Verschiebung berücksichtigt worden wäre.]

Die „**1. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich). [Die „**•. Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).]⁵⁸⁶ Die „**Letzte Periode**“ ist der Zeitraum vom • (einschließlich) bis zum • (einschließlich).

„**Rückzahlungstermin**“ ist[, vorbehaltlich § 4 Absatz (1)] [und § 5 Absatz (3)], [•] [der Letzte Zahlungstermin].

[„**Starttag**“ ist, [jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet und] [vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (3),] der •.] [Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.]

„**Zahlungstermine**“ sind, vorbehaltlich [des nächsten Satzes,] § 4 Absatz (1) und § 5 Absatz (3), [•] [jeweils der • eines Jahres, erstmals im •, letztmals im •] [der • („**1. Zahlungstermin**“)] [der • („**•. Zahlungstermin**“)]⁵⁸⁷ [und der • („**Letzter Zahlungstermin**“)]. [Wird ein Beobachtungstag verschoben, so verschiebt sich der relevante Zahlungstermin entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und dem relevanten Zahlungstermin mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]

(c) „**Barriere**“ entspricht, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•% des Startpreises] [höchstens •% des Startpreises (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Beobachtungspreis**“ ist, vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, [•] [der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts an einem Beobachtungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Fixe Kuponzahlung**“ beträgt, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [für die [1.] [erste] Periode [Euro] [•] •] [und für die [2.] [zweite] Periode [Euro] [•] •] [für die [1.] [erste] Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)] [und für die [2.] [zweite] Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6 und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der jeweilige in der Tabelle angegebene Kurs.

„**Mindestbetrag**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, [•] [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].

„**Startpreis**“ ist, [•] [vorbehaltlich [§§ 5 und 6] [•] und jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts betrachtet, der Maßgebliche Preis des Bestandteils des Basiswerts am Starttag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und von der Informationsquelle veröffentlicht wird].

„**Variable Kuponzahlung**“ wird, vorbehaltlich § 6, von der Emittentin gemäß Absatz (3) ermittelt.

[„**Worst Performing Bestandteil**“ ist [•] [der Bestandteil des Basiswerts, der am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode die niedrigste relative Wertentwicklung [seit dem Starttag] [•] aufweist. Diese wird gemäß folgender Formel⁵⁸⁸ berechnet:

$$WE_{\min} = \min \left(\frac{BP_i}{SP_i} - 1 \right)$$

dabei ist:

BP_i: der Beobachtungspreis des Bestandteils i des Basiswerts (i= 1, ..., N; wobei N die Anzahl der Bestandteile des Basiswerts am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode angibt) [am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode]

SP_i: der Startpreis des Bestandteils i des Basiswerts

WE_{min}: die niedrigste relative Wertentwicklung

[Falls für mehrere Bestandteile des Basiswerts am jeweiligen Beobachtungstag die gleiche Wertentwicklung berechnet wird, stellt die

⁵⁸⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁸⁸ Die niedrigste relative Wertentwicklung der Bestandteile des Basiswerts wird wie folgt berechnet: Zuerst wird für jeden Bestandteil des Basiswerts die Wertentwicklung am letzten Beobachtungstag der jeweiligen Periode berechnet, indem der jeweilige Beobachtungspreis (Dividend) durch den entsprechenden Startpreis (Divisor) geteilt wird. Dieses Ergebnis wird anschließend um 1 reduziert. Der Bestandteil des Basiswerts, der den kleinsten Wert erzielt, ist der Worst Performing Bestandteil.

Emittentin fest, welcher der Bestandteile des Basiswerts als Worst Performing Bestandteil gelten soll. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 8.)]

(3) Die Variable Kuponzahlung wird für die • [und jede folgende] Periode wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der relevanten Periode größer oder gleich der Barriere, beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁸⁹ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁹⁰ [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)].
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der relevanten Periode kleiner der Barriere, [beträgt die Variable Kuponzahlung für [diese Periode [[Euro] [•] •] [mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [die • Periode [Euro] [•] •]⁵⁹¹ [und für die [L][I]etzte Periode [Euro] [•] •] [die • Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]⁵⁹² [und für die [L][I]etzte Periode mindestens [Euro] [•] •] (endgültige Festlegung durch die Emittentin am Starttag und Veröffentlichung innerhalb von fünf Bankarbeitstagen gemäß § 8)]] [entfällt die Variable Kuponzahlung für diese Periode].

Die Emittentin wird die ermittelte Variable Kuponzahlung für jede Periode voraussichtlich [fünf] [•] Bankarbeitstage nach deren Ermittlung gemäß § 8 veröffentlichen.

(4) Der „Rückzahlungsbetrag“ wird wie folgt ermittelt:

- (a) Notiert jeder Beobachtungspreis von allen Bestandteilen des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode größer oder gleich der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- (b) Notiert ein Beobachtungspreis von mindestens einem Bestandteil des Basiswerts in der [L][I]etzten Periode kleiner der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestbetrag.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am [jeweiligen] Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den

⁵⁸⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.

- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Die Marktstörungsregelungen in diesem § 5 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an einer Maßgeblichen Börse oder in einem Bestandteil des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse,
- (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegenden Grundstoffs an einer sonstigen Börse[,]
- (•) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts an einer sonstigen Börse] oder
- (•) die Nichtberechnung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung des Maßgeblichen Preises eines Bestandteils des Basiswerts durch eine Informationsquelle,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (3) Falls an [dem Starttag bzw.] [einem Bewertungstag bzw.] einem Beobachtungstag, jeweils bezogen auf einen Bestandteil des Basiswerts, eine Marktstörung vorliegt, wird [der Starttag bzw.] [der von einer Marktstörung betroffene Bewertungstag bzw.] der von einer Marktstörung betroffene Beobachtungstag für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem [vierten] [•] Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung für den betroffenen Bestandteil des Basiswerts vor, so gilt dieser [vierte] [•] Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als [Starttag bzw.] [Bewertungstag bzw.] Beobachtungstag für den von einer Marktstörung betroffenen Bestandteil des Basiswerts und die Emittentin bestimmt [den Startpreis bzw.] [den [relevanten] Referenzpreis bzw.] den [relevanten] Beobachtungspreis des von einer Marktstörung betroffenen Bestandteils des Basiswerts an diesem [vierten] [•] Üblichen Handelstag. Der [Starttag bzw.] [der Bewertungstag bzw.] der Beobachtungstag für die nicht von einer Marktstörung betroffenen Bestandteile des Basiswerts bleibt unverändert. [Falls eine Marktstörung zu einer Verschiebung eines Beobachtungstags führt, so verschiebt sich [der Rückzahlungstermin] [bzw.] [der [relevante] Zahlungstermin] entsprechend um so viele Bankarbeitstage wie nötig, damit zwischen dem verschobenen Beobachtungstag und [dem Rückzahlungstermin] [bzw.] [dem [relevanten] Zahlungstermin] mindestens [fünf] [•] Bankarbeitstage liegen.]
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 8 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Abwandlung

- (1) Die Anpassungsregelungen in diesem § 6 sind jeweils gesondert für jeden Bestandteil des Basiswerts anzuwenden.
- (2) In den folgenden Fällen wird die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder, wenn eine Anpassung nicht möglich oder für die Emittentin mit unangemessen hohen Kosten verbunden ist, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abwandeln:

- (a) falls eine Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für einen Bestandteil des Basiswerts ändert,
- (b) falls eine Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf einen Bestandteil des Basiswerts vornimmt,
- (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung eines Bestandteils des Basiswerts [oder eines zugrunde liegenden Grundstoffs]⁵⁹³ ändert,
- (d) falls eine Marktstörung an mehr als [vier] [•] aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,
- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]⁵⁹⁴ zu zahlende oder im Hinblick auf einen Bestandteil des Basiswerts [bzw. seinen Grundstoff]⁵⁹⁵ oder auf den Kurs eines Bestandteils des Basiswerts bemessene Steuer oder irgend eine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt[,] [oder]
- (f) falls der Kurs eines Bestandteils des Basiswerts nicht mehr von einer Maßgeblichen Börse berechnet oder einer Informationsquelle veröffentlicht wird [oder
- (g) falls der einem Bestandteil des Basiswerts zugrunde liegende Grundstoff nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt wird]⁵⁹⁶.
- (3) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, einen Bestandteil des Basiswerts durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Bestandteil des Basiswerts wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbestandteil**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die jeweilige Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbestandteils notwendig ist.
- (4) Bei anderen als den in Absatz (2) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung angemessen ist, wird die Emittentin die Bedingungen anpassen.
- (5) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, das Rückzahlungsprofil gemäß Absatz (6) abzuwandeln. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (6) Im Fall einer Abwandlung des Rückzahlungsprofils nach diesem § 6 [entfallen alle] [entfällt die] [Variable[n]] [und] [Fixe[n]] Kuponzahlung[en] [[sowie] die Möglichkeit auf eine Rückzahlung in Höhe des Nennbetrags] ab dem Zeitpunkt, an dem das zur Abwandlung berechtigende Ereignis eingetreten ist („**Eintrittszeitpunkt**“). Die Gläubiger erhalten am Rückzahlungstermin mindestens den [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•]. Falls der Abwandlungsbetrag jedoch höher ist als der [Rückzahlungsbetrag] [Mindestbetrag] [•], erhalten die Gläubiger am Rückzahlungstermin den Abwandlungsbetrag. Der „**Abwandlungsbetrag**“ wird von der Emittentin bestimmt, indem der Marktpreis der Zertifikate zum Eintrittszeitpunkt bis zum Rückzahlungstermin mit dem zum Eintrittszeitpunkt gehandelten Marktzins für eine Anleihe der Emittentin mit einer Restlaufzeit, die der Restlaufzeit der Zertifikate am nächsten kommt, aufgezinst wird. Die Abwandlung und der zu zahlende Betrag werden gemäß § 8 veröffentlicht.
- (7) Falls ein von einer Maßgeblichen Börse berechneter oder ein von einer Informationsquelle veröffentlichter Kurs eines Bestandteils des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von [drei] [•] Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des

⁵⁹³ Relevant bei Future.

⁵⁹⁴ Relevant bei Future.

⁵⁹⁵ Relevant bei Future.

⁵⁹⁶ Relevant bei Future.

ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (8) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. [Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [jeweils] nach folgender Formel⁵⁹⁷ berechnet:

$$P_{\text{Ersatz}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}} \cdot P_{\text{BS}}$$

dabei ist:

P_{BS} : [der Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts

P_{Ersatz} : [der angepasste Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils

MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

[Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbestandteil [wird] [werden] [der Startpreis] [•] mit dem R-Faktor multipliziert [bzw. [das Bezugsverhältnis] [•] durch den R-Faktor dividiert]. Diese berechneten Werte gelten ab dem Stichtag für alle relevanten Berechnungen. Der R-Faktor wird nach folgender Formel⁵⁹⁸ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{BS}}}$$

dabei ist:

R_{Faktor} : der R-Faktor

MP_{BS} : der Maßgebliche Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag

MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag]

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf einen Bestandteil des Basiswerts als Bezugnahme auf den Ersatzbestandteil und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf eine Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 8.

§ 7 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“) als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:
- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in der Zertifikatswährung an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und

⁵⁹⁷ Der angepasste [Startpreis] [•] des Ersatzbestandteils [wird] [werden] [jeweils] wie folgt ermittelt: Zuerst wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der relevanten Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert. Dieses Ergebnis wird mit dem [Startpreis] [•] des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts multipliziert.

⁵⁹⁸ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbestandteils an der Maßgeblichen Börse am Stichtag durch den Maßgeblichen Preis des des zu ersetzenden Bestandteils des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse am Stichtag dividiert.

- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus oder in Zusammenhang mit diesen Zertifikaten erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
 - (d) die Emittentin entweder unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Bedingungen garantiert (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) oder die Neue Emittentin in der Weise bzw. in dem Umfang Sicherheit leistet, dass jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten gewährleistet ist und
 - (e) die Forderungen der Gläubiger aus diesen Zertifikaten gegen die Neue Emittentin den gleichen Status besitzen wie gegenüber der Emittentin.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 8 zu veröffentlichen.
 - (3) Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Bedingungen, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als auf die Neue Emittentin bezogen.
 - (4) Nach Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin gilt dieser § 7 erneut.

§ 8 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.● (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Festlegungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 8 veröffentlicht.

§ 9 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 dieser Bedingungen veröffentlicht.

§ 10 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzugter Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 11 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf [ein] [•] Jahr[e] verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, •

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main]

VIII. Muster der Endgültigen Bedingungen

Endgültige Bedingungen Nr. • vom •
zum Basisprospekt vom 5. November 2015

[Angebot gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz]

Endgültige Bedingungen

[DZ BANK] [Renditezertifikate] [RenditeChance] [Express] [Protect]
[Aktienanleihen] [Anleihen] [Expresszertifikate] [ZinsFix] [Bonus] [Reverse]
[Discountzertifikate] [TeilGarantiezertifikate] [KorridorZins] [VarioZins
Zertifikate] auf [Aktien] [Indizes] [Rohstoffe] [und] [Waren] [Edelmetalle]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture] [Schuldverschreibungen]
[[nicht] börsengehandelte Fonds] [Devisen] [einen Aktienkorb] [einen
Indexkorb] [einen Korb mit [Rohstoffen und Waren] [Edelmetallen]
[Rohstofffuture] [Warenfuture] [Edelmetallfuture]]

DZ BANK •⁵⁹⁹

[Basiswert: •]

[DDV-Produktklassifizierung: [Kapitalschutz-Zertifikate] [Index-/Partizipations-Zertifikate] [Aktienanleihen] [Express-
Zertifikate] [Bonus-Zertifikate] [•]]

[Diese [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] werden [bzw. wurden] mit den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen]
der unten genannten ISIN, begeben am •, [erstmalig aufgestockt am •] [•] zusammengeführt und bilden mit ihnen eine
einheitliche Emission und erhöhen dadurch [die Gesamtstückzahl] [•] von [Stück] [Euro] • auf [Stück] [Euro] •
(•. Aufstockung).]

ISIN: •

[Beginn des öffentlichen Angebots: •]

Valuta: •

[jeweils] auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags [bzw. auf die Lieferung von [Referenzaktien] [Referenzwertpapieren] [Fondsanteilen]]
gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

⁵⁹⁹ Einfügung des Marketingnamens.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden für den in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) genannten Zweck abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main [(„DZ BANK“ oder „Emittentin“)] vom 5. November 2015, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“) sowie [etwaigen Nachträgen] [[dem] [den] [Nachtrag] [Nachträgen] vom •] zu lesen.

[Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge werden auf den Internetseiten www.akzent-invest.de (Rubrik Produkte) und www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite [www.akzent-invest.de (Rubrik Produkte)] [www.eniteo.de (Rubrik Produkte)] veröffentlicht.]

[Für ein öffentliches Angebot in [Österreich] [sowie] [Luxemburg] [•] werden der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge auf der Internetseite www.eniteo.de (www.eniteo.de/service/multimedia/dokumentencenter) veröffentlicht. Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.eniteo.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht.]

Sollte sich eine der vorgenannten Internetseiten ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der entsprechenden Internetseite mitteilen.

Kopien der vorgenannten Dokumente in gedruckter Form sind zudem auf Verlangen kostenlos bei der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Platz der Republik, [F/GTIR] [•], D-60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland erhältlich.

Der Basisprospekt sowie etwaige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die [DZ BANK] [•]⁶⁰⁰ ([„Zertifikate“] [„Teilschuldverschreibungen“] [oder] [„Wertpapiere“]) [in der Gesamtheit die „Emission“ [oder] „Anleihe“] zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

[Die Endgültigen Bedingungen finden auf jede ISIN separat Anwendung und gelten für alle in der Tabelle [1] unter II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen angegebenen ISIN.]

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission •
- II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen •
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung) •

Bestimmte Angaben zu den [Zertifikaten] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapieren], die in dem Basisprospekt (einschließlich der [Zertifikats][Anleihe]bedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

⁶⁰⁰ Einfügung des Marketingnamens.

I. Informationen zur Emission

1. [Zeichnung und] [Anfänglicher] Emissionspreis

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] ist •. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist vom • bis • (Zeichnungsfrist) zum Emissionspreis von [Euro] [•] [•] [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig vor dem • zu beenden bzw. zu verlängern.] [•]⁶⁰¹ [Anschließend werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]

[Der Beginn des öffentlichen Angebots für die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] ist •. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] werden [bzw. wurden] von der DZ BANK während der Angebotsfrist am • (Zeichnungstag) zum Emissionspreis von [Euro] [•] [•] [%] [zzgl. •% Ausgabeaufschlag] pro [Zertifikat] [Teilschuldverschreibung] [Wertpapier] zur Zeichnung angeboten. Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] können [bei der jeweiligen Hausbank] [•] [sowie] bei den Vertriebsstellen gezeichnet werden. Nach dem Zeichnungstag werden die Verkaufspreise fortlaufend festgelegt. Die Emittentin behält sich vor, das öffentliche Angebot über den Zeichnungstag hinaus zu verlängern.]⁶⁰² [Anschließend werden die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] bis zum • zu dem dann aktuellen Verkaufspreis weiter öffentlich angeboten.]

[Der anfängliche Emissionspreis der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] wird vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN • [beträgt] [entspricht] [•] [•]

[Der anfängliche Emissionspreis der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibung(en)] [Wertpapiere] wird [jeweils] vor [dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in •
• ⁶⁰³	• ⁶⁰⁴

] [•]

[Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende [, spätestens jedoch ein Jahr nach dem Datum des Basisprospekts] [•].]

[Außer gemäß Artikel 3 (2) der Prospekttrichtlinie wird kein Angebot der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] erfolgen. Der Emissionspreis für [ein(e)] [[das] [die] jeweilige] [Zertifikat][Teilschuldverschreibung] [Wertpapier] entsprach •.] [•] [Tabelle einfügen]⁶⁰⁵

2. [Vertriebsvergütung] [und] [Platzierung] [Übernahme]

[Aus dem Verkauf der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] erhält [die vertreibende Bank] [der Vertriebspartner] [•] als Vertriebsvergütung, die im Emissionspreis enthalten ist, [unmittelbar den Ausgabeaufschlag] [und] [[bis zu] •% des [Basisbetrags] [•].] [Die Emittentin kann auf Basis bestehender Vertriebsvereinbarungen eine Vertriebsvergütung von [bis zu] •% [vom aktuellen Emissionspreis] [vom Nennbetrag] zahlen.] [•] [Es gibt keine Vertriebsvergütung.]

[Die [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin [und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken] [und/oder ggf. weiteren Banken] [und/oder einem oder mehreren Vertriebspartnern] („**Vertriebsstellen**“) angeboten[.] [•] [, insbesondere von der/den folgenden:

⁶⁰¹ Relevant für Wertpapiere mit Zeichnungsfrist.

⁶⁰² Relevant für Wertpapiere mit einem Zeichnungstag.

⁶⁰³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰⁵ Relevant wenn Zulassung und Einbeziehung der Wertpapiere in den regulierten Markt beabsichtigt.

Name	Straße	Postleitzahl	Ort
•	•	•	•

] [•]

[Die Emittentin hat mit dem/den in der Tabelle genannten [Institut(en)] [Vertriebspartner(n)] [•] ([jeweils ein] „**Platzeur**“) einen Übernahmevertrag zur Platzierung der [Zertifikate] [Teilschuldverschreibungen] [Wertpapiere] abgeschlossen. Der Platzeur erhält eine Übernahme provision[, die im Emissionspreis enthalten ist,] in Höhe von [•% des [Basisbetrags]] [•]. Der Platzeur trägt für das vereinbarte [Übernahmevermögen] [•] das Absatzrisiko.

Platzeur	Straße	Postleitzahl und Ort	Datum des Übernahmevertrags	[Übernahmevermögen] [•]
•	•	•	•	•

]

3. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

[Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] [ab dem Beginn des öffentlichen Angebots] [•] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse]

[- Freiverkehr an der Börse Stuttgart] [•]]

[Eine Börsennotierung der Wertpapiere ist nicht vorgesehen.]

[Die Wertpapiere [[werden] [wurden] [am •] [zur Valuta] in den Freiverkehr der • einbezogen und] werden [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zu Valuta] [ab dem •] [•] im regulierten Markt an • notieren.]

4. Informationen [zum Basiswert] [zu den Referenzaktien] [zu den Bestandteilen des Basiswerts]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Referenzaktien] [der Bestandteile des Basiswerts] (wie in den [Zertifikats][Anleihe]bedingungen definiert) sind auf [einer] allgemein zugänglichen Internetseite[n] veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter [www.onvista.de] [•] abrufbar.

[•]⁶⁰⁶

5. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift [„Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)“] [„Rückzahlungsprofil 2 (RC)“] [„Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)“] [„Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)“] [„Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)“] [„Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)“] [„Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)“] [„Rückzahlungsprofile 8 und 9 (Expresszertifikate und Expresszertifikate Easy)“] [„Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)“] [„Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)“] [„Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)“] [„Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)“] [„Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)“] [„Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantie zertifikate Klassisch)“] [„Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)“] [„Rückzahlungsprofil 20

⁶⁰⁶ Indexbeschreibung oder andere Basiswertbeschreibungen sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

(KorridorZins Zertifikate TeilGarant“) [„Rückzahlungsprofil 21 (VarioZins Zertifikate VZ-E)“] [„Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)“] [„Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)“] [„Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)“] anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer [2.2(a)] [2.2(b)] [2.2(c)] [2.2(d)] [2.3(a)] [2.3(b)] [2.3(c)] [2.3(d)] des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

6. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der [DZ BANK] [●] ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift [„1. Rückzahlungsprofil 1 (RZ klassisch)“] [„2. Rückzahlungsprofil 2 (RC)“] [„3. Rückzahlungsprofil 3 (RZ variabel)“] [„4. Rückzahlungsprofil 4 (Anleihe auf einen Basiswert)“] [„5. Rückzahlungsprofil 5 (Protect Anleihe mit kontinuierlicher Beobachtung)“] [„6. Rückzahlungsprofil 6 (Protect Anleihe mit stichtagsbezogener Beobachtung)“] [„7. Rückzahlungsprofil 7 (Express Protect Anleihe)“] [„8. Rückzahlungsprofil 8 (Expresszertifikate)“] [„9. Rückzahlungsprofil 9 (Expresszertifikate Easy)“] [„10. Rückzahlungsprofil 10 (ZinsFix)“] [„11. Rückzahlungsprofil 11 (ZinsFix Express)“] [„12. Rückzahlungsprofil 12 (ZinsFix Continuous)“] [„13. Rückzahlungsprofil 13 (ZinsFix Continuous Express)“] [„14. Rückzahlungsprofil 14 (Bonus mit Cap)“] [„15. Rückzahlungsprofil 15 (Bonus ohne Cap)“] [„16. Rückzahlungsprofil 16 (Bonus Reverse mit Cap)“] [„17. Rückzahlungsprofil 17 (Discountzertifikate)“] [„18. Rückzahlungsprofil 18 (TeilGarantiezerifikate Klassisch)“] [„19. Rückzahlungsprofil 19 (KorridorZins Zertifikate)“] [„20. Rückzahlungsprofil 20 (KorridorZins Zertifikate TeilGarant)“] [„21. Rückzahlungsprofil 21 VarioZins Zertifikate VZ-E“] [„22. Rückzahlungsprofil 22 (VarioZins Zertifikate VZ-E-TG)“] [„23. Rückzahlungsprofil 23 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK)“] [„24. Rückzahlungsprofil 24 (VarioZins Zertifikate VZ-E-FK-TG)“] zu finden.

[7. Interessen sowie Interessenkonflikte von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind]

[●]⁶⁰⁷

⁶⁰⁷ Auszufüllen, falls Interessenkonflikte bestehen

II. [Zertifikats][Anleihe]bedingungen

[Tabelle [1]: Ausstattungsmerkmale [des Zertifikats] [der Teilschuldverschreibung]]

[Tabelle 2: Angaben zum [jeweiligen] Basiswert]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN.

[Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten jeweils gesondert für jede in der vorstehenden Tabelle [1] („Tabelle [1]“) aufgeführte ISIN und sind für [jedes Zertifikat] [jede Teilschuldverschreibung] separat zu lesen. Die für die ISIN jeweils

geltenden Angaben finden sich in einer Reihe mit der dazugehörigen ISIN wieder. [Die für den jeweiligen Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).]

[Die [Zertifikats][Anleihe]bedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle („Tabelle“) aufgeführte ISIN.]

•⁶⁰⁸

⁶⁰⁸ [Zertifikats][Anleihe]bedingungen wie in Kapitel VII des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

•⁶⁰⁹

⁶⁰⁹ Zusammenfassung wie in Kapitel I des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

IX. Besteuerung

Nachfolgende steuerliche Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der Besteuerungsregelungen in der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich nach derzeit bekannter Rechtslage dar, **welche zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung im Zeitablauf durch geänderte Gesetze, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung ändert. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleger über solche Änderungen zu informieren.** Die nachfolgenden Besteuerungshinweise sind nur von allgemeiner Art; sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und dürfen nicht als solche angesehen werden.

1. Internationale Melde- und Abführungspflichten

1.1 EU-Zinsrichtlinie

Nach der Richtlinie 2003/48/EU des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinseinkünften (die „EU-Zinsrichtlinie“), die seit dem 1. Juli 2005 anwendbar ist, ist jeder einzelne EU-Mitgliedstaat verpflichtet, die jeweils in seinem Staatsgebiet ansässigen Zahlstellen (im Sinne der EU-Zinsrichtlinie) aufzufordern, der zuständigen Behörde dieses EU-Mitgliedstaats Einzelheiten bezüglich der Zinszahlungen zu liefern, die an eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen geleistet werden. Die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats, in dem die Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Angaben an die zuständige Behörde des EU-Mitgliedstaats weiterzuleiten, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Während einer Übergangsfrist darf die Republik Österreich statt des Informationsaustausches eine Quellensteuer auf diese Zinszahlungen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie von Zinseinkünften erheben. Die Höhe der Quellensteuer beläuft sich seit dem 1. Juli 2011 auf 35%. Das Ende dieser Übergangsfrist ist davon abhängig, dass bestimmte andere Vereinbarungen über einen Informationsaustausch mit anderen Ländern abgeschlossen werden.

In Übereinstimmung mit den Voraussetzungen für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften haben die Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra bestätigt, ab dem 1. Juli 2005 gleichwertige Maßnahmen, wie in der EU-Zinsrichtlinie enthalten und wie sie mit der Europäischen Union vereinbart wurden, anzuwenden. Darüber hinaus wurde bestätigt, dass auch alle relevanten abhängigen oder assoziierten Gebiete (Channel Islands, Isle of Man und abhängige oder assoziierte Gebiete in der Karibik) ab diesem Datum einen automatischen Informationsaustausch anwenden oder während eines Übergangszeitraums einen Quellensteuerabzug nach den oben aufgeführten Regelungen vornehmen werden. Das Großherzogtum Luxemburg hat die EU-Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Die Definition von Zinszahlungen entspricht generell der Definition der EU-Zinsrichtlinie.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die EU-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung (ZIV) vom 26. Januar 2004 (BGBl. I, S. 128) in nationales Recht umgesetzt.

Nach Rz. 41 des Anwendungsschreibens des Bundesfinanzministeriums zur ZIV vom 30. Januar 2008 (BStBl. I 2008, S. 326) sind gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, meldepflichtig. Nach einem ergänzenden Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9. November 2009 zählen zu den meldepflichtigen Zinsen alle laufenden Zahlungen (a) aus Vollkapitalgarantieprodukten, unabhängig von der Zusage eines (Mindest)Kupons, (b) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten mit Zusage eines (Mindest)Kupons, (c) aus Teilkapitalgarantieprodukten sowie Vollrisikoprodukten ohne Zusage eines (Mindest)Kupons, wenn die Höhe der Entgeltzahlung und/oder Kapitalrückzahlung abhängig ist vom Eintritt bzw. Nichteintritt eines Kreditereignisses.

Nach Rz. 42 des Anwendungsschreibens zur ZIV vom 30. Januar 2008 sind aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen im Fall der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne der Rz. 41 meldepflichtig. Hierunter fallen insbesondere Ab- oder Aufzinsungspapiere, deren Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung zur Realisierung von rechnerisch angefallenen Zinsen und Zinseszinsen

führt. Nach dem ergänzenden Schreiben vom 9. November 2009 zählen hierzu auch (Teil)Schuldverschreibungen, deren Werte sich unmittelbar oder mittelbar nach verzinslichen Forderungen richten, wenn Zinszahlungen in die Wertermittlung einfließen.

Mit dem Entwurf einer „Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates“ vom 18. März 2015 ist die Aufhebung der Zinsinformationsverordnung vorgesehen. Die Abstimmung über den Entwurf erfolgt vom Ministerrat in erster Lesung am 13. Oktober 2015; für den 14. Oktober 2015 ist die Sitzung des Plenums angesetzt. Zur Umsetzung der Aufhebung der Zinsinformationsverordnung in deutsches Recht hat das Bundesministerium der Finanzen („BMF“) nunmehr einen Diskussionsentwurf vorgelegt, mit dessen Beschluss und in Kraft treten bis zum 31. Dezember 2015 gerechnet werden kann. Danach ist vorgesehen, dass die Zinsinformationsverordnung in dem Umfang aufgehoben wird, als sie Mitgliedstaaten und europäische Staaten betrifft, die am automatischen Informationsaustausch nach Maßgabe der EU-Amtshilfe-Richtlinie und des Common Reporting Standard („CRS“) ab dem Jahr 2016 teilnehmen.

Die Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie bewirkt jedoch nicht in allen Ländern automatisch den Fortfall der rechtlichen Basis für die Zinsinformationsverordnung. Denn diese dient nicht allein der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, sondern auch der Verpflichtungen aus den Abkommen, die die EU und die EU-Mitgliedstaaten mit fünf europäischen Staaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino und Schweiz) und zehn abhängigen oder assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die Kanalinseln Jersey, Guernsey und die Isle of Man sowie die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs (Montserrat, Britische Jungferninseln, Kaimaninseln, Turks- und Cocosinseln und Anguila) und der Niederlande (Niederländische Antillen und Aruba)) über die Anwendung der Maßnahmen nach der EU-Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Abkommen müssen durch Abschluss entsprechender zwischenstaatlicher Vereinbarungen einzeln aufgehoben werden. Erst wenn dieser Prozess abgeschlossen ist, kann auch die Zinsinformationsverordnung endgültig aufgehoben werden.

Die für das Jahr 2015 gesammelten Informationen über Zinszahlungen sollen wie üblich mitgeteilt und ausgetauscht werden. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Österreich die Änderungsrichtlinie zur Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden mit einer Verzögerung umsetzt und die Zinsrichtlinie grundsätzlich für ein weiteres Jahr anwendet. Entsprechendes gilt für die in der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco erlassenen Maßnahmen, die denen der Zinsrichtlinie gleichwertig sind. Die Kanalinseln Jersey und Guernsey, die Isle of Man und die abhängigen oder assoziierten Gebiete in der Karibik des Vereinigten Königreichs und der Niederlande haben sich in Form von schriftlichen Übereinkommen verpflichtet, ab dem 1. Juli 2005 die Maßnahmen der Zinsrichtlinie anzuwenden. Von diesen Gebieten haben sich Guernsey, Jersey, die Isle of Man, die Britischen Jungferninseln und Montserrat verpflichtet, ab 2017 am internationalen Informationsaustausch nach dem CRS teilzunehmen; Aruba ab 2018. Da der globale Standard für den automatischen Informationsaustausch in diesen Gebieten Staaten und Gebieten damit später zur Anwendung kommen, wird als zwischen den Mitgliedstaaten der EU, soll die Zinsinformationsverordnung zunächst weiter angewendet werden.

1.2 AutomaticExchangeOfAccountInformation - CRS

Der „Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information - Common Reporting Standard“ („AEOI - CRS“) ist eine globale, von der OECD erarbeitete Norm für den automatischen, länderübergreifenden Austausch von Informationen zu Finanzkonten. Der CRS ist eng an die Informationspflichten angelehnt, welche die USA unter dem so genannten „FATCA-Regime“ entwickelt haben.

Im Oktober 2014 haben 51 Staaten eine multilaterale Vereinbarung über den automatisierten Austausch von steuerrelevanten Kontoinformationen unterzeichnet. Basis für den automatischen Informationsaustausch bildet der von der OECD in enger Abstimmung mit der EU entwickelte AEOI - CRS. Der Datenaustausch umfasst Informationen zu Kontoinhaber und wirtschaftlich Berechtigten, Erträge aus Zins- und Dividenden-Zahlungen, Einnahmen aus bestimmten Versicherungen, Guthaben auf Konten sowie Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen.

Im Oktober 2014 wurde die Erweiterung der EU-Amtshilfe-Richtlinie beschlossen. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten zu einem umfassenden automatisierten Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanzkonten. Inhaltlich lehnt sich die Richtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Die Umsetzung der Richtlinie soll in allen EU-Staaten bis 2016 erfolgen. Österreich und die Schweiz - die sich als Nicht-EU-Land ebenfalls angeschlossen hat - wurde zugestanden eine Implementierung bis 2017 einzurichten. Im Hinblick auf weitere Drittstaaten ist beabsichtigt, dass die EU stellvertretend für ihre Mitgliedsstaaten die Verträge zum Datenaustausch mit den jeweiligen Drittstaaten schließt.

Ein Auslauf der Zinsrichtlinie und der Übergang zur Amtshilferichtlinie/zum CRS wird erwartet; somit wären Änderungen der Zinsrichtlinie

und deren zu erfolgende Anwendung nicht mehr umzusetzen.

1.3 ForeignAccountTaxCompliantAct

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) ist im Jahr 2010 als Teil des US-Gesetzes HIRE Act in Kraft getreten. Vorgesehen ist zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (FATCA), dass Finanzinstitute, die nicht in den USA ansässig sind, den USA Informationen zu US-Kunden über das BzSt (Bundeszentramt für Steuern) zur Verfügung stellen oder Quellensteuereinbehalte auf Erträge aus US-Kapitalanlagen hinnehmen müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich in bilateralen Verträgen auf einen gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten (mit US-Bezug bzw. mit Bezug zu den jeweiligen Ländern) verständigt.

Meldende Finanzinstitute sind verpflichtet, sich bei der Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika (Internal Revenue Service „IRS“) zu registrieren und die zu erhebenden Daten zu US-amerikanischen meldepflichtigen Konten an die nationalen Steuerbehörden zu melden, welche die Daten an den IRS weiterleitet.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

1.4 QI - Qualified Intermediary -Regime

Bei dem QI-Regime handelt es sich um eine regulatorische Anforderung, die als öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen einer Nicht-US-amerikanischen Bank, die als QI auftreten möchte, und dem Internal Revenue Service („IRS“ = US-Steuerbehörde) abgeschlossen wird. Als QI ist die Bank berechtigt, für ihre Kunden (Nicht-US-Personen) bei vertragskonformer Dokumentation bereits bei Auszahlung der US-Erträge reduzierte Quellensteuersätze (inkl. einer Quellensteuerbefreiung) anzuwenden, so dass die Kunden selbst keinen Erstattungsantrag beim IRS stellen müssen. Zur Erstellung einer vertragskonformen Dokumentation hat die Bank verschärfte Anforderungen in Bezug auf die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten („beneficial owner“, Abschnitt 2.08 QI-Vertrag) einer abzugsteuerpflichtigen Zahlung zu erfüllen. Darüber hinaus sind Nachweise über die Ansässigkeit von „Nicht-US-Personen“, denen Abkommensvergünstigungen gewährt werden, einzuholen. Die Dokumentation des Kunden verbleibt beim QI und wird nicht an andere Banken weitergereicht. Zudem bleibt im Rahmen der Meldungen an den IRS die Anonymität der Bankkunden gewahrt.

Die DZ BANK hat einen QI-Vertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Bank US-Quellensteuern auf US Erträge direkt einzubehalten und abzuführen hat. Somit bietet die DZ BANK ihren Kunden den Service der Vertraulichkeit, Anonymität und Liquiditätsvorteile durch reduzierte Quellensteuersätze.

Der Anwendungsbereich des Einbehalts von US-Quellensteuern wurde letztmalig 2014 durch den revidierten QI-Vertrag stufenweise erweitert (vgl. QI-Vertrag vom 27. Juni 2014 sowie Notice 2010-46). Insbesondere erfasst die Bemessungsgrundlage für den US-Quellensteuereinbehalt nunmehr dividendenähnliche Zahlungen im Zusammenhang mit US Finanzinstrumenten.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Obwohl die Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine die Ansicht der Emittentin korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich verstanden werden.

Darüber hinaus darf sie nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen

Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche deutsche steuerliche Konsequenzen und stellt keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und darf auch nicht als solche angesehen werden.

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

2.1 Besteuerung im Privatvermögen

2.1.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen

Laufende Zinserträge unterliegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie alle realisierten Veräußerungs- oder Einlösungsgewinne aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG der Kapitalertragsteuer (25% „Abgeltungsteuer“ zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ein Differenzausgleich bzw. der Gewinn aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments (z.B. Optionsscheine) unterliegt nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 a) bzw. b) EStG der Kapitalertragsteuer. Ein Kapitalertragssteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit ein Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen werden kann oder eine NV-Bescheinigung vorliegt.

Abgeltungsteuerpflichtiger Gewinn bei der Veräußerung oder Einlösung ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung oder Einlösung stehen, und den Anschaffungskosten. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung oder Einlösung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung zum jeweils maßgeblichen Wechselkurs in Euro umzurechnen. Gewinn bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil abzüglich der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Termingeschäft stehen.

Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sind mit anderen abgeltungsteuerpflichtigen Kapitalerträgen verrechenbar. Nach Auffassung der Finanzverwaltung liegt eine Veräußerung nicht vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, wird zudem ein Veräußerungsverlust nicht berücksichtigt. Einkommensteuerlich unbeachtlich ist nach Auffassung der Finanzverwaltung auch beispielsweise der Verfall einer Option.

Andienung von Wertpapieren bei Fälligkeit

Werden anstelle eines Geldbetrags bei Fälligkeit der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen die zugrunde liegenden Basiswertpapiere geliefert, fingiert § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG das Entgelt für den Erwerb der Kapitalforderung als Veräußerungspreis der Kapitalforderung. Zugleich ist das Entgelt für den Forderungserwerb als Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere anzusetzen. Demnach bleibt das im Zeitpunkt der Andienung vorhandene Steuer- bzw. Verlustpotential in den angedienten Wertpapieren verhaftet und wird erst durch eine spätere Veräußerung der angedienten Wertpapiere der Abgeltungsteuer unterworfen bzw. steht erst bei Veräußerung der angedienten Wertpapiere der (eingeschränkten) Verlustverrechnung offen.

2.1.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts, verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) einbehalten. Dieser Kapitalertragsteuereinbehalt hat für Zertifikate, Teilschuldverschreibungen und Optionsscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, grundsätzlich abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer). Veräußerungs- oder Einlösungsverluste sowie negative Stückzinsen werden durch die auszahlende Stelle verrechnet.

2.2 Besteuerung im Betriebsvermögen und bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

2.2.1 Materielle Steuerpflicht

Werden die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehalten, unterliegen laufende Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag) und gegebenenfalls der Gewerbesteuer.

2.2.2 Kapitalertragsteuer

Auf die laufenden Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen sowie auf die realisierten Einlösungs- oder Veräußerungsgewinne oder Differenzausgleiche wird, sofern diese von einer deutschen Betriebsstätte eines inländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts, einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank oder einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen verwahrt oder verwaltet werden, grundsätzlich Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) einbehalten. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) hat im Gegensatz zu im Privatvermögen gehaltenen Kapitalvermögen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Steuerveranlagung bei Vorlage einer Kapitalertragsteuerbescheinigung auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (sowie den Solidaritätszuschlag) des Anlegers angerechnet. Eine Verlustverrechnung durch die auszahlende Stelle erfolgt nicht.

Verluste aus Termingeschäften können unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 4 EStG der eingeschränkten Verlustverrechnung unterliegen.

Laufende Zinserträge unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug, wenn der Gläubiger ein inländisches Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist.

Veräußerungs-, Einlösungsgewinne und Gewinne aus Termingeschäften unterliegen in folgenden Fällen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug:

- (a) Gläubiger der Kapitalerträge ist ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchstabe b EStG oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft.
- (b) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug bei einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4, 5 KStG (insbesondere Vereine, Stiftungen, Anstalten) die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (c) Gläubiger der Kapitalerträge ist eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, wobei die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamts voraussetzt.
- (d) Der Gläubiger der Kapitalerträge hat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stelle erklärt, dass es sich bei den Kapitalerträgen um Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs handelt. Dies gilt nach § 43 Abs. 2 Nr. 2 EStG entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften, sofern sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Ein Kapitalertragsteuerabzug wird nicht vorgenommen, soweit die Erträge kraft NV-Bescheinigung keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen.

2.3 Besteuerung eines Steuerausländers

Im Ausland ansässige Privatanleger sind mit den aus den Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen erzielten Erträgen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, auch wenn diese von einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut

verwahrt oder verwaltet werden. Erträge aus den Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen unterliegen nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d EStG ausnahmsweise nur dann der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag), wenn sie gegen Aushändigung von Zinsscheinen oder wegen Übergabe der Wertpapiere ausgezahlt oder gutgeschrieben werden (Tafelgeschäfte).

Sofern die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine in einem inländischen Betriebsvermögen oder im Rahmen von Vermietung und Verpachtung im Inland gehalten werden, gelten die Ausführungen unter 2.2 analog.

3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die im Folgenden dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Anleihen, Zertifikaten und Optionsscheinen (im Folgenden zusammengefasst als „**Wertpapiere**“) in Österreich gehen davon aus, dass die Wertpapiere nach dem 1. April 2012 erworben werden, verbrieft sind, sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten sind (öffentliches Angebot) und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte, Einkünfte aus der Beteiligung an einem Unternehmen als stiller Gesellschafter (oder nach Art eines stillen Gesellschafters) noch Anteilsscheine an Kapitalanlagefonds i.S.d. § 188 Investmentfondsgesetz (InvFG) darstellen. Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

3.1 Behandlung in Österreich steuerrechtlich ansässiger Investoren

3.1.1 Besteuerung im Privatvermögen

Die folgenden Ausführungen berücksichtigen nur die Besteuerung von natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich.

Erträge aus Wertpapieren unterliegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016 wird dieser Sondersteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 25% ab 1. Januar 2016 auf 27,5% erhöht (mit Ausnahme von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten für die weiterhin der 25%-Sondersteuersatz anzuwenden ist). Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden oder nicht verbrieft sind, kommt möglicherweise der allgemeine Einkommensteuertarif von bis zu 50% (55% ab 1. Januar 2016) und nicht der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) zur Anwendung.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben laufenden Erträgen (etwa Zinsen) unter anderem auch Einkünfte aus einer Veräußerung, einer Einlösung oder einer sonstigen Abschichtung oder Abwicklung der Wertpapiere sowie Einkünfte aus Derivaten (wie beispielsweise Zertifikate und Optionsscheine). Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Differenzausgleich, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten.

Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge, anzusetzen. Werden nicht in Euro begebene Wertpapiere von einem bestehenden Fremdwährungsguthaben angeschafft, sind die Anschaffungskosten mit dem aktuellen Kurswert in Euro anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer bzw. ISIN ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gleitende Durchschnittspreis (jeweils in Euro) anzusetzen. Werden Wertpapiere in einer anderen Währung als in Euro begeben, unterliegen auch realisierte Wertschwankungen im Verhältnis zum Euro den Einkünften aus Kapitalvermögen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

Soweit eine auszahlende Stelle in Österreich (d.h. insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder die Emittentin) die laufenden Erträge (Zinsen) gutschreibt, hat diese 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer (KESt) einzubehalten. Bei Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren (realisierten Wertsteigerungen) oder Einkünften aus Derivaten ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) einzubehalten, wenn und soweit eine österreichische depotführende Stelle vorliegt (insbesondere ein österreichisches Kreditinstitut oder die österreichische Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts) oder, im Fall einer ausländischen depotführenden Stelle, eine auszahlende Stelle in Österreich vorliegt und es sich bei der ausländischen depotführenden Stelle um eine Betriebsstätte der auszahlenden Stelle oder ein

konzernzugehöriges Unternehmen handelt und die auszahlende Stelle in Zusammenarbeit mit der ausländischen depotführenden Stelle die Realisierung abwickelt und die Veräußerungsgewinne gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und verbrieften Derivaten gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Abgeltungswirkung setzt bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und aus Derivaten voraus, dass der Anleger der auszahlenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat.

Als Veräußerung gelten auch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie es insbesondere bei der Wohnsitzverlegung des Steuerpflichtigen ins Ausland oder der unentgeltlichen Übertragung der Wertpapiere an einen Steuerausländer der Fall sein kann (so genannte Wegzugsbesteuerung). Im Falle des Wegzugs in einen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, kann jedoch ein Aufschub der Besteuerung bis zur tatsächlichen Realisierung der im Zeitpunkt des Wegzugs nicht realisierten Wertsteigerungen beantragt werden. Darüber hinaus gelten als Veräußerung auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren aus dem Depot, sofern nicht eine der in § 27 Abs. 6 Z 1 lit a Einkommensteuergesetz (EStG) bestimmten Ausnahmen erfüllt ist, wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen österreichischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt bestimmte Details zu dieser Übertragung in einer Mitteilung zu übermitteln bzw. im Fall der Übertragung von einem ausländischen Depot auf ein anderes ausländisches Depot, diese Mitteilung selbst dem zuständigen Finanzamt übermittelt oder (iv) die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn auch zukünftig eine durchgehende Besteuerung in Österreich gewährleistet ist.

Die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zur Tilgung der Wertpapiere stellt nach § 7 i.V.m. § 2 Abs 1 Z 3 Kapitalmaßnahmen-VO (BGBl II Nr. 322/2011) keinen steuerwirksamen Tausch dar, wenn mit den hingegebenen Wertpapieren untrennbar das Recht verbunden ist, an Stelle der Rückzahlung eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien oder anderen Wertpapieren zu fordern (Inhaber) oder anzudienen (Emittent). Die Anschaffungskosten der Wertpapiere sind weiterzuführen und auf die dafür erhaltenen Wertpapiere aufzuteilen. Bare Zuzahlungen bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrages der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stück erhält, senken die Anschaffungskosten der erhaltenen Aktien oder Wertpapiere. Sofern die Art oder Stückzahl der angedienten Aktien oder Wertpapiere von vornherein nicht festgelegt ist (z.B. weil sie im Ermessen der Emittentin liegt), kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Fall der Andienung einen steuerwirksamen Tausch unterstellt.

Soweit mangels inländischer depotführender oder auszahlender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. Diese Einkünfte unterliegen ebenfalls dem besonderen Steuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016), soweit die Wertpapiere in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht öffentlich angeboten wurden und verbrieft sind. Von der Erklärungspflicht ausgenommen sind Einkünfte, die auf einem liechtensteinischen oder schweizerischem Depot gutgeschrieben werden und bei denen Quellensteuer nach dem Steuerabkommen Österreich-Liechtenstein (BGBl III Nr. 62/2013, in Kraft seit 1. Januar 2014) oder dem Steuerabkommen Österreich-Schweiz (BGBl III Nr. 192/2012, in Kraft seit 1. Januar 2013) einbehalten wurde.

Verluste aus Wertpapieren können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Darüber hinaus können Verluste aus Wertpapieren, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) anzuwenden ist, nicht mit solchen Einkünften aus Wertpapieren ausgeglichen werden, auf die der Sondersteuersatz in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) nicht anzuwenden ist (z.B. nicht öffentlich angebotenen Wertpapieren). Österreichische depotführende Stellen haben den Ausgleich von Verlusten aus einem im Privatvermögen einer natürlichen Person gehaltenem Depot nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG automatisch vorzunehmen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche Kapitaleinkünfte des Steuerpflichtigen beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

3.1.2 Besteuerung im Betriebsvermögen

Werden Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, liegen betriebliche Einkünfte vor. Anschaffungsnebenkosten können grundsätzlich als Teil der Anschaffungskosten angesetzt werden. Erträge aus im Betriebsvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen unter den dargestellten Voraussetzungen ebenfalls dem KESt-Abzug in Höhe von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016). Für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten hat der KESt-Abzug jedoch keine Abgeltungswirkung; die Einkünfte sind daher in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016).

Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Der Abzug von Betriebsausgaben, die mit Wertpapieren, deren Erträge der Kapitalertragsteuer mit Endbesteuerungswirkung oder dem Sondersteuersatz von 25% (27,5% ab 1. Januar 2016) unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, ist nicht zulässig soweit die Wertpapiere von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden.

Im Fall von Körperschaften unterliegen diese Einkünfte (ab 1. Januar 2016) der Körperschaftsteuer in der Höhe von 25% (die österreichische auszahlende Stelle ist ab 1. Januar 2016 berechtigt Kapitalertragsteuer in Höhe von (nur) 25% einzubehalten). Sollte Kapitalertragsteuer abgezogen werden, kann diese mit der Körperschaftsteuerpflicht der Kapitalgesellschaft verrechnet werden. Der Abzug der Kapitalertragsteuer auf Zinsen kann bei Vorlage einer Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG unterbleiben.

3.1.3 Umqualifikation in Anteilscheine an einem nicht-österreichischen Investmentfonds

Nach Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung können die steuerlichen Sondervorschriften für nicht-österreichische Investmentfonds (§§ 188 ff InvFG) im Grundsatz auch auf Zertifikate und Optionsscheine ausländischer Emittenten zur Anwendung kommen. Dies kann für den Anleger im Einzelfall steuerlich nachteilige Folgen haben.

Als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG gelten

- Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- Alternative Investmentfonds (AIF) i.S.d. Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist;
- jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, und der im Ausland (i) Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Steuerbefreiung ist, (ii) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder (iii) einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt, deren anzuwendender Steuersatz unter 15% liegt.

Wird die Rückzahlung des Anlegervermögens nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere (eines Index) abhängig gemacht, ist danach ein Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG dann anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegendes tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder erfolgt oder ein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung gelten unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen dann nicht als ausländischer Investmentfonds i.S.d. § 188 Abs. 1 InvFG wenn ihre Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten „starr“ oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3.2 Behandlung nicht in Österreich ansässiger Investoren

Nach § 98 Abs 1 Z 5 EStG unterliegen Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Inhaber der Wertpapiere oder realisierte Wertsteigerungen aus der Veräußerung der Wertpapiere, deren Schuldner weder Wohnsitz noch Ort der Geschäftsleitung oder Sitz in Österreich hat, nicht der beschränkten Steuerpflicht in Österreich, es sei denn, die Erträge sind einer Betriebsstätte in Österreich zurechenbar.

Im Falle der Zahlung von Erträgen aus der Überlassung von Kapital (Zinsen) oder realisierten Wertsteigerungen an in Österreich nicht

unbeschränkt steuerpflichtige Personen, kann eine österreichische auszahlende Stelle oder depotführende Stelle vom Abzug der 25%igen (27,5%igen ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer gemäß § 94 Z 5 und 13 EStG absehen. Soweit dennoch die 25%ige (27,5%ige ab 1. Januar 2016) Kapitalertragsteuer von einer österreichisch auszahlenden Stelle oder einer österreichischen depotführenden Stelle einbehalten wurde, kann der nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Rückerstattung dieser Steuer bei der zuständigen österreichischen Steuerbehörde beantragen. Hierfür steht eine Frist von fünf Kalenderjahren nach Einbehalt der österreichischen Kapitalertragsteuer zur Verfügung. Soweit der in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtige Anleger die Wertpapiere als Teil seines Betriebsvermögens einer österreichischen Betriebsstätte hält, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren (Zinsen und realisierte Wertsteigerungen) einem der für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern zur Anwendung kommenden Besteuerung vergleichbaren Steuerregime.

Zur möglichen Umqualifikation von Wertpapieren in Anteile an einem nicht-österreichischen Investmentfonds vgl. oben 3.1.3.

3.3 EU Zinsenrichtlinie

In Österreich wurde die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 durch das EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) in nationales Recht umgesetzt. Nach dem EU-QuStG unterliegen Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in der Höhe von 35%.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG ist unabhängig vom Begriff der Einkünfte aus Kapitalvermögen i.S.d. § 27 EStG zu beurteilen. Bei Zertifikaten, deren Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffe etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. August 2005 einerseits auf die Art des Basiswerts und andererseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie abzustellen, wobei jede Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrags des eingesetzten Kapitals als Kapitalgarantie gilt. Gemäß dieser Information stellen alle im Voraus garantierten Zinsen oder sonstigen Vergütungen für die Kapitalüberlassung steuerpflichtige Zinsen i.S.d. EU-QuStG dar. Nicht im Voraus zugesicherte Erträge wie Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne bei nicht kapital- oder zinsgarantierten Zertifikaten bezogen auf Aktien, Währungen, Metalle und Rohstoffe sowie Indizes und Future auf die vorgenannten Basiswerte stellen hingegen keine Erträge i.S.d. EU-QuStG dar, sodass letztere Erträge aus den Zertifikaten nicht der EU-Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer wird unter anderem dann erhoben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die (i) Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer (in Ermangelung einer solchen Nummer das Geburtsdatum und -ort) des wirtschaftlichen Eigentümers, (ii) Name und Anschrift der Zahlstelle, (iii) Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers (in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers). Eine solche Bescheinigung gilt für Zinszahlungen oder Zinsgutschriften für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen. Keine EU-Quellensteuer ist außerdem auf Zinsen zu erheben, die an eine Einrichtung gemäß § 4 Abs 2 EU-QuStG gezahlt oder zu deren Gunsten eingezogen werden, wenn diese Einrichtung gegenüber der Zahlstelle schriftlich das Einverständnis zu einem vereinfachten Informationsaustausch erklärt.

Am 24. März 2014 hat der EU Ministerrat eine überarbeitete Version der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2016 umzusetzen ist. Die Änderungen umfassen insbesondere eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches auf bestimmte juristische Personen und Einrichtungen sowie die Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches hinsichtlich der Definition des Zinsbegriffes zur Erfassung bestimmter Finanzprodukte. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie (RL 2011/16/EU) vom Rat verabschiedet, wonach alle EU-Mitgliedsstaaten den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch ab 30. September 2017 (hinsichtlich Besteuerungszeiträumen ab 1. Januar 2016) einzuführen haben. Österreich wurde aufgrund struktureller Unterschiede (Bankgeheimnis) eine um ein Jahr längere Frist (ab 30. September 2018) zur Umsetzung des automatischen Informationsaustausches gewährt. Österreich wird dieses Recht jedoch nicht zur Gänze in Anspruch nehmen und hat sich bereit erklärt für einige Konten - im Einklang mit den anderen EU-Staaten - bereits ab 30. September 2017 mit dem automatischen Informationsaustausch zu beginnen.

Darüber hinaus wurde dem Rat am 18. März 2015 von der Europäischen Kommission der Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsbesteuerungs-

Richtlinie mit dem Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs aufzuheben, da durch die Umsetzung des Informationsaustausches die Maßnahmen der Zusammenarbeit, die von der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vorgesehen sind, schrittweise ersetzt werden. Sofern der Aufhebungsvorschlag vom Rat angenommen wird, muss die Änderung der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie vom 24. März 2014 von den Mitgliedsstaaten nicht umgesetzt werden.

3.4 Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Der Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) wurde am 18. März 2010 vom US-Kongress mit der Zielsetzung erlassen, die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen von US-Personen mit Konten im Ausland zu gewährleisten. Am 29. April 2014 hat Österreich eine Vereinbarung (Modell II) mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA abgeschlossen, die österreichische Finanzinstitute (das sind depotführende Institute, einlagenführende Institute, Investmentunternehmen oder spezifizierte Versicherungsgesellschaften) berechtigt und verpflichtet, bestimmte Informationen über von „US-Personen gehaltene Konten an die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten (Internal Revenue Service „IRS“) zu übermitteln. Durch den Abschluss dieses Abkommens wird verhindert, dass ab 1. Juli 2014 generell eine 30%-ige Quellensteuer von nach Österreich fließenden Kapitalerträgen einbehalten würde.

Der Ausdruck „US-Person“ bedeutet eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder dort ansässig ist, eine in den Vereinigten Staaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründete Personengesellschaft oder Kapitalgesellschaft, ein Trust (wenn ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach dem anwendbaren Recht die Befugnis hat, in Bezug auf im Wesentlichen alle Fragen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Trusts Verfügungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, und einer oder mehreren US-Personen die Befugnis zusteht, alle wesentlichen Entscheide betreffend den Trust zu treffen), oder einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. Sofern US-Konteninhaber dem Informationsaustausch zwischen dem Finanzinstitut und dem IRS nicht zustimmen, besteht dennoch eine Verpflichtung des Finanzinstituts zur Weiterleitung von Konteninformationen in aggregierter Form, die in weiterer Folge zu einer Gruppenanfrage des IRS hinsichtlich spezifischer Informationen über das Konto führen können.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass es derzeit keine abschließenden Richtlinien der österreichischen Finanzverwaltung über die Auswirkungen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung auf österreichische Finanzinstitute und ihre Informations- und Quellensteuerabzugsverpflichtungen gibt.

US-Personen wird empfohlen ihren steuerlichen Berater im Hinblick auf die Konsequenzen von FATCA und der zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vereinbarung zu konsultieren.

4. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts gelten. **Die Emittentin weist darauf hin, dass die Besteuerung durch zukünftige Änderungen der gesetzlichen Vorschriften berührt werden kann.** Die Emittentin übernimmt nicht die Einbehaltung von etwaigen Steuern an der Quelle.

Dem Erwerber von diesen Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen wird empfohlen im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

4.1 Steuerwohnsitz von Inhabern im Großherzogtum Luxemburg

Ein Inhaber wird nicht beziehungsweise gilt nicht allein wegen des Besitzes der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine oder der Ausfertigung, Durchführung, Lieferung und/oder Durchsetzung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine als im Großherzogtum Luxemburg ansässig.

4.2. Quellensteuer

4.2.1 Bei nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Nach derzeit geltendem luxemburgischem Steuerrecht wird für nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber von Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen grundsätzlich keine Quellensteuer auf Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen) erhoben. Außerdem ist keine luxemburgische Quellensteuer auf erhaltene Zahlungen bei Rücknahme, Rückkauf oder Rückzahlung des Kapitalbetrags oder bei Umtausch der Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zu entrichten. Der Empfänger hat die aus Luxemburg erhaltenen Einkünfte in der jeweiligen Steuererklärung zu erklären und zu versteuern. Mit dem Gesetz vom 25. November 2014, welches das Gesetz vom 21. Juni 2005 geändert hat und mit dem die Richtlinie des Europäischen Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wurde, gilt seit dem 1. Januar 2015 der automatische und verpflichtende Informationsaustausch auf Zinszahlungen, die von in Luxemburg ansässigen Zahlstellen an in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder an andere Einrichtungen im Sinne von Artikel 4 (2) der EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen („**Niedergelassene Einrichtungen**“) geleistet werden. Das Gleiche kann für Zahlungen an Inhaber gelten, bei denen es sich um natürliche Personen oder um andere Niedergelassene Einrichtungen handelt, die in einem der folgenden Staaten ansässig sind: Aruba, Britische Jungfern Inseln, Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, Niederländische Antillen.

4.3. Besteuerung der Inhaber (luxemburgische Einkommensteuer)

4.3.1 Besteuerung von nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

Inhaber, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

Inhaber, bei denen es sich um ausländische Kapitalgesellschaften oder ausländischen Einrichtungen gleicher Art handelt, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind und die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind im Großherzogtum Luxemburg unabhängig davon, ob sie Zahlungen von Kapitalbeträgen, einschließlich Stückzinsen sowie aufgelaufene aber nicht bezahlte Zinsen auf Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen, Zahlungen bei Rücknahme oder Rückkauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhalten oder beim Verkauf oder Umtausch der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine Veräußerungsgewinne erzielen, nicht einkommensteuerpflichtig.

4.3.2 Besteuerung von im Großherzogtum Luxemburg ansässigen Inhabern

4.3.2.1 Allgemeines

Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, unterliegen der 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 auf die erhaltenen Zinsen. Der 10%ige Quellensteuerabzug hat abgeltende Wirkung und gilt ebenso für Zinseinkünfte in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

Optionsscheine: im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber beziehungsweise nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässige Inhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg haben, sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitalbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen. Für manche Steuerzahler können sich Ausnahmeregelungen aus ihrem besonderen Steuerstatus ergeben.

4.3.2.2 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine vor dem Erwerb der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erfolgt oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Jener Teil des Veräußerungsgewinns, der bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen auf aufgelaufene aber nicht gezahlte Zinsen entfällt, unterliegt weiterhin der luxemburgischen Einkommenssteuer (sofern dies nicht bereits durch die 10%igen Quellensteuer abgegolten wurde).

Im Fall des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine unterliegen die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine anzusehen.

Die in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufs erzielten Zinseinkünfte durch Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der luxemburgischen Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter, der bzw. dem die Zertifikate bzw. Teilschuldverschreibungen zuzurechnen sind, im Großherzogtum Luxemburg unterhält, können durch Anzeige einem 10%igen Quellensteuerabzug unterworfen werden, wenn die Zinseinkünfte von einer Zahlstelle stammen, die nicht in Luxemburg ihren Sitz hat (nach Maßgabe der EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie). In diesem Fall entfaltet der 10%ige Quellensteuerabzug abgeltende Wirkung und diese Zinseinkünfte müssen für einkommensteuerliche Zwecke nicht mehr angegeben werden.

4.3.2.3 Im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Inhaber, bei denen es sich um im Großherzogtum Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften („société de capitaux“, im Wesentlichen nach luxemburgischem Recht errichtete AG, GmbH; KGaA) oder ausländische Einrichtungen gleicher Art handelt, der die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine zuzurechnen sind, müssen die Differenz zwischen dem Verkaufs- oder Rücknahmepreis (einschließlich Stückzinsen sowie der aufgelaufenen aber nicht ausgezahlten Zinsen bei Zertifikaten bzw. Teilschuldverschreibungen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften, zurückgenommenen oder umgetauschten Zertifikaten, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheinen, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen.

4.4 Vermögensteuer

Im Großherzogtum Luxemburg ansässige oder nicht ansässige natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Ansässige Kapitalgesellschaften unterliegen jährlich der Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 0,5% auf dem zu Marktpreisen bewerteten Nettovermögen. Die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fließen in das Nettovermögen hinein, abzüglich eventueller Schulden die zum Ankauf der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine aufgenommen worden.

Inhaber, die keine natürlichen Personen sind, unterliegen der luxemburgischen Vermögensteuer nur, insofern als sie im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind oder die Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine entweder einer Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter im Großherzogtum Luxemburg zuzurechnen sind.

4.5 Sonstige Steuern

Weder bei der Ausgabe noch bei der Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine fallen im Großherzogtum Luxemburg für den Inhaber der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine irgendeine Stempelsteuer, Mehrwertsteuer,

Ausgabesteuer, Registrierungsteuer, Übertragungsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben an.

Im Falle des Todes eines Inhabers, der im erbschaftsteuerlichen Sinne nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig war, wird keine Erbschaftsteuer auf die Übertragung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben. Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Zertifikate, Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsscheine erhoben werden, falls die Schenkung im Großherzogtum Luxemburg notariell beurkundet oder im Großherzogtum Luxemburg registriert wird.

X. Namen und Adressen

Emittentin

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
D-60265 Frankfurt am Main

XI. Unterschriften

Unterschriften durch Vertreter der DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Frankfurt am Main, den 5. November 2015

gez. Scheller
(Prokuristin)

gez. Knezovic
(Handlungsbevollmächtigte)